

## Bürgerrechte und Polizei

### § 41 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch gegen Personen

- 
- (1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben ist Voraussetzung für den Gebrauch nur zulässig, wenn eine bevorstehende Begehung eines Verbrechens oder einer Straftat durch Schußwaffengebrauch gegenwärtig abgewehrt werden kann.
- (2) Schußwaffen dürfen gegen Personen gebraucht werden, um angriffsunfähig zu machen. Ein Schuß, der die Wahrscheinlichkeit grenzender Wahrscheinlichkeit der Verletzung wird, ist nur zulässig, wenn er als Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.
- (3) Gegen Personen, die dem äußeren Erscheinungsbild nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden. Das gilt auch, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.

### Schwerpunkt:

### Schußwaffengebrauch durch die Polizei

Außerdem: Nordirland • Demonstrationen • Versammlungsrecht • CS-Gas • Öffentliche Kontrolle • Datenschutz • Urteile

# CILIP

**informationsdienst: bürgerrechte und polizei****Herausgegeben von: W.-D. Narr, A. Funk, H. Busch, U. Kauß,  
C. Kunze, Th. v. Zabern, F. Werkentin, H.J. Friedrich**

CILIP ist ein Informationsdienst, der über die Tagesaktualität hinaus **Berichte— Nachrichten— Analysen** über:

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas und Amerika
- Polizei im internationalen Vergleich
- Polizei in Aktion
- Rechtsentwicklung — Polizeirecht und Grundrechte
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Öffentliche Kontrolle der Polizei
- Bürgerrechtspolitik

liefert.

CILIP erscheint dreimal pro Jahr.

Preis pro Einzelheft: DM 7,— plus Versandkosten

**Abonnement:**

Personen: DM 20,— incl. Versand  
Institutionen: DM 30,— incl. Versand

Konto: Postscheckkonto BlnW  
Sonderkonto CILIP, Th. v. Zabern  
Nr. 2901 02-102

Anschrift: VERLAG CILIP  
Winklerstraße 4a  
D-1000 Berlin 33

**Schwerpunkte der bisherigen Ausgaben:**

- Nr.4/79** Polizeiübergriffe und Klagen gegen die Polizei.  
Polizei und Strafprozess in England — zur Überprüfung der Geschworenen.  
Polizeiliche Jugendarbeit in der BRD.
- Nr.5/80** Verfassungsschutzaktivitäten im betrieblich und gewerkschaftlichen Bereich.  
Datenschutz-Datenkommunikation zwischen Meldebehörden und der Polizei.  
Die britische Rolle bei der Weitergabe von Repressionstechnologie an Länder der Dritten Welt.
- Nr.6/80** Polizeiübergriffe und Rechtsverletzungen in Kanada.  
Rasterfahndung — neue Formen Computerunterstützter Fahndung.  
Initiativen zur Kontrolle der Polizei.
- Nr.7/80** Zivilfahnder und Verhältnismäßigkeitsprinzip.  
Polizeiliche Auftragsforschung — eine Übersicht.  
Die französische Polizei
- Nr. 8 /81** Polizeigewerkschaften  
Neue Waffen für die Polizei — Ein Versuch technologischer Lösungen für politische Konflikte
- Nr. 9/10** **BERLIN-ZÜRICH-AMSTERDAM**  
**Politik, Protest und Polizei**  
Eine vergleichende Untersuchung  
CS-Reizgas, eine gefährliche Waffe
- Nr. 11/82** Polizeiausbildung  
Startbahn-West. Störermeldedienst. Verdeckte Ermittlungstätigkeit

Redaktion dieser Ausgabe: H. Busch

Übersetzungen: D. Harris

Satz: Contrapress

Druck: AGIT-Druck GmbH, Berlin

Titelblattdesign: J. Crothues

Photos: M. Kipp (Titel), Verlag 2000 - „links“, I. von Zabern

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider.

© Verlag CILIP, Berlin Juli 1982

---

## **Inhalt**

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>2</b>
<b>Schwerpunkt:</b>	
<b>Blut ist ein ganz besonderer Saft</b>	
<b>POLIZEILICHER SCHUSSWAFFENGEBRAUCH IM WANDEL</b> .....	<b>3</b>
<b>POLIZEI IN NORDIRLAND</b>	
<b>Die Royal Ulster-Constabulary</b> .....	<b>27</b>
<b>Stephen W. Smith</b>	
<b>Frankreich:</b>	
<b>DIE REVISION DES GESETZES 'SECURITE ET LIBERTE' ....</b>	<b>38</b>
<b>POLIZEI UND DEMONSTRATIONEN</b>	
<b>Vorschläge zur Verschärfung des Demonstrationsrechts - Eine Übersicht</b> .....	<b>44</b>
<b>Sicherstellung von Spruchbändern - Ein Urteil</b> .....	<b>51</b>
<b>Ausrüstung der Polizei mit CS-Gas - Eine Übersicht</b> .....	<b>53</b>
<b>ÖFFENTLICHE KONTROLLE DER POLIZEI</b> .....	<b>58</b>
<b>Parlamentarische Kontrolle und Bremer Bundeswehrkrawalle</b> .....	<b>60</b>
<b>Polizeikontrollinitiative Bremen</b> .....	<b>63</b>
<b>Annemieke Hendriks</b>	
<b>Gesetzentwurf über Klageverfahren in den Niederlanden</b> .....	<b>66</b>
<b>Vom Datenschutz zum Datenschütze - Zur Debatte um 'Sicherheit und Datenschutz' in Baden-Württemberg und im Bund</b> .....	<b>69</b>
<b>Das Sozialgeheimnis und die Polizei</b> .....	<b>76</b>
<b>URTEILE</b> .....	<b>79</b>
<b>LITERATUR</b> .....	<b>81</b>
<b>SUMMARIES</b> .....	<b>86</b>
<b>Solidaritätsaufruf für Alexander Schubart</b> .....	<b>89</b>
<b>Das Allerletzte</b> .....	<b>90</b>

---

## EDITORIAL

Als die Innenminister in Bund und Ländern seit Mitte der siebziger Jahre an die Veränderung des Polizeirechts gingen, erregten besonders zwei Punkte das öffentliche Interesse: die Einführung schwerer Waffen und die Regelung des gezielten tödlichen Schusses. Für die meisten liberalen und linken Kritiker des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder war dieser Entwurf in erster Linie ein Versuch, dem gezielten „Rettungsschuß“ - wie es in der offiziellen Diktion zynisch hieß - zu legalisieren. Andere grundsätzliche Neuregelungen, wie etwa der Passus über die Kontrollstellen, drangen weit schwerer ins öffentliche Bewußtsein. Der Schußwaffengebrauch ist eine Seite der polizeilichen Tätigkeit, die an Skandalträchtigkeit alle anderen aussticht. So ist es nicht verwunderlich, daß sich das Gerücht, die Polizisten griffen immer häufiger zum Schießseisen, im Lager der Polizeikritiker scheinbar ungebrochen gehalten hat. Mit dem diesmaligen Schwerpunktartikel geht es uns nicht darum, die Gefährlichkeit des Schußwaffengebrauchs, des Einsatzes polizeilicher Gewalt mit Todesdrohung, zu rechtfertigen oder zu verharmlosen. Allerdings kann eine Kritik, die sich selbst ernst nimmt, nicht über Jahre hinweg mit falschen Zahlen argumentieren. Anhand offizieller Statistiken und Presseberichten wurden deshalb hier genaue Daten zu ermitteln versucht. Das Ergebnis: Die Zahl der Schußwaffeneinsätze und besonders der Todesschüsse schwankt von Jahr zu Jahr. Sie steigt und fällt aber nicht

in statistisch signifikantem Umfang. Sie weist allerdings einige wichtige Besonderheiten auf, die die Leser auch an den abgedruckten Tabellen nachvollziehen können.

Ansonsten informieren wir über zwei weitere größere Themenkomplexe: *Polizei und Demonstrationen* und *Öffentliche Kontrolle und Datenschutz* und bringen zwei größere Auslandsberichte.

Noch ein paar Worte in eigener Sache: Im letzten Heft hatten wir an gleicher Stelle die Entscheidung darüber, ob CILIP die Jahreswende überdauern wird, für dieses Heft angekündigt. Auch dieses Mal können wir nur eine vage Zusage machen. Vage vor allem deshalb, weil CILIP in erheblichen Finanznöten steckt. Dies liegt zum einen an den ständig wachsenden Kosten. Eine Ausgabe kostet uns derzeit etwa 5.000 DM. Auch schon bisher hatte der Informationsdienst von Zuschüssen der Herausgeber gelebt. Schwierigkeiten macht uns aber vor allem, daß wir nur mit einem Teil der Abonnementszahlungen rechnen können. Viele Bezieher gehen auf die *kalte Tour* verloren, weil sie ihre neue Adresse nicht mitteilen. Säumig ist vor allem der (linke) Buchhandel, von dem mittlerweile ganz erhebliche Beträge ausstehen. Andererseits können und wollen wir nicht die Drucker/innen und Setzer/innen auf ihre Bezahlung warten lassen.

Die Weiterexistenz von CILIP ist damit auch an die Frage gekoppelt, ob es möglich ist, bei einem erträglichen Preis eine realistische Kalkulation vorzulegen. Der alte Preis (von 1978) wird wohl kaum zu halten sein. Auch auf die CILIP-Leser kommt wohl ein „Inflationszuschlag“ zu. Genaueres in Heft 13.

## SCHWERPUNKT:

### „Blut ist ein ganz besond'rer Saft“ — POLIZEILICHER SCHUSSWAFFENGEBRAUCH IM WANDEL?

#### Einleitung

Daß die Polizei schießwütig immer häufiger von der Waffe Gebrauch macht, gehört zum „gesicherten Wissen“ einer polizei-kritischen Öffentlichkeit. Genauso heftig wird von offizieller Seite diese Tendenz bestritten und der Bedrohung des Bürgers durch schießwütige Polizeibeamte die Bedrohung des Polizeibeamten durch schießwütige Verbrecher entgegengestellt.

Die immer wieder erregt geführte Diskussion um die polizeiliche Schusswaffenpraxis macht sich in der Regel fest an der Dramatik von Einzelfällen. Da die seit Jahrzehnten geführten internen Statistiken über den polizeilichen Schusswaffengebrauch auf Bundes- und Länderebene nur sporadisch veröffentlicht werden, gibt es für die Öffentlichkeit kaum eine Chance, Tendenzen des Schusswaffeneinsatzes der bundesrepublikanischen Polizei zu beurteilen. Zwangsläufig muß daher die Dramatik von Einzelfällen das Bild bestimmen.

Gemessen an der Vielzahl tagtäglicher polizeilicher Gewalteingriffe, ist die Zahl der Fälle, in denen die bundesrepublikanische Polizei Schusswaffen mittelbar oder unmittelbar gegen Menschen einsetzt, gering. Auch der Blick über die Landesgrenzen, etwa ein Vergleich mit der US-amerikanischen Polizeipraxis oder der Schusswaffeneinsatz der Polizei in Italien und Frankreich zeigen, daß die bundesdeutsche Polizei keineswegs schießwütig ist.<sup>1</sup>

Jenseits dieser empirischen Häufigkeit des Einsatzes von Schusswaffen hat die Drohgebärde schusswaffentragender Polizeibeamter jedoch hohe symbolische Wirkung. Der waffentragende Polizeibeamte symbolisiert die Fähigkeit und den Willen des staatlichen Gewaltmonopols, in letzter Instanz den staatlichen Willen auch um den Preis des Todes durchzusetzen. Entsprechend stark ist das öffentliche Interesse, wenn es um Fragen der Neuregelung des Schusswaffeneinsatzes oder um Einzelfälle des Schusswaffeneinsatzes mit Verletzten oder Toten geht.

Unser Interesse in dieser Fallstudie gilt nicht dem Einzelfall, sondern der Frage, ob Ausbau und Strukturwandel der Polizei in den siebziger Jahren in der Summe Einfluß auf die Häufigkeit und Anlässe polizeilichen Schusswaffengebrauchs hatten.

Auf der Ebene der Organisation sind polizeiliche Sondereinheiten gebildet worden, bei denen gerade die Fähigkeit zum treffsicheren, gezielten Schusswaffeneinsatz optimiert worden ist (SEKs, MEKs, Präzisionsschützenkommandos). Auf der Rechteebene nat kaum ein einzelner Paragraph so viel öffentliche Aufmerksamkeit und auch Widerstand auf sich gezogen wie die Regelung des Todesschusses im Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz. Bei der Ausrüstung der Polizei mit neuen Waffen ist eine widersprüchliche, aber als Widerspruch durchaus auflösbare Entwicklung festzustellen. Zum einen wurde das waffentechnische Potential der Länder- und Bundespolizeien mit unmittelbarer Todesdrohung verringert (Maschinengewehre, Handgranaten, Granatwerfer, leichte Kanonen) und viel Such- und Prüfungsaufwand betrieben, um sogenannte unschädliche Waffen zu finden, die technisch daraufhin optimiert worden sind, im Regelfall mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu töten. Soweit entsprechende unschädliche Waffen schon an die Polizei ausgeliefert wurden (speziell das Reizgas CN in Form der Chemischen Keule für den gezielten

Einzeleinsatz, in Form von Granaten und Wasserwerferbeimischung für den flächendeckenden Einsatz), wurde dies gerade damit begründet, daß die Gefahr tödlichen Schußwaffeneinsatzes so zu senken sei.

Gleichzeitig wurde aber die Polizei - und hier insbesondere die Sondereinheiten - mit neuen Schußwaffen und Begleitgerät (wie Zielfernrohr, Restlichtaufheller etc.) sowie neuer Munition ausgerüstet, um die Treffsicherheit im Einzelfall zu erhöhen. Die Treffsicherheit soll mit zweierlei Ziel erreicht werden: Zum einen, um Todesfälle durch Fehlschüsse zu verringern, zum anderen aber auch, um gegebenenfalls den befohlenen oder vorsätzlichen Todesschuß mit optimierter Treffsicherheit anzuwenden.

Zu welchen empirisch faßbaren Resultaten hat sich dieser spezifische Wandel von einander sich scheinbar widersprechenden Intentionen niedergeschlagen? Die Verschrottung tödlicher Waffen, die Ausrüstung mit nicht-tödlichem Gerät und die Verbesserung der Treffsicherheit beim Einsatz von Schußwaffen durch technisch optimiertes Gerät und verbesserter Ausbildung im Umgang mit Schußwaffen könnten den Rückgang des Einsatzes potentiell tödlicher Waffen und darüberhinaus einen Rückgang von Todesfällen zur Folge haben. Die in der Todesschußregelung des Musterentwurfs Rechtsnorm gewordene Intention, den Todesschuß als staatlichen Hoheitsakt für den Beamten und die Öffentlichkeit akzeptabel zu machen, könnte zu einem Mehr an Todesschußfällen führen. Letzteres umso mehr, als in der Diskussion um neue rechtliche Regelungen des Schußwaffeneinsatzes sehr nüchtern auch der Abbau psychischer Hemmschwellen beim Schußwaffengebrauch auf Seiten der Vollzugsbeamten kalkuliert und intendiert wurde.<sup>2</sup> Schließlich: Sind die hier angeschnittenen Fragen überhaupt entscheidbar, gibt es Material zur Wirklichkeit polizeilichen Schußwaffeneinsatzes im letzten Jahrzehnt?

Systematische Studien zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz, wie sie etwa in den USA im Rahmen polizeikontrollierter Forschung mehrfach durchgeführt wurden,<sup>3</sup> liegen für die Bundesrepublik nicht vor. Immerhin gibt es seit Jahren jene bereits genannten internen Statistiken der Länderinnenminister und seit 1976 eine bundesweit und bundeseinheitlich geführte Statistik polizeilichen Schußwaffengebrauchs, die bruchstückhaft zugänglich gemacht worden ist und in Kombination mit Pressemeldungen eine vorsichtige Interpretation zulassen. Darauf stützt sich diese Fallstudie zur Praxis polizeilichen Schußwaffengebrauchs im Kontext des Strukturwandels der Polizei in den siebziger Jahren.

## **1. Schußwaffengebrauch 1963 - 1981 in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen**

Für zwei unseres Erachtens repräsentative Bundesländer war es möglich, Statistiken heranzuziehen, die den Zeitraum von 1963 bis 1981 abdecken und eine erste vorsichtige Interpretation über Häufigkeit und Ergebnis polizeilichen Schußwaffeneinsatzes in den letzten zwanzig Jahren zulassen (vgl. Tabelle 1 und 2).

Sowohl für Nordrhein-Westfalen (Tabelle 1) wie für Hessen (Tabelle 2) ist zunächst erkennbar, daß trotz aller großen Schwankungen von Jahr zu Jahr seit 1963 die Zahl der Fälle, in denen Schußwaffen insgesamt eingesetzt wurden, eine deutlich steigende Tendenz hat. Diese Tendenz wird allerdings in ihrer Bedeutung relativiert, wenn man beachtet, daß in NRW die Zahl der Schüsse zum Töten von Tieren im selben Zeitraum überproportional zugenommen hat und zwischen 1976 und 1979 fast zwei Drittel der Fälle ausmacht. Es ist für NRW also nicht eine dramatische Zunahme der Schüsse gegen Menschen und Sachen (in erster Linie PKWs und PKW-Reifen), die den Anstieg in den letzten zwanzig Jahren verursachte. Auffällig an NRW ist schließlich, daß die Zahl der Warnschüsse bei gleichzeitigem Anstieg des Schußwaffeneinsatzes rapide zurückgegangen ist, ohne daß stattdessen die Zahl der gezielten Schüsse gegen Menschen und Sachen (für letzteres gegen „Menschen in

SCHUSSWAFFENGEBRAUCHSTATISTIK

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Tabelle 1

	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Anzahl der Fälle insges.	163	135	160	157	176	162	174	139	114	190	200	242	206	259	306	259	239	281	253
nur Warnschüsse	70	81	64	73	104	81	94	53	40	62	59	56		45	53	33	29		
gezielte Schüsse insges.	90	64	96	84	72	81	80	86	74	128	141	186		211	249	225	208		
davon Schüsse auf: Menschen und Sachen	69	49	79	67	58	62	59	59	50	84	91	80		57	62	52	46		
Tiere	21	18	17	17	14	19	21	27	24	44	50	106	98	154	187	173	152		
Folgen des Schußwaffeneinsatzes:																			
Tote	4	1	6	4	0	4	2	6	1	2	4	2	?	1	5	3	1	3	2
Verletzte	28	6	30	15	17	21	19	19	11	28	23	24	?	17	20	20	13	?	?
Personenschäden insges.	32	7	36	19	17	15	21	25	12	30	27	26	?	18	25	23	14	?	?

Quellen: Für 1963-1973 aus R.Buchert: Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch, Lübeck 1975, Tab.6; für 1974 aus: Die Streife, Heft 3/1975; für 1975 aus: Die Streife, Heft 2/1976; für 1980 und 1981 aus: Die Streife, Heft 3/1982; für 1976-1979 aus der internen Statistik der Polizei-Führungsakademie.

Schüsse auf Sachen (in erster Linie auf PKWs, PKW-Reifen) sind bei NRW nicht extra ausgewiesen. Die Todesfälle in NRW aus den Jahren 1980 und 1981 sind keine offiziellen Angaben, sondern eigene, belegte Zählung.

SCHUSSWAFFENGEBRAUCHSTATISTIK

Bundesland: Hessen

	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Anzahl der Fälle insges.	11	20	24	42	35	51	37	43	45	63	49	52		72	64	69	104	108	
nur Wernschüsse												19		18	10	15	15	17	
gezielte Schüsse insges.												33		54	45	47	83		
davon Schüsse auf:																			
Menschen												7		12	9	4	9	11	
Sachen												26		20	15	9	23		
Tiere														22	21	34	51	62	
Folgen des Schusswaffeneinsatzes:																			
Tote	0	1	0	0	1	1	0	1	1	2	1	0	7	2	2	2	1	1	0
Verletzte	2	4	8	9	2	10	5	9	7	8	5	4	7	12	7	6	14	6	7
Personenschäden insg.	2	5	8	9	3	11	5	10	8	10	6	4	7	14	9	8	15	7	7

Quellen:

Für 1963 - 1973: R. Buchert, a. a. O., Tabelle 5; für 1976 - 1979 interne Statistik der Polizei-Ehrungsakademie; für 1974 hessische polizei-rundschau (hpr), Nr. 3/1975; für 1980 hpr, 3/1981, für 1981 (Todesschuß) eigene Sammlung.

Tabelle 2

Sachen“, also PKWs in erster Linie) in Relation hierzu zugenommen hätte. Die Statistik für NRW zeigt über den Zeitraum von 1963 bis 1979 größere Schwankungen, jedoch keinen statistisch signifikanten Trend.

Die Entwicklung in Hessen (Tabelle 2) ist aufgrund des für den gesamten Zeitrahmen 1963 bis 1980 lückenhaften statistischen Materials vorsichtiger zu interpretieren. Immerhin zeigt sich auch hier, daß der Schußwaffeneinsatz gegen Tiere die Gesamtzahl erheblich hochgetrieben hat. Auffällig ist auch bei Hessen wieder, daß die Zahl der Warnschüsse, erstmals 1974 ausgewiesen, in der Tendenz abnimmt. Die Zahl der Schüsse gegen Menschen ist für den Zeitraum 1974 bis 1980 zu schwankend und unregelmäßig, um eine Tendenz herauslesen zu können; das gleiche gilt für die Entwicklung des Schußwaffeneinsatzes gegen Sachen. Zusammenfassend läßt sich für beide Länder sagen, daß die Entwicklung des Schußwaffengebrauchs (abgesehen vom Einsatz gegen Tiere) zwischen 1963 und 1980 keine **statistisch signifikante Steigerung** zeigt.

Für den Bürger gewichtiger als die Häufigkeit polizeilichen Schußwaffeneinsatzes sind die Folgen des Einsatzes, kurz: die Zahl der Toten und Verletzten. Auffällig ist hier zunächst im Zeitraum 1963 bis 1980/81 für beide Bundesländer, daß im gesamten Zeitraum von Jahr zu Jahr in beiden Kategorien große Schwankungen erkennbar sind. Während für NRW sowohl bei der Zahl der jährlich Erschossenen wie der Zahl der Verletzten überhaupt keine ab- oder zunehmende Tendenz erkennbar ist (analog zur Entwicklung des Schußwaffeneinsatzes gegen Menschen und Sachen insgesamt), ist für Hessen in den siebziger Jahren eine leichte Steigerung bei der Zahl der Erschossenen und Verletzten sichtbar, die aber statistisch sichtbare Tendenzaussagen auch nicht zuläßt.

Auf der Ebene dieses Materials aus zwei Bundesländern läßt sich die These nicht untermauern, daß die bundesdeutsche Polizei in den letzten zwanzig Jahren immer häufiger und mit immer härteren Folgen für den Bürger zur Schußwaffe gegriffen hätte.

## 2. Polizeilicher Schußwaffeneinsatz in der Bundesrepublik ab Mitte der siebziger Jahre

Ab 1976 wird eine bundeseinheitliche Statistik über den Schußwaffeneinsatz der Länderpolizeien, des BGS und des BKAs geführt, die uns als komplette Statistik für die Jahre 1976 bis 1979 vorliegt, ein Zeitraum, der für große Tendenzaussagen angesichts der in der hessischen und nordrhein-westfälischen Statistik erkennbaren starken Schwankungen von Jahr zu Jahr zu knapp ist. Auffällig ist auch hier (wie bei NRW und Hessen) der hohe Anteil des Schußwaffeneinsatzes gegen Tiere, der als Einzelkategorie den höchsten Anteil hat. Weiterhin auffällig ist die Tendenz zur Abnahme der Warnschüsse - ein bei NRW als langfristige Tendenz schon herausgehobenes Merkmal. Hinzuweisen ist für den Zeitraum 1976 bis 1979 schließlich darauf, daß die Zahl gezielter Schüsse auf Menschen abnimmt, die Zahl gezielter Schüsse auf Sachen steigt und beide Kategorien zusammengekommen jährlich um 200 Schüsse schwanken.

Das Bundesland NRW verzichtete in seiner Schußwaffengebrauchsstatistik auf die in der PFA-Statistik geführte Sonderkategorie „Schußwaffengebrauch gegen Sachen“ und erfaßt diese Fälle mit in der Kategorie „Schußwaffeneinsatz gegen Menschen“. Die überzeugende Begründung für diese abweichende Wahlweise ist in der Verwaltungsvorschrift des Landes § 41 Polizeigesetz von NRW formuliert:

*„Ein Schußwaffengebrauch gegen Sachen liegt nicht vor, wenn mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muß, daß hierdurch Personen verletzt werden. Der Schußwaffengebrauch auf Kraftfahrzeuge ist daher praktisch nur unter den Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs gegen Personen zulässig; diese müssen gegenüber jeder im Fahrzeug befindlichen Person vorliegen.“ (Ministerialblatt NRW, Nr. 84/1980)*

Tabelle 3

POLIZEILICHE SCHUSSWAFFENGEBRAUCHSSTATISTIK (BUND UND LÄNDER)  
für die Jahre 1974 - 1981

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
Anzahl der Fälle			1.794	1.827	1.659	1.875		
davon:								
Warnschüsse			219	192	162	161		
gezielt auf Menschen			141	160	111	104		
gezielt auf Tiere			1.292	1.259	1.206	1.431		
gezielt auf Sachen			46	76	87	102		
sonstige Alarm- schüsse			63	61	77	19		
unzulässige Schüsse			37	14	13	--		
Folgen des Schußwaffen- gebrauchs:								
Tote	9	12	8	17	7	12	12	11
davon Unbeteiligte			1	--	1	1		
Verletzte			73	80	65	64		
davon Unbeteiligte			6	5	1	8		
Personen- schäden ins- gesamt			81	97	72	76		

Quellen: Ab 1976 wird an der Polizei-Führungsakademie eine bundeseinheitliche Statistik über den polizeilichen Schußwaffengebrauch (Länderpolizeien, Bundesgrenzschutz, BKA) geführt. Die Angaben von 1976 - 1979 sind dieser Statistik entnommen. Die Todesfälle 1974, 1975, 1980, 1981 sind durch systematische Presseauswertung ermittelt.

Nicht enthalten in der PFA-Statistik ist der Mogadischu-Einsatz der BGS-Truppe GSG 9 1977 mit vier Toten.

Der bundesweite Rückgang des Schußwaffengebrauchs gegen Menschen gemäß der PFA-Statistik (1976 - 1979) ist, folgt man der überzeugenden Zählweise NRWs, fiktiv, da hinter den gleichzeitig steigenden Ziffern der Kategorie „Schußwaffeneinsatz gegen Sachen“ sich faktisch nichts anderes als der Schußwaffeneinsatz gegen Personen in PKWs verbirgt. Für den Schußwaffeneinsatz gegen Menschen ist von daher die Gesamtzahl der Fälle des Schußwaffeneinsatzes gegen Menschen und Sachen aussagekräftiger.

Die um Zahlen aus eigenen Recherchen im Zeitraum erweiterte Kategorie „Folgen des Schußwaffengebrauchs“ läßt zwischen 1974 und 1981 keine Tendenz der Steigerung oder Abnahme der Todesfälle erkennen, sondern nur von Jahr zu Jahr zum Teil hohe Schwankungen. Damit zeigt sich hier für diesen knappen Zeitraum dieselbe Tendenz wie für NRW zwischen 1963 und 1981.

Mithin läßt sich zusammenfassend feststellen, daß mit dem bisher vorgelegten statistischen Material sich die These nicht erhärten läßt, daß die bundesdeutsche Polizei immer häufiger und mit immer größeren Folgen an Toten und Verletzten zur Schußwaffe greift. Auffällig an Tabelle 4 ist allerdings, daß zwischen 1976 und 1979 die Zahl der gezielten Schüsse auf Menschen zurückgeht, ohne daß die Todesfälle entsprechend zurückgehen. Interpretierbar wäre dieser Trend in die Richtung, daß die Polizei seltener gezielt auf Menschen schießt, in diesen Fällen jedoch etwa Dank der besseren Schießausbildung mit höherem tödlichen Erfolg.

### 3. Die qualitative Struktur polizeilichen Schußwaffeneinsatzes 1976 bis 1981

Das bisher präsentierte statistische Material ist zu dürr, um Aussagen darüber zu machen, ob der Strukturwandel der Polizei in den siebziger Jahren mit seinen denkbaren Konsequenzen auch für Situationen des Schußwaffeneinsatzes (u.a. vertiefte Schießausbildung, Spezialisierung in Form von SEKs, MEKs, Präzisionsschützenkommandos, bessere psychologische Ausbildung usw.) darauf Einfluß hatte, daß sich die Struktur der Anlässe und Situationen, in denen von der Schußwaffe gegen Menschen Gebrauch gemacht wurde, verändert hat.

Um dieser Frage zumindest ein Stück weit nachgehen zu können, haben wir in Tabelle 4 alle uns bekannten Todesschußfälle ab 1976 bis 1981, soweit möglich, detailliert erfaßt. Grundlage dieser Tabelle ist ein Zeitungsmeldungs-Archiv, in dem in der Regel mehrere Meldungen zu den einzelnen Fällen zu finden sind. Von den in der Statistik der Polizei-Führungsakademie (folgend PFA-Statistik) zwischen 1976 und 1979 erfaßten 44 Fällen sind in unserer Tabelle 37 erfaßt. Für das Jahr 1978 haben wir einen in der PFA-Statistik nicht aufgenommen Fall unsererseits in die Auswertung eingeschlossen. Es handelt sich um den Schußwaffeneinsatz eines Polizeibeamten außerhalb des Dienstes in Frankfurt/M. am 8.1.1978.

Insgesamt enthält Tabelle 4 sechzig Fälle tödlichen Schußwaffengebrauchs zwischen 1976 und 1981.

Neben Angaben zur Identifizierung des Falles (Name des Opfers, Ort und Zeitpunkt des Ereignisses) sind folgende, hier knapp zu begründende Rubriken aufgenommen worden:

#### **Szenarium**

***Knappe Darstellung der Typik der Situation, in der der tödliche Schuß fiel. (Opfer mit Schußwaffe).***

#### ***resp. Schußwechsel?***

*Da der Grad der potentiellen und/oder objektiven Gefährdung der Beamten u.a. davon abhängt, ob sein Gegenüber mit einer Schußwaffe droht bzw. die Schußwaffe auch einsetzt, wurde als Indikator für die Eigengefährdung des Beamten (rechtlich ein Rechtfertigungsgrund für den polizeilichen Schußwaffeneinsatz) dieser Punkt aufgenommen.*

#### ***Sondereinsatzbeamte?***

*Seit Mitte der siebziger Jahre wurden bei der Polizei verschiedene Sondereinsatzkommandos aufgebaut, die u.a. auch ein intensives Schießtraining erhielten. Sie sollten speziell in schwierigen Situationen eingesetzt werden.*

*Damit war das Versprechen verbunden, daß durch eine situationspezifische, bessere Ausbildung der Schußwaffeneinsatz eher vermieden und Fehlschüsse mit Todesfolge aufgrund der mangelhaften Beherrschung der Waffen beim Durchschnittsbeamten in geringerem Maße als bisher geschehen würden.*

#### **Verletzte oder getötete Beamte?**

*Auch diese Rubrik soll ein Indikator für das Ausmaß der Eigengefährdung der Beamten sein.*

#### **Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?**

*Dieser Indikator soll unterscheiden zwischen Situationen, in denen Beamte oder der Polizeiapparat insgesamt ad hoc auf eine Situation reagieren mußten, oder ob Zeit zur Verfügung stand, in denen der Apparat seine vielfältigen, gerade in den siebziger Jahren neu entwickelten Möglichkeiten an situationspezifischen Ressourcen einsetzen konnte. Dahinter steht die These, daß, je mehr Zeit zur Lösung einer schwierigen Situation zur Verfügung steht, je größer auch die Chance zur unblutigen Lösung ist.*

#### **Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren?**

*Bei diesen Kategorien gibt es große Erhebungsprobleme. Systematische Studien zur Frage, in wieviel Fällen tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes es zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und gar zur gerichtlichen Entscheidung kam, gibt es nicht. Von daher konnten in diese Kategorien nur jene Fällen aufgenommen werden, in denen aus Pressemeldungen entsprechende Verfahren erschließbar waren. Da der Nachrichtenwert entsprechender Ermittlungsverfahren oder gar Gerichtsurteile - von spektakulären Einzelfällen abgesehen - in der Regel sehr viel geringer ist als der Todesfall selbst, sind nicht alle Verfahren über Pressemeldungen erfaßbar. Deshalb gibt es hier ein nicht kalkulierbares Dunkelfeld an Verfahren.*

In der Auswertung dieses Materials geht es uns nicht um die Frage der individuellen Schuld bzw. um eine sonstige Wertung der Fälle nach rechtlichen Kategorien.

Das, was juristisch bei der Einzelfallprüfung als zulässiger Schußwaffeneinsatz mit Todesfolge gewertet oder im Einzelfall über den Schuldaußschließungsgrund „Putativnotwehr“ entschuldigt werden kann, qualifiziert noch nicht die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Polizeiapparates, mit einem Minimum an physischer Gewalt und vor allem unter Vermeidung des Todesrisikos Konfliktsituationen zu lösen. Es zählte gerade zu den, den Ausbau und Strukturwandel der bundesdeutschen Polizei in den siebziger Jahren begleitenden Versprechungen, daß neue apparative Ressourcen und Einsatzmittel unterhalb der Schuß-

„Der Hauptausschuß des Landtags von Nordrhein-Westfalen hat sich am Dienstag mit den Zusammenstößen in Essen befaßt. Er erkannte die schwierige Lage an, in der sich die Polizei befand. Die sozialdemokratischen Vertreter fragten jedoch, ob es richtig gewesen sei, zur Waffe zu greifen. Sie regten an, in solchen Fällen gegen die Demonstranten Wasserwerfer einzusetzen. Ministerpräsident Arnold sagte mit Zustimmung der anderen Parteien zu, eine größere Zahl beschaffen zu lassen.“

Landtagsdebatte in NRW nach der Erschießung des Demonstranten Ph. Müller (FAZ, 14.5.1952)

<b>Tabelle 5</b>	
<b>Situative Aspekte der Todesschüsse 1976 - 1981</b>	
<b>Zahl der Fälle: 60</b>	
<b>a)</b>	<b>b)</b>
Familienstreitigkeiten/Geistes- kranke 9	Erschossene bewaffnet: 25 (davon 6 Schreck- schuß-/Gaspistolen, 2 Handgranaten)
Geiselnahme (mit finalelem Todes- schuß) 5 (3)	davon: Waffen einge- setzt: 12 (davon 2 gezündete Handgranaten)
Routine-Verkehrs-/ Straßenkontrolle/ Kontrollstellen 4	Verletzte Beamte: 12 (davon 2 durch Kollegenkugeln)
Initiativ-Fest- nahmen bzw. Kon- trollen 7	Getötete Beamte: 2
ad-hoc-Straftaten- vereitelung 14	SEK/MEK/Scharf- schützeinsatz: 10 (davon 2 ad-hoc- Situationen)
Fluchtversuch 2	Polizeiaktion mit Vorberei- tungszeit: 28 (von 55 Fällen)
vorbereitete Fest- nahme 19	
Insgesamt 60 Fälle	

waffen, neue treffsichere Waffen in Verbindung mit einer intensivierten Schießausbildung und schließlich die Spezialisierung von Beamten für spezifische Gewaltsituationen in Form der SEKs, MEKs etc. dazu führen sollten, die Intensität staatlicher Gewaltengriffe (die in der Tötung des Bürger kulminieren) zu verringern. Nimmt man diese Versprechungen beim Wort, so wäre ein Rückgang an Todesfällen als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes zu erwarten bzw. die Konzentration von Todesfällen auf Situationen, in denen Beamte ad hoc auf eine gefährliche Situation reagieren mußten, ohne daß ein Zeitvorlauf war, um das vielfältige neue apparative Instrumentarium in die Entscheidungsfindung und in den Einsatz zu bringen.

In Tabelle 5 a) und 5b) sind die in Tabelle 4 erfaßten 60 Todesfälle nach verschiedenen situativen Momenten geordnet und ausgewählt worden.

In beiden Tabellen (5a) und 5b)) ist zunächst danach unterschieden worden, ob Todesschüsse in ad hoc-Situationen oder in Situationen gefallen sind, die aufgrund eines Zeitverlaufs dem Polizeiapparat die Chance zur Minimierung von Gewalt, kurz: die Chance zur nicht tödlichen Lösung, geboten haben. Die Hälfte aller Todesschüsse (vgl. Tabelle 5b), Polizeiaktionen mit Vorbereitungszeit) fiel in Situationen, in denen die Polizei aufgrund des Zeitvorlaufs Einfluß auf den Ort und den Zeitpunkt der Konfliktlösung nehmen konnte. Der Zeitvorlauf gibt zudem die Chance, aus dem breiten Repertoire polizeilicher Einsatzmittel (von technischen Mitteln bis hin zur Auswahl geeigneter Taktiken und spezialisierter Beamter) jene auszuwählen, die die Chance zur nicht-tödlichen Lösung bieten.

In Tabelle 5a) werden diese Situationen konkretisiert. In fast einem Drittel aller Todesschüsse ging es um Situationen, in denen der Polizei das spätere Opfer bereits bekannt war, Ort und Zeitpunkt der Festnahme dem taktischen Kalkül der Polizei unterlag, in der Regel auch

mehrere Beamte eingesetzt wurden (vorbereitete Festnahme). Zwei typische Fälle aus dieser Kategorie sind die Erschießung von Elisabeth van Dyck am 4.5.1979 (Nürnberg) und von D. Marx am 24.10.1980 (Berlin). In beiden Fällen war das Opfer der Polizei bereits bekannt, in beiden Fällen warteten mehrere Beamte seit Tagen respektive seit Stunden in der Wohnung. In drei von fünf Geiselnahme-Fällen (Landshut, 30.4.1979; Gefängnis Zweibrücken, 19.3.1980; Würzburg, 1.7.1980) mit tödlichem Ausgang gab es hinreichend Zeit, um SEK-, MEK-Beamte bzw. Scharfschützen heranzuführen, die die Situation mit einem finalen, d.h. vorsätzlichen Todesschuß lösten.

Insgesamt gingen im Zeitraum von 1976 bis 1981 zehn Todesschüsse auf das Konto von SEK- oder MEK-Beamten resp. Scharfschützen (vgl. Tabelle 5b)). Achtmal handelt es sich um vorbereitete Einsätze. Der Einsatz dieser Spezialbeamten mit besonders trainierten Schießfähigkeiten programmiert die tödliche Lösung von Konflikten vor. Anders formuliert: Das polizeiliche Einsatzmittel definiert die tödliche Lösung, so daß mit der Entscheidung, diesen Beamtentypus einzusetzen, eben auch die tödliche Lösung wahrscheinlicher geworden ist.

Dies gilt in zweierlei Hinsicht. Zum einen sind diese Sonderkommandos aufgebaut worden, um dem Polizeiapparat den vorsätzlichen, geplanten Todesschuß als Konfliktlösungsvariante verfügbar zu machen. Die politische Diskussion um die Todesschußregelung des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz verdeutlicht diese Intention. Die bereits genannten drei Fälle der Erschießung von Geiselnehmern durch Sondereinsatz-Beamte sind die Wirklichkeit gewordene Intention. Zum weiteren ist die tödliche Lösung beim Einsatz von Sondereinsatzbeamten auch jenseits des durch Dritte angeordneten Todesschusses - wie bei den Geiselnahmer-Fällen - aus der Eigendynamik dieses Einsatzmittels wahrscheinlicher geworden. Der treffsichere, tödliche Umgang mit der Waffe ist die Lösung, auf die diese Beamten spezialisiert worden sind, so daß sie in der Tendenz auch ohne Anordnung durch Dritte gleichsam automatisch ihre spezielle Fähigkeit in Konfliktsituationen anwenden.

Von den situativen Bedingungen deutlich unterscheidbar ist die zweite Gruppe der Todesschüsse, die in Situationen gefallen sind, in denen einzelne Beamte ohne Chance, auf die breite Palette apparativer Möglichkeiten zurückzugreifen, mit tödlichem Erfolg schossen. Zum einen sind es Situationen, in denen Beamte aus dem Stand heraus auf eindeutige oder mutmaßliche Straftaten reagieren mußten (vgl. Tabelle 5a: „ad-hoc-Straftatenverteilung“). In diesen Situationen (vgl. etwa Berlin, 26.5.1977, Überfall auf Metro-Zentrale und anschließenden Schußwechsel mit zufällig anwesenden Kontaktbereichsbeamten; 29.3.1978 - Kiosk-Einbruch und Schußwechsel zwischen Einbrecher und Polizeibeamten) fielen ein Viertel aller Todesschüsse im Beobachtungszeitraum. Es sind Situationen, in denen in der Regel ein bis zwei Beamte ad hoc auf sich gestellt sind und ihre professionelle Routine und Nervenstärke über den Ausgang der Situation entscheiden.

Von den situativen Bedingungen her ähnlich sind jene sieben Todesschüsse, d.h. ca. 10 Prozent, die sich in Situationen entwickelten, in denen Polizeibeamte auf eigene Initiative jemand vorläufig festnehmen oder zumindest kontrollieren wollten (Initiative-Festnahme resp. -Kontrolle). Hierunter fällt etwa der mit einer Verurteilung endende Fall des Schäfers Schlaudorf, erschossen 14.4.1977, und der Fall Heidtmann, erschossen am 21.2.1980. Heidtmann, der streifenfahrenden Polizisten auffiel, versuchte sich einer Kontrolle durch Geschosssalven aus seiner Maschinenpistole zu entziehen und wurde im Verlauf des Schußwechsels tödlich verletzt.

Polizeiliche Intervention bei Familienstreitigkeiten (in der Regel nach Notrufen von Angehörigen) und in Konfliktsituationen mit Geisteskranken führten im Untersuchungszeitraum zu neun Todesfällen. Hierfür sind zwei Fälle im Juni 1977 typisch, in denen jeweils

betrunkene Familienangehörige mit einem Messer herumfuchtelten. Es erging an die Polizei ein Notruf. Die zum Schlichten des Streits eingesetzten Beamten erwehrt sich des messerschwingenden und alkoholisierten Opfers mit der Schußwaffe.

Alle vier Todesschüsse im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen zwischen 1976 und 1981 (davon nur ein Todesfall an einer festen Kontrollstelle, weitere drei bei Einzelkontrollen, in zwei Fällen mit Verfolgungsjagden) erwiesen sich als rechtlich so problematisch, daß es in zumindest in drei Fällen zum Gerichtsverfahren kam. Sie endeten mit einem Freispruch und zwei Verurteilungen. Im vierten Fall war von vornherein der Todesschuß als „unbeabsichtigter Todesschuß“ vom betreffenden Beamten qualifiziert worden (in diesem Fall ist unklar, ob er auch ein gerichtliches Nachspiel hatte).

In Tabelle 5b) ist der Versuch gemacht worden, Todesschußsituationen unter dem Aspekt der Gefährdung der Polizeibeamten zu qualifizieren. Auffällig ist zunächst, daß nur in jeder 30. Todesschußsituation auch ein Beamter ums Leben kam, jedoch in jedem fünften Todesfall Verletzungen von Polizeibeamten vorausgingen (davon zwei Verletzungen durch Fehlschüsse von Kollegen).

Dies heißt allerdings nicht, daß zwischen 1976 und 1981 insgesamt nur zwei Polizeibeamte in der Auseinandersetzung mit Bürgern ums Leben gekommen wären. Es gab zwischen 1976 und 1981 insgesamt 23 Fälle vorsätzlicher Tötungen von Polizeibeamten. Nur in zwei Fällen endeten diese Situationen jedoch gleichzeitig mit dem Tod eines Bürgers, dem Auswahlkriterium unserer Untersuchung.<sup>5</sup>

Als weiterer harter Indikator für die Gefährdung von Polizeibeamten (und damit als Rechtfertigungsgrund des Schußwaffeneinsatzes im rechtlichen Sinne) sind in Tab. 5a) Fälle des Einsatzes von Schuß- und Explosivwaffen durch das spätere Opfer angeführt worden. Dies war in 20 Prozent (gleich 12 Fälle) der Todesschußsituationen der Fall. In weiteren 20 Prozent (13 Fälle) mußten die Polizeibeamten immerhin mit der Gefahr des Schuß- oder Explosivwaffengebrauchs rechnen, weil das spätere Opfer eine entsprechende Waffe bei sich trug (wobei es aus dem situativen Kalkül der Beamten heraus wohl kaum einen Unterschied macht, ob die Waffe sich später als Gas- oder Schreckschußpistole herausgestellt hat, ein Unterschied, der aus mehreren Metern Entfernung kaum erkennbar ist). Nach herrschender Rechtsauffassung sind Todesfälle, in denen das spätere Opfer zuvor mit einer Schuß- oder Explosivwaffe zumindest drohte oder sie gar zum Einsatz brachte, allemal rechtlich gedeckt, so daß es - soweit uns das Material vorliegt - auch in keinem dieser Fälle zu einer Anklageerhebung kam

#### 4. Zusammenfassung

Die Bewertung der situativen Momente tödlichen Polizeischußwaffeneinsatzes steht unter einem für uns nicht lösbaaren methodischen Vorbehalt. Die Analyse wäre entschieden aussagekräftiger, wenn es möglich wäre, polizeiliche Todesschüsse in spezifischen Situationen in Relation zu setzen zur Häufigkeit entsprechender Situationen, die ohne Todesfolge gelöst worden sind. So erfolgen jährlich hunderttausende vorbereitete Festnahmen, die ohne Schußwaffeneinsatz ablaufen, so gibt es hunderttausende Verkehrskontrollen ohne Todesfälle, und auch feste Kontrollstellen mit Sicherungsposten sind inzwischen zu einer polizeilichen Standardmaßnahme geworden, so daß, daran gemessen, ein Todesfall in sechs Jahren an Kontrollstellen wiederum gering erscheint. Das gleiche Problem betrifft den Einsatz von MEK-, SEK- oder sonstigen Spezialeinheiten, deren Beamte im Schußwaffeneinsatz besonders qualifiziert sind. Zwar ist auffällig, daß ab 1976 gerade diese Sondereinheiten häufiger in tödliche Lösungen verwickelt sind. In wieviel vergleichbaren Fällen allerdings diese Spezialeinheiten vergleichbare Situationen ohne tödlichen Schußwaffeneinsatz gelöst haben, ist vom Material her nicht entscheidbar.

Unter diesem methodischen Vorbehalt ist der folgende Versuch, Tendenzen des Schußwaffeneinsatzes der bundesrepublikanischen Polizei zusammenzufassen, zu lesen.

Es ist erstens festzustellen, daß eine Tendenz zum immer häufigeren Schußwaffeneinsatz mit einer wachsenden Zahl von Todesfällen nicht erkennbar ist. Umgekehrt ist aber auch festzustellen, daß eine bessere apparative Ausrüstung mit tödlichen und sogenannten unschädlichen Waffen (wie die Chemische Keule etc.) sowie die verbesserte Ausbildung im sicheren Umgang mit Schußwaffen und die Spezialisierung von Beamten in Form von SEKs und MEKs nicht zu einem Rückgang von Todesfällen als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes geführt hat. Auffällig für die Zeit ab 1976 ist der mit 50 Prozent u. E. hohe Anteil an Todesschußsituationen, die nicht unter der Belastung von ad-hoc-Entscheidungen einzelner Beamten standen, sondern in denen der Polizeiapparat aufgrund des Zeitvorlaufs Raum hatte, seine taktische, professionelle und apparative Überlegenheit so einzusetzen, daß tödliche Lösungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar wären.

Auch wenn mithin keine dramatische Entwicklung polizeilichen Schußwaffeneinsatzes in der Bundesrepublik erkennbar ist, entgegen dem durch Einzelfälle und zeitliche Zusammenballungen immer wieder entstehenden Eindruck, bleibt jeder Schußwaffeneinsatz, vor allem aber jeder Todesschuß, ein eigenes Drama, bleibt die Frage und die Forderung, den Schußwaffeneinsatz vermeidbarer zu machen. Die über ein Jahrhundert radikale Lösung der englischen Polizei, ihre Beamten im Regelfall nicht zu bewaffnen, ihre Beamten im Regelfall nicht einmal an Schußwaffen auszubilden, hatte zur Konsequenz, daß es über Jahrzehnte in England so gut wie keine Todesschüsse gab. Der Aufbau von Sondereinsatzgruppen (special patrol groups)<sup>6</sup> im letzten Jahrzehnt, die ständig Schußwaffen bei sich führen, hat nun auch in England dazu geführt, daß sich ein jährlicher Bodensatz an polizeilichen Todesschüssen zu entwickeln scheint. Gerade dieses englische Beispiel zeigt, wie relativ unabhängig von der konkreten Situation die Verfügung oder Nicht-Verfügung über spezifische polizeiliche Mittel über tödliche resp. nichttödliche Konfliktlösungen entscheidet.

In letzter Zeit mehren sich in der Bundesrepublik wieder Stimmen, die den Einsatz von Schußwaffen bei Demonstrationen zur Diskussion stellen oder gar fordern<sup>7</sup>. Zwar läßt das Polizeirecht der Länder unter spezifischen Bedingungen den Schußwaffeneinsatz gegen Demonstranten zu. Der letzte Fall des angeordneten Schußwaffeneinsatzes gegen Demonstranten in der Bundesrepublik liegt jedoch immerhin 30 Jahre zurück.<sup>8</sup> Zu welchen tödlichen Konsequenzen die politische Freigabe des Schußwaffeneinsatzes gegen Demonstrationszüge führen kann, zeigt in den letzten Jahren das Beispiel Spanien. Seit dem Tod des Diktators Franco im Jahre 1975, d.h. seit Beginn der Demokratisierung Spaniens, wurden bis 1979 40 Demonstranten erschossen.<sup>9</sup>

#### ANMERKUNGEN

1) Vgl. CILIP Nr. 5/1980, S. 27 (1979 allein acht Demonstranten, die von der spanischen Polizei erschossen wurden, seit Francos Tod 40 erschossene Demonstranten.) Für die USA vgl. Takagi, Forschungsergebnisse zum tödlichen Schußwaffengebrauch, in: CILIP Nr. 2/1979, S. 2 ff. Für Italien vgl. Vincenzo Ferran, Symbolischer Nutzen der Gesetzgebung zur inneren Sicherheit in Italien, in: E. Blankenburg (Hrsg.), Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt 1980, S. 102

2) Vgl. z.B. Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, 72. Sitzung, 16. Februar 1978, Ste-

nograph. Protokoll, S. 5669: Forderung von Dr. Wittmann (CDU/CSU), Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129 a StGB, von Vergehen zum Verbrechen einzustufen, um Schußwaffengebrauch zu erleichtern. „Die Einstufung der Zugehörigkeit zu einer Terrorbande als Verbrechen hat auch höchst praktische Bedeutung für Verfolgungsmaßnahmen durch die Polizei. Wenn - wie bisher - die Bildung einer Terrorbande und die Zugehörigkeit zu ihr Vergehen bleiben, dann muß beispielsweise ein Polizeibeamter bei einem flüchtigen Terroristen, von dem man nur weiß, daß er einer solchen Bande angehört, erst prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dieser Terrorist von einer Schuß-

**Der 19jährige Dietmar Marx wurde gestern morgen gegen 7.50 Uhr bei dem Versuch der Festnahme in einem Seitenflügel des Hauses Lausitzer Platz 12 in Kreuzberg von einem Polizeibeamten erschossen. Wie der stellvertretende West-Berliner Kripo-Chef Dieter Schenk am Nachmittag mitteilte, sei nicht auszuschließen, daß sich der Schuß unbeabsichtigt gelöst habe. Der Mann stand in dem Verdacht, am Vorabend an einem Raubüberfall auf einen Geldboten mit einer Beute von 28 000 Mark beteiligt gewesen zu sein. Bei der anschließenden Flucht der Täter mit einem Auto konnte die Fahrzeugnummer abgelesen werden. Daraufhin wurde die Wohnung des Halters am Lausitzer Platz von zwei Beamten besetzt. Als gestern morgen der 19jährige die Tür aufschloß, fiel der tödliche Schuß. Dietmar Marx war nicht bewaffnet, noch leistete er nach der Aussage des zweiten Beamten Gegenwehr.**

SPANDAUER VOLKSBLATT, 24.10.1980

waffe Gebrauch machen wird. Im Ernstfall muß also erst festgestellt werden, ob er eine solche besitzt. Bis dahin, meine Damen und Herren, kann es für diesen Polizisten zu spät sein. Erst wenn diese Feststellung getroffen worden ist, kann dieser Polizist bei der geltenden Einstufung der Zugehörigkeit zu einer Terrorbande von der Schußwaffe Gebrauch machen.

Man soll hier nicht entgegnen, daß bei Terroristen ohnehin die Vermutung der Bewaffnung bestehe. Das genügt eben für die Anwendung der Bestimmung über den **Schußwaffengebrauch** nicht. Zumindest wird, wenn es bei der gegenwärtigen Rechtslage bleibt, die Folge sein, daß jeder Polizeibeamte nach Schußwaffengebrauch sehr eingehend wird rechtfertigen müssen, warum er so gehandelt hat, wenn festgestellt wird, daß der Terrorist, auf den er geschossen hat, zufälligerweise keine Waffe bei sich hatte. Wenn es sich aber bei der Zugehörigkeit zu einer Terrorbande um ein Verbrechen handelt, so kann ein Polizeibeamter ohne Prüfung der Frage der Bewaffnung notfalls - ich betone: notfalls; auch hier gilt die Verhältnismäßigkeit - von der Schußwaffe Gebrauch machen. Die toten und verletzten Polizisten, die bei der Festnahme von Terroristen Leben und Gesundheit geopfert haben, sollten Mahnung sein, daß wir hier eine Regelung treffen, die geeignet ist, auch der Polizei bei ihrem schweren Dienst zu helfen."

3) Vgl. z.B. Jordan/Dominelli, Call to Curb, Police-Civilian Violence, in: The Police Chief, 7/1980, S. 10/11; Donnelly, Investi-

gation of the Use of Deadly Force, in: The Police Chief, No. 5/1978, S. 24 - 26; Pyfe, Shots Fired: An Examination of New York City Police Firearms Discharges, Ann Arbor 1979 (University Microfilms International)

4) Mit Ausnahme von E. Burchert, Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch, Lübeck 1976, eine Studie, die aber nicht in situative Details geht, sondern vorrangig juristisch argumentiert.

5) Vgl. zum Berufsrisiko der Polizei: Funk/Werkentin, Der Todesschuß der Polizei, in: Kritische Justiz, Heft 2/1976, und Sessar/Baumann/Müller, Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötung, Wiesbaden 1980, Bd. 12 der BKA-Forschungsreihe

6) Vgl. CILIP Nr. 5/1980, S. 5 ff.

7) Berliner GdP-Vorsitzende Brosius im Landesteil Berlin des GdP-Organs „Deutsche Polizei“, Heft 10/1981, S. 5 B. In gleiche Richtung die Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, vgl. Polizeispiegel, Heft 3/1982, S. 61; auch Landtag NRW, Plenar-Protokoll 8/130 vom 12. März 1980, S. 8860

8) In diesem Jahr wurde in Essen eine verbotene Demonstration gegen die Wiederaufrüstung durch Schußwaffeneinsatz aufgelöst. Ergebnis: ein Toter, mehrere Schwerverletzte.

9) Vgl. Fußnote 1)

Tabelle 4, 1  
 Todesschüsse 1976 (PFA-Statistik: 8 Tote)

Todesfall	1	2	3	4	5	Todesschüsse 1977
Name	St. Breuer	36jährige Geisteskranke	35jähriger Mann	29jähriger Mann	26jähriger Damrijanovic	P. Lichtenberg 14 Jahre
Datum	2. Jan. 1976	19. März 1976	24. März 1976	22. April 1976	20. Juni 1976	9. Febr. 1977
Ort/Land	Hamburg	Mosbach/Neckar	Münchhausen/Marbg.	Friedrichshafen	Frankfurt	Rodenbach/Hanau
Szenarium	der Polizei gemeldeter Bankeinbruch	Tobende Geistes- kranke im Eltern- haus, Ärzte und Polizei mit Axt bedroht. Tränengaseinsatz	Versuch der Fest- nahme im Eltern- haus. Verurteilt wegen Körperver- letzung, Schußwaf- fenbesitzes	Bewaffneter Mann drohte, Frau und Kind umzubringen. Auf Kind mit Messer eingestochen.	Flucht nach Festnahme Angriff mit zer- schlagenem Bierglas	Kontrolle eines leerstehenden Hauses durch zwei Beamte mit Hund
Opfer mit Schußwaffe?	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Schuß- wechsel?	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Sonderein- satzbeamte?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein	nein	nein	nein	ja, Schnittverletzung nein	nein
Polizeiak- tion mit Vorberei- tungszeit?	?	ja	ja	ja (9 Beamte)	nein	nein
Staatsan- waltschaftl. Ermittlgn.?	?	?	?	?	?	ja, keine Anklage
Gerichts- verfahren?	?	?	?	?	?	nein

Tabelle 4, 2

(PFA-Statistik: 17 Tote)

Todesfall	2	3	4	5	6	7
Name	H.G.Linden, 19J.	H.Schlaudorf	Dräslar	P.Nöhling	Al-Halawami	G.Schlichting
Datum	5.2.1977	14.4.1977	22.4.1977	26.5.1977	27.6.1977	2.7.1977
Ort/Land	Nürburgring	Autobahn Ober- selsbach/Hessen	Solingen	Berlin	Berlin	Bochum
Szenarium		Kontrolle des PKWs eines Schafhalters	Geiselnahme durch zwei Bewaffnete. Auto mit Täter und Geisel gestoppt. Täter im Schuß- wechsel mit der Polizei getötet.	Überfall auf Metro- zentrale, zufällig zwei Polizeibeamte anwesend	Festnahme nach langer Observa- tion	Familienstreit, betrunkenener Bauunternehmer droht mit Brot- messer
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein	ja	ja	nein	nein
Schuß- wechsel?	nein	nein	ja	ja	nein	nein
Sonderein- satzbeamte?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein	nein	nein	1 Beamter verletzt nein	nein nein	nein nein
Polizeiak- tion mit Vorberei- tungszeit?	?	nein	ja	nein	ja	nein
Staatsan- waltschaftl. Ermittlgn.?	?	Ja	?	?	ja, eingest.	Anklage
Gerichts- verfahren?	?	Ja, 3 Monate auf Bewährung	?	?	?	?

Tabelle 4, 3

Todesfall	8	9	10	11	12	13
Name	Pollaczek	Krimizi	16jähr.Fürsorgezögl.	18jähriger	Bankräuber	Reschen
Datum	24.7.1977	6.8.1977	26.9.1977	14.10.1977	28.10.1977	2.11.1977
Ort/Land	Herne	München	Walsrode	Seesen	Kaiserslautern	Frankfurt
Szenarium	Familienstreit, 17jähriger Betrun- kener bedroht vier Beamte mit Brot- messer	Ver- kehrskontrolle, unbeabsichtigter Schuß	Versuchte Festnahme von zwei Ein- brechern	Fluchtversuch am Gericht	Fluchtversuch	Personen- kontrolle
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Schuß- wechsel?	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Sonderein- satzbeamte?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein
Polizeiak- tion mit Vorberei- tungszeit?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Staatsan- waltschaftl. Ermittlgn.?	Anklage	ja	?	?	?	?
Gerichts- verfahren?	?	?	?	?	?	?

Tabelle 4, 4

 Todesschüsse 1978  
 (PFA-Statistik; 7 Tote)

Todesfall	14	15	16	1	2	3
Name	33jähr. Mann	Kronthaler	Alfred S.	K.Beireit		Einbrecher
Datum	2.11.1977	10.11.1977	Dez.1977	8.1.1978	18.2.1978	29./30.3.1978
Ort/Land	Dortmund	Langweid/Augsburg	Königsbronn	Frankfurt	Aachen	Limburg/Hessen
Szenarium	Geiselnahme in Bank. Drohung, Angestellte anzuzünden, bereits mit Spiritus übergossen.	Versuch, bei einem Waffensammler Waffen einzuziehen.	Versuch, mit 10 Beamten Gesuchten in seiner Wohnung festzunehmen.	Treppenhaus-rangelei vor Wohnung des Kripo-Beamten	Taxikontrolle	Kiosk-Einbruch
Opfer mit Schußwaffe?	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Schußwechsel?	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sondereinsatzbeamte?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	2 Beamte nein	nein nein	nein nein	nein nein	nein ja, ein Beamter
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	nein	ja	ja	nein (außer Dienst betrunken)	?	nein
Staatsanwaltschaftl. Ermittlgn.?	?	?	?	ja, eingestellt	?	?
Gerichtsverfahren?	?	?	?		?	?

Tabelle 4, 5

Todesfall	4	5	6	7	8	1
Name	K. Müller	Liebig	W.P.Stoll	P.Leupold	U. Böttrich	A.Kontsoudopoulos
Datum	4.8.1978	15.8.1978	6.9.1978	19.10.1978	17.11.1978	Ende Jan. 1979
Ort/Land	Hamburg	Darmstadt	Düsseldorf	Amberg	Soltau/Lüneburg	Hamburg
Szenarium	Banküberfall, Flucht in Taxi, Polizist als Geisel	Familienstreit, Opfer mit Messer, ein Beamter Waffe abgelegt	unvorbereitete Festnahme in Lokal	Festnahmever- such in der Wohnung, Drohung mit Gaspistole	Angestellter LKW-Fahrer, der ein von der Polizei obser- viertes Gelände verlassen wollte.  Gestorben Dezember 1978	Festnahme eines Einbrechers am Tatort in Dunkelheit
Opfer mit Schußwaffe?	ja, Gaspistole	nein	ja	ja, Gaspistole	nein	ja
Schuß- wechsel?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sonderein- satzbeamte?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verletzte o getötete Beamte?	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein
Polizeiak- tion mit Vorberei- tungszeit?	?	nein	nein	ja	ja	?
Staatsan- waltschaftl Ermittlgn.?	?	?	?	?	?	?
Gerichts- verfahren?	?	?	?	?	?	?

Todesschüsse 1979

Tabelle 4, 6

(PFA-Statistik: 12 Tote)

Todesfall	2	3	4	5	6	7
Name	E.Hoffmann	M. Drindl	E.v.Dyck	K.Mettbach	M.Wichert	W.Rabe
Datum	21.2.1979	30.4.1979	4.5.1979	7.5.1979	17.5.1979	5.8.1979
Ort/Land	Bamberg	Landshut	Nürnberg	Hagen	München	Oldenburg/Ns.
Szenarium	Festnahme von Dieben am Tatort, mit Eisenstange gedroht.	Geiselnahme in Bank	beim Betreten der Wohnung durch wartende Beamte erschossen.	Festnahme eines mutmaßlichen Autodiebes	Festnahme durch zwei Kripo-Beamte im Dunkeln	Versuchte Festnahme eines Einbrechers, Unbeteiligte erschossen.  P.benachrichtigt durch Geschäftsführer
Opfer mit Schußwaffe?	nein	ja	ja	nein	nein	Gassrühlpistole d.Geschäftsf.
Schußwechsel?	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte?	nein (Zivis)	ja	ja	nein	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	nein	ja	ja	ja	?	nein
Staatsanwaltschaftl. Ermittlgn.?	?	nein	?	ja	ja	?
Gerichtsverfahren?	?	nein	?	ja, Freispruch	?	?

Tabelle 4,7

Todesschüsse 1980

PFA-Statistik:

Todesfall	8	9	1	2 und 3	4	5
Name	P.Probst	Exil-Russe	K.Heidtmann	Andreas u. Erwin Eggebrecht		M. Perder
Datum	13.9.1979	18.12.1979	21.2.1980	27.2.1980	17.3.1980	3.4.1980
Ort/Land	Berlin	Ludwigsburg/ Bayern	Buxtehude	Berlin	Zweibrücken	Neuß
Szenarium	Vorbereitete Festnahme eines mutmaßlichen Bankräubers	Festnahme eines Geisteskranken, der mit Axt drohte.	Auffälligkeit bei Streifen- fahrt, Opfer schuß zuerst.	Prügelei im Bor- dell. Zwei zufäl- lig vorbeikommend MEK-Beamte ver- suchten zu schlich- ten u. erwehrten sich der Angriffe mit Stuhlbeinen durch die Schuß- waffe.	Geiselnahme im Gefängnis, Geiselnahme mit Messer, 19 Jahre, typischer Todes- schuß.	Normale Straßen- kontrolle, durch- gedrehter Siche- rungsposten
Opfer mit Schußwaffe?	ja	nein	ja, MP	nein nein	nein	nein
Schuß- wechsel?	nein, Handgranate geworfen	nein	ja, MP	nein nein	nein	nein
Sonderein- satzbeamte?	nein	ja	nein	ja (MEK) ja	ja, SEK	ja, MEK
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	nein nein	zwei nein	ja, beide Beamte / Beamter durch Kugel aus Rolle- genwaffe	nein nein	nein nein
Polizeiak- tion mit Vorberei- tungszeit?	ja	ja	nein	nein nein	ja	ja
Staatsan- waltschaftl. Ermittlgn.?	nein	nein ?	?	ja, eingest. Notwehr	nein	ja
Gerichts- verfahren?	nein	?	?	nein	nein	ja, sieben Monate auf Bewährung

Tabelle 4, 8

Todesfall	6	7	8	9	10	11
Name	51jähr.Einbrecher	50jähriger	Peter Friebe	Ishan G.	46jähr.Jurist	Detlef M.
Datum	4.5.1980	5.6.1980	1.7.1980	28.6.1980	7.9.1980	3.10.1980
Ort/Land	München	Herford	Würzburg	Frankfurt	Bremen	Aachen
Szenarium	Polizist in Wochenendhaus hört Einbrecher. Einbrecher bedroht Beamten mit Eisenstange (?)	Versuchter Einbruch, herbeigerufene Polizisten	Geiselnahme in einer Bank auf US-Kasernengelände	Festnahme von Dealern.  Angeschossen 28.6., vier Wochen später verstorben	psychisch Kranker, gewalttätig	Über geplanten Raubüberfall informierte Polizei erschießt Täter am Tatort.
Opfer mit Schußwaffe?	nein	ja, Schreckschußpistole	ja	nein	nein	Gaspistole (Polizei bekannt)
Schußwechsel?	nein	2 Schüsse aus Schreckschußpistol.	nein	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte?	nein	nein	Scharfschützen	?	nein	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	nein nein	nein nein	nein nein	1 Beamter niedergestochen nein	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Staatsanwaltschaftl. Ermittlgn.?	nicht bekannt	nicht bekannt	ja, eingestellt	ja	unbekannt	ja, eingestellt
Gerichtsverfahren?	nein					

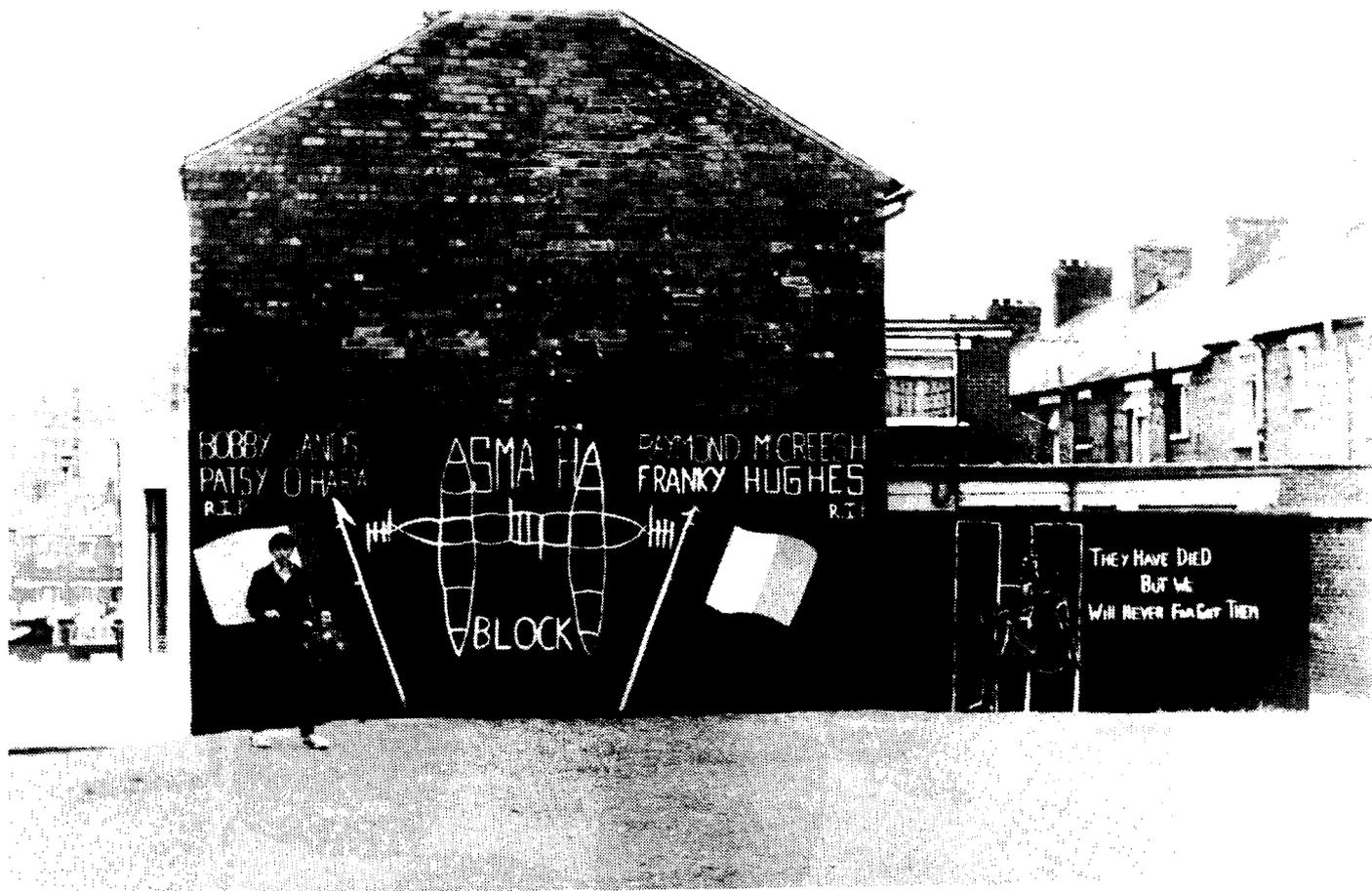
Tabelle 4, 9

## Todesschüsse 1981

Todesfall	12	1	2	3	4	5
Name	D. Marx	Bergmann R. Schroer	W.Köhler	A.Berger	Hausfrau Kruggel	Dirk Stolz
Datum	24.10.1980	1.1.1981	21.1.1981	15. Juni 1981	25. Juni 1981	14. Aug. 1981
Ort/Land	Berlin	Saarbrücken	Düsseldorf/NRW	Ludwigsmoos/Bay.	Rosenheim/Bayern	Saarbrücken
Szenarium	Opfer wurde in der Wohnung von Polizeibeamten erwartet.	Polizei von der Ehefrau gerufen, die sich bedroht fühlte.	K. sollte festgenommen werden, da von Hafturlaub nicht zurückkehrt. Drohte, sich selbst mit Messer umzubringen.	Opfer kam aus einem observierten Haus mit längl. Gegenstand	Geistesranke erschoss Polizeibeamten. Daraufhin mehrere Dutzend Beamte	Schüsse auf Wagen, da sich Verkehrskontrolle entziehen wollte.
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein	nein	nein (geladene Jagdwaf. i. Hülle)	ja	nein
Schußwechsel?	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Sondereinsatzbeamte?	nein	nein	nein	nein	? Kommando)	nein
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	nein	nein nein	nein nein	ja ja	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	ja	ja (5 Beamte)	ja (2 Beamte)	ja	ja, im weiteren Verlauf	nein
Staatsanwaltschaftl Ermittlgn.?	ja	ja, eingestellt	ja	ja	?	ja
Gerichtsverfahren?	Verurteilt zu DM 4.000,-				?	ja, Freispruch (Notwehr)

Tabelle 4, 10

Todesfall	6	7	8 und 9	10	11
Name	53jähriger Schlosser	E. Neu	zwei Neo-Nazis	27jähriger	R.D.Klatt
Datum	September 1981	29.9.1981	20. (23.?) 10.81	6.12.1981	27.11.1981
Ort/Land	bei Troisdorf/Rhein	Berlin	München	Fürth/Bayern	Neustadt/Weinstr.
Szenarium	Versuch einer Personenkontrolle, mit Spaten bedroht	Flucht bei Verkehrskontrolle	Versuch der Festnahme von fünf Neo-Nazis  +) 1 Beamter durch Splitter der Handgranate verletzt, 1 Beamter durch Kugel eines Koll.	Banküberfall mit Gasrevolver, auf der Flucht nach Warnschüssen erschossen	Bei Festnahmeversuch und Flucht erschossen. Bekannt als schießbereit. Mordverdächtig.
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein	Handgranate geworfen	Gasrevolver	ja
Schußwechsel?	nein	nein	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte?	nein	nein	ja, MEK	nein	ja
Verletzte o. getötete Beamte?	nein nein	nein nein	ja, (+) nein	nein nein	nein nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit?	nein	nein	ja	nein	ja
Staatsanwaltschaftl. Ermittlgn.?	ja, Anklageerhebung	ja		?	?
Gerichtsverfahren?		ja, 1 1/2 Jahre auf Bewährung			?



## DIE POLIZEI IN NORDIRLAND Die Royal Ulster Constabulary (RUC)

*Seit 1969, als der Konflikt in Nord-Irland nach einer längeren Pause von neuem zu gewaltsamen Auseinandersetzungen führte, die bis heute andauern, hat eine Modernisierung der RUC stattgefunden, die eine zivile Polizeitruppe aus ihr machen sollte, die von der Bevölkerung, auch der katholischen Minderheit, akzeptiert wird. Ergebnis der Modernisierung war jedoch, daß die RUC heute eine der modernsten ausgerüsteten Polizeitruppen mit hochentwickelten Techniken zur Aufruhbekämpfung ist. Nicht nur britische Polizeioffiziere studierten die Methoden zur Bekämpfung von inneren Unruhen bei der RUC, auch aus der Bundesrepublik waren Polizeibeamte bei der RUC zu Gast.*

*Im Zuge der Debatte um die Einführung neuer Polizeiwaffen in der BRD und West-Berlin hat auch bei den Kritikern eines Ausbaus des polizeilichen Instrumentariums gegenüber Demonstrationen das Interesse an Nord-Irland zugenommen.*

*Mit dem folgenden Artikel, der im wesentlichen auf einem Hintergrund-Papier des „State-research-bulletin“ (Nr. 26/1981) beruht, wollen wir die nord-irische Polizei genauer vorstellen.*

Die Geschichte der „Königlichen Polizei von Nord-Irland“, der Royal Ulster Constabulary (RUC), ist verknüpft mit der Ursache und dem Verlauf des Konfliktes um Nord-Irland selbst.

Die Existenz Nord-Irlands geht auf das Jahr 1921 zurück.

Die irischen Republikaner nahmen nach dem 1. Weltkrieg ihren Kampf für die Unabhängigkeit des Landes und gegen die britische Herrschaft wieder verstärkt auf. Der Unabhängigkeitskrieg der Irish Republican Army (IRA) gegen die irische Polizei und die britischen Truppen führte im Dezember 1920 zur Verabschiedung

des „Government of Ireland Act“ durch das britische Parlament. Die darauffolgenden Verhandlungen führten zur Teilung Irlands und zur Bildung des von England unabhängigen Südirlands, bestehend aus 26 Landkreisen mit überwiegend katholischem Bevölkerungsanteil. Nord-Irland, Ulster, wurde aus sechs Provinzen so gebildet, daß eine protestantische Mehrheit entstand. Das neue Staategebilde war von Anfang an vom Konflikt zwischen protestantischer Mehrheit und „Orange Party“, Unionisten, einerseits und dem katholischen Drittel der Bevölkerung geprägt.

Während in der Republik Irland rasch eine Loyalität in der Bevölkerung gegenüber der neuen Polizei des neuen Staates entstand, blieb die Polizei in Nord-Irland weiterhin bei der alten Form der kaserierten Truppenpolizei von der 1921. Auch nach der Umbenennung von RIC (Royal Irish Constabulary) in RUC (Royal Ulster Constabulary) blieben Bewaffnung mit militärischem Gerät und dementsprechend paramilitärischer Charakter der Truppe erhalten.

Die Polizeistärke wurde auf 3000 Mann festgesetzt. Ursprünglich sollte ein Drittel der Stellen mit Katholiken besetzt werden. Dies mißlang jedoch vollständig. Gleichzeitig wurde in Nordirland eine freiwillige Polizeireserve aufgestellt, die Ulster Special Constabulary (USC), bekannt auch unter der Bezeichnung „B-Specials“. Sie rekrutierte sich zum größten Teil aus radikalen Protestanten und wurde hauptsächlich zur Bekämpfung der im Norden weiterhin aktiven IRA eingesetzt.

Der „Special Powers Act“ räumt der RUC erheblich größere Befugnisse ein, als dies bei anderen britischen Polizisten der Fall ist: Verbot politischer Organisa-

tionen und Versammlungen, weitgehende Zensurbefugnisse, Befugnisse zur Vornahme von Internierungen und Verhaftungen ohne Vorführung vor einen Richter; mit anderen Worten weitgehende Einschränkungen von Grundrechten.

Die verfassungsmäßige und politische Basis der nord-irischen Polizei hatte sich immer von der Polizei auf der Britischen Insel unterschieden. Während sich die britische Polizei in einer gewissen Tradition von lokaler Verantwortlichkeit, Konsens mit der Gemeinde und politischer Unabhängigkeit entwickelt hat, tendierte die RUC dahin, bei Unruhen die Armee einzusetzen. Kurz gesagt, die RUC ist eine Polizeiorganisation, die in einer Gesellschaft mit einem nahezu absoluten Dissens existiert.

Im Gegensatz zu den meisten europäischen oder westlichen Staaten beschränkt sich die Gegnerschaft gegenüber der Polizei nicht auf eine kleine Minderheit: Etwa ein Drittel der Bevölkerung mißtraut der RUC und bei einer stattlichen Anzahl der Menschen hat dieses Mißtrauen dazu geführt, daß sie sich an paramilitärischen Aktionen gegen die RUC beteiligen.

Während die protestantisch dominierte und (bis 1970) vom immer protestantisch besetzten nord-irischen Innenministerium befehligte RUC für die protestantische Mehrheit einerseits als Beschützer ihrer Privilegien und andererseits auch als berufliche Beschäftigungsmöglichkeit galt, war sie für die Katholiken nichts anderes als der bewaffnete Apparat der herrschenden 'Protestant Unionist Party'.

Der gegenwärtige Nord-Irland-Konflikt dauert seit 1968. Er hatte seinen Anfang im Scheitern sämtlicher Integrationsbemühungen. Dieses Weiterbestehen von krassen Privilegienunterschieden, die politisch-konfessionelle Ausschließlichkeit des nord-irischen Staates einerseits, aber auch die Erfolge der schwarz-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung und der Studentenbewegung ließen in Nord-Irland eine Bürgerrechtsbewegung entste-

hen, die ab 1968 in Massendemonstrationen zu Tage trat.

Im Laufe des Protestes kam es 1968 und 1969 zu schweren Straßenschlachten, bei denen RUC und B-Specials mehrere Menschen töteten und bei denen zum ersten Mal im Vereinigten Königreich moderne Aufruhrbekämpfungswaffen vom Wasserwerfer über Tränengas bis zu Gummigeschossen eingesetzt wurden.

Im Laufe der Unterdrückung der Bürgerrechtsbewegung durch das paramilitärische und offen parteiiche Vorgehen der RUC wuchs die gewaltsame Auseinandersetzung immer mehr an, was sich 1970 u.a. in der Abspaltung der nationalistisch und militärisch orientierten Provisional IRA und der offiziellen, eher marxistisch orientierten IRA äußerte.

Der gegenwärtige Kampf der IRA dauert nunmehr über zehn Jahre; unzweifelhaft der längste Guerillakampf in der jüngeren westeuropäischen Geschichte. 2000 Menschen starben bisher während der Unruhen und tausende wurden verletzt. Dabei bzw. trotzdem scheint dieser Kampf, trotz massiven Aufbietens von polizeilicher und militärischer Gewalt, kein Anzeichen einer Abschwächung zu signalisieren.

Den Endpunkt der Versuche politischer Lösungen, zugleich einen Höhepunkt der durch die Bürgerrechtsbewegung geprägten ersten Phase des gegenwärtigen Nord-Irland-Konflikts, bildete der 'Peoples Democracy March' vom 1. - 4. Januar 1969 von Belfast nach Derry, bei dem die RUC in einem katholischen Bezirk von Derry ein Blutbad anrichtete. Vom Januar bis August 1969 gab es immer wieder Demonstrationen und Straßenschlachten.

Die nord-irische Regierung ließ für den 12. August einen Marsch von protestantischen Ultrarechten rund um ein katholisches Viertel von Derry, Bogside, zu, eine Provokation, die unzweifelhaft zu gewaltsamen Auseinandersetzungen führen mußte. In deren Verlauf riegelte die RUC das Viertel vollständig ab. Auf dem Höhepunkt der Belagerung von Bogside

durch die RUC und anderen Auseinandersetzungen griff das britische Militär in den Konflikt ein.

### **Die Hunt-Commission**

Als dringendste Aufgabe bei dem Wiederaufbau eines polizeilichen Ordnungapparates begann die britische Regierung nun mit einer Reform der nord-irischen Polizei, an deren Ende die RUC eine zivile Polizei sein sollte.

In der Zwischenzeit sollte die britische Armee die polizeilichen Ordnungsaufgaben in den katholischen Wohngebieten übernehmen. Die Regierung setzte eine Untersuchungskommission ein, die (nach ihrem Vorsitzenden Lord Hunt genannt), eine Anzahl weitgehender Reformen vorschlug: Abrüstung der RUC, Rücknahme des direkten politischen Einflusses auf die Polizeiführung, Bildung einer neuen Polizeireserve, militärspezifische Aufgaben sollten abgegeben werden und der Begriff stations sollte den negativ besetz-

ten Begriff barracks, Kasernen, ersetzen. Ein neuer Polizeipräsident (Chief Constable) sollte für die Umsetzung dieser Reformvorschläge eingesetzt werden.

Am bittersten bekämpften die Protestanten die geforderte Auflösung der B-Specials. Die B-Specials bestanden seit 1921 und waren offiziell eine Reserveeinheit der RUC. In Wirklichkeit setzte sie sich aus radikalen Protestanten zusammen, deren Haupttätigkeit darin bestand, die katholische Bevölkerung zu terrorisieren; dabei operierten sie größtenteils mit stillschweigender Duldung der Polizei und standen unter dem Befehl von örtlich unionistischen Politiker. Die Kommission empfahl die Ersetzung der B-Specials durch eine eigenständige militärische Streitmacht mit dem Namen Ulster Defence Regiment (UDR).

Ein weiterer Vorschlag der Hunt-Kommission war, die RUC zu entwaffnen, d.h. die Ausrüstung mit Pistolen und Gewehren im Alltagsdienst abzuschaffen. Eine

---

## TODESFÄLLE DURCH GUMMI-UND PLASTIKGESCHOSSE IN NORD-IRLAND

---

### **RUBBER BULLETS**

**FRANCIS ROWNTREE, Belfast. age 11½ years. Died 23 April, 1972**

**TOBIAS MOLLOY, Strabane. Age 18 years. Died 16 July 1972**

**THOMAS FRIEL, Derry. Age 21 years. Died 22 May 1973**

### **PLASTIC BULLETS**

**STEPHEN GEDDIS, Belfast. Age 10 years. Died 30 August 1975**

**BRIAN STEWART, Belfast. Age 13 years. Died 10 October 1976**

**MICHAEL DONNELLY, Belfast. Age 21 years. Died 9 August 1980**

**PAUL WHITTERS, Derry. Age 15 years. Died 25 April 1981**

**JULIE LIVINGSTONE, Belfast. Age 14 years. Died 12 May 1981**

**CAROL ANN KELLY, Belfast. Age 12 years. Died 22 May 1981**

**HENRY DUFFY, Derry. Age 45 years. Died 22 May 1981**

**NORA McCABE, Belfast. Age 30 years. Died 9 July 1981**

---

Polizeiaufsichtsbehörde sollte wie in England und Wales eingesetzt werden, die garantieren sollte, daß Politiker keinen Einfluß auf die Polizei nehmen. Das militärische Image der Polizei sollte abgebaut werden, wozu auch zivile Uniformen beitragen sollten. Als neuer Polizeipräsident wurde Sir Arthur Young eingesetzt. Die Reformen, die u.a. darauf abzielen sollten, das Vertrauen der katholischen Bevölkerung in die Polizei zurückzugewinnen, scheiterten jedoch.

Ein Grund dafür war, daß die Reformen, wenn überhaupt, nur zögernd durchgesetzt oder nach einiger Zeit wieder rückgängig gemacht wurden. Auch änderte sich nichts an der religiösen Zugehörigkeit der Beamten der nord-irischen Polizei. 91% der RUC-Beamten und 98% der neu geschaffenen UDR waren Protestanten.

Die Abrüstung der RUC wurde nach kurzer Zeit wieder aufgehoben. Die RUC führte weiterhin militärische Aufgaben durch; wehrte sich, obwohl sie einem Numerierungs-System zustimmte, gegen eine Veränderung ihrer Uniformen. Die UDR trat an die Stelle der B-Specials. Dutzende von B-Specials waren wegen Gewaltverbrechen an der katholischen Bevölkerung inzwischen verurteilt worden.

#### **Die Politik der Normalisierung**

Nachdem von 1969 bis 1976 allein das Militär für die Sicherheitsoperationen gegen die IRA zuständig war und vor allem die katholischen Viertel in Belfast und Derry kontrollierte, setzte 1976 die zweite Phase der Strategie, die Unruhen unter Kontrolle zu bringen, in Nord-Irland ein. Die Regierung proklamierte ihre neue Sicherheitspolitik unter dem Titel „Ulsterisation“ und „Primacy of the police“ bzw. „Normalisation“.

Ausdruck dieser Politik war der operationelle Ersatz der Armee durch die RUC sowie der graduelle Rückzug der Armee in ihrer physischen Präsenz aus den katholischen Wohngebieten.

Trotz des Scheiterns der Reform sollte die RUC wieder die Kontrolle im katholischen Teil Belfasts übernehmen, d.h. dort präsent sein und Streife fahren.

Dies sieht in der Realität heute so aus, daß jeweils zwei schwer gepanzerte Polizeimannschaftswagen hintereinander in regelmäßigen Abständen durch die Straßen fahren. Aus den Fenstern der Panzerfahrzeuge, die Schießscharten gleichen, ragen die Gewehrläufe der Wagenbesatzungen. Wird eine Kontrolle durchgeführt, verlassen zunächst die Beamten eines Panzerwagens ihr sicheres Gefährt und beziehen hinter Häuserecken Position, um so das Gebiet zu überwachen und der zweiten Wagenbesatzung, die dann die Kontrolle ausführt, mit ihren Schnellfeuergewehren Feuerschutz geben zu können.

Die britische Regierung wollte mit ihrer Normalisierungsstrategie dem Gesetz wieder Geltung verschaffen und das hierfür traditionell zuständige Instrument, die Polizei, sollte auch in Nord-Irland das Recht durchsetzen.

Dabei machte sich die Regierung keine Gedanken über die Auswirkungen, die der Einsatz des Militärs in den Jahren zuvor gehabt hatte, mit ihren brutalen Methoden, verbunden mit rechtloser Stellung der Bevölkerung, wie sie z.B. durch die Internierungspraxis ohne jeglichen richterlichen Schutz zum Ausdruck kam. All das hatte den totalen Vertrauensbruch der katholischen Bevölkerung zu den staatlichen Institutionen zur Folge und führte auch dazu, daß die IRA weiterhin Zulauf bekam.

Die RUC sollte nun dem Recht wieder Geltung verschaffen und vor allem dem guerillamäßigen Vorgehen der IRA (prov.) ein Ende setzen.

Bestandteil der Normalisierung, der Wiedereinführung des „Rechts“, war ferner, daß verurteilte Mitglieder der IRA, denen bisher der Status politischer Gefangener zuerkannt worden war, nunmehr als gewöhnliche Kriminelle behandelt wurden, was zu den spektakulären Hungerstreikaktionen der letzten Jahre führte.

Die Hauptwaffe der RUC bei der Durchsetzung des Rechts war die Einrichtung von drei besonderen Verhörzentren in Nord-Irland. Hier wurden frühere Internierte, der Mitgliedschaft in der IRA Verdächtige sowie auch arglose Bürger speziellen Verhörmethoden unterzogen. Die oft erpreßten Geständnisse führten angesichts eingeschränkter Möglichkeiten der Verteidigung und durch die Abschaffung von Geschworenen-Prozessen gegen Terrorismus-Verdächtige und der Verhandlung vor Einzelrichtern meist zur Verurteilung der Verdächtigen.

Die „Normalisierung“-Politik war auf spektakuläre Weise erfolgreich. Zwischen 1977 und 1979 basierten 80% aller Schuldsprechungen für sog. terroristische Vergehen auf Geständnissen, die in den Verhörzentren zustandekamen, in denen auch Foltermethoden angewandt wurden.

Aber diese Art der Normalisierung blieb nicht ohne Proteste: 1978 berichtete Amnesty International über die Anwendung von direkten körperlichen Foltermethoden, aber auch „unsichtbaren“ Methoden der sensorischen Deprivation. Eine daraufhin begonnene regierungsamtliche Untersuchungskommission konnte die Vorwürfe nicht widerlegen. Die von der Kommission empfohlenen Reformen beraubten die RUC der Hauptquelle ihrer Erfolge in der 'Normalisierung': der unkontrollierten Verhörmethoden.

Die Verhöre finden heute teilweise mit Fernsehüberwachung statt und Verdächtige haben ein Recht auf regelmäßigen Besuch ihrer Verteidiger.

Die Normalisierungspolitik ist weitgehend gescheitert. Eine Normalisierung hat nicht stattgefunden: Weiterhin herrschen Bürgerkriegszustände, das britische Militär ist weiterhin als Besatzungstreitmacht präsent, wenn auch nunmehr die RUC primär zuständig für alle Sicherheitsfragen ist. Verhaftungen durch die Armee müssen von der RUC genehmigt werden. RUC und UDR ersetzen die Armee bei Unruhen.

Das Versagen der Normalisierung hat allerdings Konflikte zwischen dem britischen Militär und der nord-irischen Polizei hervortreten lassen. Gewichtige Stimmen in der Armee möchten, daß diese sich wieder an die Spitze der Ordnungspolitik setzt, daß die Internierungslager wieder eingeführt und Gesetze dahingehend geändert werden, daß dem Angeklagten in „Terrorismus“-Prozessen die Beweislast für seine Unschuld — und nicht umgekehrt: den Sicherheitsorganen die Beweislast für seine Schuld — auferlegt wird.

Eigens um die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Polizei und Militär zu glätten, ernannte die britische Regierung 1979 einen sog. Sicherheits-Koordinator für die Operations- und Nachrichtensammenarbeit der RUC mit der Armee.

Als Folge des Versagens der „Normalisierung“-Politik sowie der Reorganisation der IRA in einem Zellsystem liegt der Schwerpunkt der gegenwärtigen Sicherheitspolitik auf dem Sammeln von Informationen und Beweisstücken für späterhin zu führende Prozesse. Die britische Armee hat in Nord-Irland lange Zeit verdeckte Überwachungseinheiten wie den SAS (Special Air Service) eingesetzt; gegenwärtig gibt es Anzeichen dafür, daß die RUC ebenfalls eine verdeckte Spezialeinheit mit ähnlicher Aufgabenstellung aufbaut.

#### **RUC: Struktur und Organisation**

Seitdem die britische Regierung 1969 Truppen nach Nord-Irland schickte, hat sich die Zahl der Polizeibeamten bei der RUC mehr als verdoppelt: Gehörten ihr 1969 ca. 3000 Beamte an, so bestand sie am Ende des Jahres 1980 aus 6935 Beamten. Der RUC Reserve oder UDR gehören nochmals 4752 Personen an, davon 1685 als Vollzeitbeschäftigte. Die RUC hoffte, im Jahre 1981 eine Ist-Stärke von etwa 9000 Polizisten zu erreichen. Dies würde eine Polizeidichte von einem Polizisten auf 160 Bürger ergeben; das Zahlenverhältnis wäre nochmals niedriger, wenn auch die Armee und das UDR

mitgerechnet würden (ca. 1:45).

Die RUC ist über ihren Polizeipräsidenten (chief constable) einer achtzehnköpfigen Polizeiaufsichtsbehörde, die wiederum unter der Schirmherrschaft des britischen Nord-Irland-Ministers (secretary of state for Northern Ireland) steht, verantwortlich. Den Vorsitz führt zur Zeit Sir Myles Humphries, ein ehemaliger Oberbürgermeister von Belfast.

Der chief constable hat zwei Stellvertreter (einer ist Protestant, der andere Katholik).

Drei von weiteren neun Spitzenbeamten (assistant chief constables) sind zuständig für die drei Sicherheitsregionen. Die übrigen sind verantwortlich für verschiedene Abteilungen im Hauptquartier. Die RUC teilt Nord-Irland in drei Operationsgebiete auf: Belfast, Nord (Operationsbasis in Derry) und Süd (Basis in Armagh). Jedes dieser Gebiete ist in Bezirke (divisions) aufgeteilt, die wiederum von einem leitenden Polizeidirektor (chief superintendent) befehligt werden. Innerhalb dieser 16 Polizeibezirke existieren 152 Polizeistationen; statistisch betrachtet: eine für jeweils 9.800 Bürger.

### Spezialeinheiten (Special Units)

#### 1. SPECIAL BRANCH (kurz: SB)

Nach Zahlen aus dem Jahre 1978 besteht diese Sondereinheit aus 279 Personen; eine Verdreifachung seit 1969. Vor den Bürgerrechtsunruhen am Ende der 60er Jahre bestand ihre Aufgabe hauptsächlich in der Beobachtung dieser Bewegung, die sie der Manipulation durch die kommunistische Partei bezichtigte.

Davor bestand ihre Aufgabe in der Überwachung der IRA sowie der Sympathisanten einer republikanischen Staatsform für Nord-Irland. 1970/71, als Ausschreitungen von Protestanten stattfanden, beklagten Nachrichtenoffiziere der britischen Armee den Mangel an zur Verfügung stehenden Informationen über protestantische Extremisten. Ebenso kritisierte die Armee die Ungenauigkeit von Informationen des SB über angebliche IRA-Unterstützer; so konnten die Solda-

ten bei dem Internierungsschub von 1971 bei einigen „Terroristen“, die nun arrestiert werden sollten, nur noch die inzwischen eingetretene Altersschwäche bzw. das Versterben feststellen. Ebenfalls schadete es dem Ruf des SB, daß er die Bürgerrechtsbewegung völlig falsch einschätzte; dies führte, für einige Jahre, zur Übernahme einer sog. Criminal Intelligence Unit (kurz: CIU; ähnlich den bundesdeutschen Staatsschutzabteilungen), die dem RUC-Hauptquartier angeschlossen ist. CIU sammelt und wertet Informationen über „Terroristen“ aus, die sie von SB und der Kriminalpolizei erhält. Der SB bezieht seine Informationen fast ausschließlich von Informanten und überwacht auch den Telefon- und Postverkehr.

#### 2. Special Patrol Group; kurz: SPG

Die SPG wurde während der IRA-Bombenkampagne zwischen 1956 und 1962 als eine spezielle Anti-Terror-Einheit im Grenzgebiet gegründet. Ihre Aufgaben bestehen in Eskortieren von Gefangenentransporten, der Transporte von Lohngeldern, Sprengstoffen und VIPs; Straßensperren, Häuserdurchsuchungen und Aufruhrbekämpfung (riot control). Die SPG besteht aus ca. 400 jungen und speziell ausgebildeten Polizisten; gekleidet in graue Militäranzüge patrouillieren sie in kugelsicheren bzw. gepanzerten Fahrzeugen, verbunden über Funk mit eigenen Frequenzen. Sie sind mit Helmen und Visieren, Schildern, Stöcken, Gasmasken, Gummigeschoßgewehren, Gaspistolen, Walther-Pistolen sowie noch schwereren Waffen ausgerüstet.

Aus der SPG ist außerhalb von Belfast vor ca. zwei Jahren eine Reihe von sog. Divisional Mobile Support Units (DMSUs) hervorgegangen. Für 1980 stellten die DMSUs 6500 Straftaten fest, hauptsächlich von Häuserblöcken ausgehend.

Die DMSUs stellen heute die hauptsächliche Eingriffsreserve (principal crowd control force) der RUC dar.

---

 GETÖTET SEIT AUGUST 1969
 

---

Jahr	RUC	RUCR	ARMY	UDR	ZIVI- LISTEN	GESAMT	bei EX- PLOSIONEN
1969	1	-	-	-	12	13	-
1970	2	-	-	-	23	25	3
1971	11	-	43	5	115	174	53
1972	14	3	103	26	321	467	138
1973	10	3	58	8	171	250	66
1974	12	3	28	7	166	216	60
1975	7	4	14	6	216	247	75
1976	13	10	14	15	245	297	68
1977	8	6	15	14	69	112	13
1978	4	6	14	7	50	81	23
1979	9	5	38	10	51	113	43
1980	3	6	8	9	50	76	17
1981	13	8	10	13	57	101	14
<hr/>							
INSGE- SAMT bis 1981	107	54	345	120	1546	2172	573

---

Angeschlossen an die SPG ist eine Ausbildungseinheit (Operational Training Unit), die Fortbildungskurse für alle RUC-Beamte anbietet.

### 3. Regional Crime Squads (RCS)

Sie bestehen seit 1976 aus 90 Zivilpolizisten und sind in vier Einheiten aufgeteilt. Sie sind auf Verhörtechnik spezialisiert und waren die Hauptbeschuldigten bei den Enthüllungen über Foltermethoden durch Amnesty International

#### Technische Ausrüstung

Der Computereinsatz durch die RUC findet bisher nur in beschränktem Umfang statt. Erst jüngst setzte sie zur Nachrichtenkoordination ihren ersten Computer

ein. Die RUC hat aber Zugang zu den Computern im Hauptquartier der britischen Armee in Lisburn. Die Armee registriert weiterhin den Grenzverkehr; es ist errechnet worden, daß ca. 40% der nordirischen Bevölkerung gespeichert sind; einschließlich der Daten über Fahrzeughalter, Bekannte und Verwandte, Beruf und teilweise sogar die Farbe der Tapete in der Wohnung. Abrufvoraussetzung beim Computer der Armee ist die Eingabe des Namens und des Geburtsdatums. RUC- und Armee-Patrouillen können über Funk Daten aus dem Computer abrufen. RUC-Beamte stehen untereinander über individuelle UHF-Funkgeräte, getragen am Rockaufschlag, in Verbindung. (Die IRA verfügt auf ihrer Seite über eine

Technologie, RUC und Armee-Funkverkehr abzuhören.) Einige Einheiten, wie die SPG, verfügen über eigene Frequenzen und ein Code-System. Fernschreibverkehr wird nunmehr auch, zwecks Verhinderung des Abfangens, computerisiert.

Die RUC verfügt über ein gerichtsmedizinisches Labor mit einem Arbeitsanfall von jährlich ca. 10.000 Fällen. Die Ausrüstung wurde jüngst um eine Maschine (vacuum metallising machine) erweitert, die das Abnehmen der Fingerabdrücke von den verschiedensten Materialien erlaubt. Berichte sprechen von 108.000 gesammelten Fingerabdrücken (entspricht etwa 1 Fingerabdruck auf jeweils 13 Bürger); und ca. 20.000 Handflächenabdrücken.

Die RUC ist durchweg bewaffnet; ebenfalls sind für die RUC-Reserve (UDR), ob im oder außerhalb des Dienstes, alle Waffen stets verfügbar.

### Rechtliche Grundlagen

Der RUC stehen trotz der Ablösung des alten „Special Powers Act“ von 1922 erhebliche rechtliche Befugnisse zur Verfügung, die im „Emergency Provisions Act“ von 1973 und im „Prevention of Terrorism Act“ von 1974 festgelegt sind:

1. Der Emergency Provisions Act, das Notstandsgesetz für Nord-Irland

Dieses Gesetz beinhaltet wesentliche Einschränkungen der Rechte von Verteidigern und Beschuldigten:

— in Abschnitt 2 wird festgesetzt, daß Haftverschonung für mutmaßliche Terroristen nur vom Supreme Court Richter gewährt werden kann, was in der Praxis einer „Internierung nach Bedarf“ gleichkommt,

— Abschnitt 7 schließt in Terrorismus-Prozessen Geschworenen-Gerichte aus,

— Abschnitt 9: Beim Auffinden von Sprengstoff, Waffen oder Munition auf dem Grundstück oder im Fahrzeug obliegt dem Angeklagten die Beweislast für seine Unschuld bzw. Unkenntnis,

— Abschnitt 11 ermächtigt jeden Polizisten, jeden Verdächtigen ohne Haftbefehl bis zu 72 Stunden gefangen zu halten.

In anderen Abschnitten sind weitere Regelungen des Anhaltens, der Kontrolle, Vernehmens und der Festnahme enthalten, die über das übliche britische Recht erheblich hinausgehen.

— Abschnitt 24 gibt chief inspectors der RUC und Armeeeoffizieren das Recht, Ansammlungen von mehr als drei Personen auflösen zu lassen.

2. Eine weitere rechtliche Grundlage stellt das sog. Terrorismusverhütungsgesetz (Prevention of Terrorism Act) von 1974 mit beinahe jährlichen Umformulierungen dar.

Gekoppelt mit dem ersteren erlaubt es eine Gefangenhaltung von Personen bis zu sieben Tagen ohne Anklageerhebung. Der Nord-Irland-Minister (Home Secretary) hat die Vollmacht, Personen von Großbritannien nach Nord-Irland auszuweisen und ebenso in die umgekehrte Richtung; oder aus dem gesamten Vereinigten Königreich heraus. Verstöße gegen die Ausweisungsbefehle gelten als Straftaten.

Das Gesetz erlaubt weitgehende Durchsuchungen sowie die Festnahme an Grenzstellen zwecks Vernehmung. Bis Ende 1980 wurden 266 Personen ausgewiesen. Während bis Ende 1980 über 5000 über verschiedene Zeiträume hinweg an Grenzstellen festgenommen wurden, wurden dagegen nur gegen 339 Personen wegen krimineller und gegen eine noch kleinere Zahl wegen Vergehen mit Terrorismusbezug Anklage erhoben.

### Verhältnis zwischen Polizei und Armee

Das Arbeitsverhältnis zwischen Polizei und Armee entspricht nicht den Vorstellungen der britischen Regierung. Als die Armee ab 1969 in Nord-Irland eingesetzt wurde, zeigte sie gegenüber der RUC offenes Mißtrauen und gab ihr die Schuld am Zusammenbruch von „law and order“. Die RUC, umgekehrt, verübte der Ar-

mee, daß sie Aufgaben aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit übernommen hatte. Diese Spannungen manifestierten sich auch auf der Führungsebene, wo die Sicherheitspolitik kontrovers debattiert wurde; z.B. trat die Armee für Internierungslager ein, die von der RUC aber als konterproduktiv abgelehnt wurden. Im praktischen Einsatz setzen sich diese Spannungen fort, z.B. indem die Armee beinahe eifersüchtig ihre Informationen gegenüber der RUC geheimhält.

Sie widersetzte sich lebhaft der sog. „Ulsterisations“-Politik, die der RUC bei der Sicherheitspolitik wieder die Zügel in die Hände geben würde, nach den Beschuldigungen von Amnesty, jedoch weitgehend erfolglos, wieder die Initiative an sich zu reißen. Dies führte zu der bereits oben erwähnten Ernennung des Sicherheitskoordinators.

#### **Kooperation mit anderen Polizeistreitkräften**

Die RUC kooperiert mit der Garda Síochána der Republik Irland, sowie mit der britischen Polizei; ebenfalls findet ein Informationsaustausch mit dem FBI sowie Interpol statt. Eine Gruppe von Beamten der Polizeien aus Nord- und Südirland trifft sich monatlich zur Besprechung von Sicherheitsproblemen, die im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten stehen; zusätzlich treffen sich die beiden chief constables regelmäßig zweimal jährlich. An der Grenze stehen die beiden Polizeien miteinander per Funkkontakt und über direkte Telefonleitung (mit Störkonverter o.ä.) in Verbindung.

Im Süden wurde 1980 eine Grenzpolizei (Border Task Force) nach dem Vorbild der bundesdeutschen GSG 9 aufgestellt. Im Norden übt der Special Air Service (SAS) die Funktion der Grenzpolizei aus. Die Garda erlaubt der RUC Grenzüberschreitungen zum Zwecke der Spurensicherung und der Armee das Überfliegen der Grenze mit Hubschraubern bei Überwachungsaktionen.

Die Kooperation mit der britischen Polizei besteht u.a. im Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ausbildungsangeboten; so besuchten 1980 über 200 verschiedene RUC-Beamte Fortbildungskurse Scotland Yards.

#### **Zusammenfassung**

Wie oben aufgezeigt, hat die RUC in ihren Aktivitäten verschiedene Phasen durchlaufen. Aus einer ungehobelten und knüppelschlagenden RUC hat sich eine der hochentwickeltesten Polizeien in der Welt entwickelt; sie ist inzwischen zum Modell für viele „Sicherheits“-Planer geworden, so auch für das „Mutterland“ Großbritannien. Während der Unruhen in einigen britischen Städten im Juli 1981 flogen sechs Spitzenbeamte der britischen Polizei erst einmal nach Nord-Irland, um sich dort Ratschläge über wirksame Aufruhrbekämpfung erteilen zu lassen.

Während dieser Unruhen kam es dann auch zum Einsatz von Aufruhrbekämpfungsgeschossen mit Reizstoffzusatz, die bisher nur in Nord-Irland zum Einsatz gekommen waren.

Eine Lösung des Konfliktes in Nord-Irland selbst ist so fern wie eh und je. Mit der Hungerstreikaktion 1981 und den dabei gestorbenen Gefangenen wurde der Militanz der katholischen Bevölkerung Vorschub geleistet, die Unterstützung der IRA wuchs wieder.

Auf der anderen Seite fordern die Protestanten und Unionisten härteres Durchgreifen von Polizei und Armee gegen republikanische Kräfte und vor allem gegen die IRA. Zugeständnisse, die den Zweit-Klassen-Status der katholischen Bevölkerung aufheben würden, lassen die Unionisten nicht zu. Bei jedem Einlenken der britischen Regierung drohen sie, selbst wieder verstärkt militante Aktionen durchzuführen, um den Status Nord-Irlands, in dem sie ihre Privilegien gesichert sehen, aufrechtzuerhalten.

## ANMERKUNGEN ZU EINIGEN ORGANISATIONEN IM NORD-IRLAND-KONFLIKT:

**GARDA SIOCHANA:** Name der Polizei in Süd-Irland, der heutigen Republik. Gegründet 1923 als eine im allgemeinen unbewaffnete Polizei, um die alte schwerbewaffnete RIC zu ersetzen. Die Garda besaß zur Verfolgung politisch Andersdenkender auch eine bewaffnete Einheit.

**IRISCH REPUBLIKANISCHE ARMEE (IRA):** Narne für die Guerillastreitmacht, die im Unabhängigkeitskrieg 1919-21 gegen RIC und Britische Armee kämpfte. Die IRA spaltete sich infolge des Teilungsvertrages von 1922; die Teilungsbefürworter wurden zur Armee der Republik, die Gegner behielten den Titel IRA bei. Die IRA entwickelte sich zu einer Untergrundorganisation, die ihren gewaltsamen Kampf gegen die Teilung Irlands in den 40er und 50er Jahren u.a. mittels Bombenattentaten führte. Mitte der 60er Jahre entwickelten sie sich hin zur linken Seite des politischen Spektrums und beteiligte sich an der Bürgerrechtsbewegung im Norden.

Enttäuschung über die politischen Mißerfolge, sowie das Versagen der IRA bei der Verteidigung der katholischen Ghettos von Belfast, führten zur weiteren Teilung in eine provisorische und eine offizielle IRA. Die „Officials“ (vorwiegend marxistisch orientiert) setzten sich für eine politische Reform Nord-Irlands ein; die „Provisionals“ (eher linksnationalistisch und traditionalistisch orientiert) haben seit 1970 einen bemerkenswert „effektiven“ Guerillakampf gegen die Britische Armee, RUC und UDR geführt. Die „Officials“ haben im August 1971 als Reaktion auf die Einführung der Internierungen zum bewaffneten Widerstand aufgerufen, ihn jedoch Anfang 1972 wieder abgebrochen und seither einen Waffenstillstand erklärt.

**NORDIRISCHE BÜRGERRECHTSVEREINIGUNG (NICRA):** 1967 von der Bewegung für Soziale Gerechtigkeit, den Republikanern und anderen Oppositionsgruppen als ein nordirisches Äquivalent zum britischen National Council for Civil Liberties gegründet. 1968-70, auf dem Höhepunkt der Bürgerrechtsbewegung, verwandelte sich NICRA zum Koordinierungsorgan einer militanten außerparlamentarischen Massenbewegung. Seit 1971 wird sie von Official Republicans und Mitgliedern der KP Irlands dominiert und agiert wieder in der früheren Rolle als Lobby.

**SINN FEIN:** 1907 von Arthur Griffith als eine separatistische, jedoch nicht republikanische Partei gegründet. Wurde nach 1916 zum Fürsprecher des militanten Republikanismus, verfocht den Wahlboykott gegenüber dem Westminster Parlament und unterstützte den bewaffneten Widerstand der IRA. Sinn Fein spaltete sich aufgrund des Teilungsvertrages von 1922 und die Mehrheit setzte ihre Boykott-Politik nunmehr gegen das Parlament der Süd-Republik fort. Seit den 30er Jahren agierte Sinn Fein hauptsächlich als politischer Flügel der IRA, militant nationalistisch mit einem verwirrenden Konzept über eine Sozialpolitik. 1970 teilte sie sich, ähnlich der IRA in Sinn Fein, Kevin Street (Provisional) und Sinn Fein, Gardiner Place (Official) - die Namen entstammen den Orten in Dublin, wo sich die jeweiligen Hauptquartiere befinden. Die Provisionals waren in der Nord-Irland-Frage militanter und traditionalistischer und widersetzten sich einem Schwenk nach links und der Beendigung des Wahlboykotts. Seit 1970 haben sich die Officials zu einer reformistischen Bewegung entwickelt, die die Lücke der inzwischen nach rechts gerückten Irischen Arbeiterpartei füllt. Die Provisionals konnten sich ausweiten und gewannen Unterstützung für ihre Nord-Irland-Politik; sie blieben antimarxistisch mit ihrer populistischen Sozialpolitik.

**ULSTER DEFENCE ASSOCIATION (UDA):** Ende 1971 aus bestehenden „Verteidigungs“-Gruppen als eine dem „Mutterland“ extrem loyal gegenüberstehende paramilitärische Einheit gegründet. Die UDA ist schwer bewaffnet und war verantwortlich beteiligt an der Mordkampagne gegenüber katholischen Zivilisten zwischen 1972 und 1975.

**ULSTER DEFENCE REGIMENT (UDR):** Eine lokale militärische Streitkraft, die 1970 als Ersatz für die B-Specials aufgestellt wurde. Sie stand unter britischer Kontrolle und war zu Beginn als eine gemischte Gruppe bezüglich der Religionszugehörigkeit geplant; nach der Einführung der Internierungen verließen jedoch die meisten Katholiken das „Regiment“. Zu Beginn des Jahres 1975 bestand es aus ca. acht Tausend schwer bewaffneten Soldaten.

**ULSTER SPECIAL CONSTABULARY (USC):** Die „Specials“ waren eine paramilitärische Truppe, die 1920 von der Britischen Verwaltung eingesetzt wurde. Es gab drei Gruppen: A-Specials, die vollzeitbeschäftigt waren, in Kasernen untergebracht waren und die schwindende RIC verstärken sollten; die B-Specials, die teilzeitbeschäftigt waren und an Patrouillen und Kontrollstellen eingesetzt wurden; und die C-Specials, die keinen regulären Dienst verrichteten, jedoch bewaffnet und jederzeit mobilisierbar waren. 1925 wurden die A- und C-Specials aufgelöst, die „B men“ wurden weitergeführt und häufig bei Unruhen, insbesondere gegen die IRA eingesetzt. 1969 wurden sie aufgrund der Bürgerproteste aufgelöst.

(Quelle: Michael Farrell, Northern Ireland: The Orange State, London 1976 - Pluto Press)



Stephen Smith

## Frankreich DIE REVISION DES GESETZES: SECURITE ET LIBERTE

### *Vorbemerkungen der Redaktion*

*In den siebziger Jahren hatte der damalige Justizminister Alain Peyrefitte eine Kommission zum Studium der Gewalt, Kriminalität und Delinquenz eingesetzt. Als „Antwort auf die Gewalt“ - so der Titel des von Peyrefitte und seiner Kommission verfaßten Berichts - empfahl der Justizminister neben einer Modernisierung der Polizei und der Beibehaltung der Todesstrafe vor allem höhere Strafen im Bereich der Gewaltkriminalität, Vereinfachungen im Strafverfahren und eine Erweiterung exekutiv-polizeilicher Befugnisse. Wir hatten darüber bereits in CILIP berichtet.<sup>1</sup>*

*Die Linke in Frankreich lief gegen dieses Gesetz: Sécurité et Liberté, das ihrer Ansicht nach weniger Freiheit für alle und nur für wenige mehr Sicherheit brachte. Die Linke kündigte deshalb im Präsidentschaftswahlkampf 1981 für den Fall des Sieges eine Abschaffung dieses Gesetzes, ja darüber hinaus eine liberale Wende in der Politik innerer Sicherheit insgesamt an: Abschaffung der Todesstrafe, Reform des Strafgesetzbuches und schließlich auch eine Reform bei den Polizeien, die diese zwar effektiver machen, zugleich jedoch einer strikteren öffentlichen und justiziellen Kontrolle unterwerfen sollte.*

*Die Träume von einer grundlegenden demokratisch-liberalen Reform der Polizei haben sich heute schon weitgehend verflüchtigt. Von einer Präzisierung der Vorschriften über den polizeilichen Waffengebrauch, einer verfeinerten Kontrolle der Justiz über die Polizei, einer Verminderung der vielen Sondereinheiten, insbesondere die Abschaffung der durch Übergriffe in Verruf geratenen „Brigades de Surveillance de Nuit“ (Nachtstreifen), wie sie in dem umfangreichen Bericht des sozialistischen Abgeordneten Jean-Michel Bélorgey gefordert wurden, ist heute kaum noch die Rede. Der Innenminister Deferre passe sich resigniert - so der Nowel Observateur - „an eine Politik in bezug auf die Polizei an, die der seiner Vorgänger gleicht.“<sup>2</sup>*

*Diese Anpassung ist nicht alleine auf den heftigen Widerstand diverser Polizeiorganisationen und -gewerkschaften zurückzuführen.<sup>3</sup> Vielmehr fehlt es der Linken für das intendierte demokratisch-liberale Programm Innere Sicherheit an einer tragfähigen Basis in der Bevölkerung selbst. Die bürgerliche Opposition scheint mit ihrem Vorwurf, die Regierung sei zu lax (Peyrefitte) und sei unfähig, der wachsenden Unsicherheit der Franzosen angesichts steigender Kriminalität und Terrorismus Herr zu werden, auch bei sozialistischen Wählern wachsenden Zuspruch zu finden. Die blutigen Bombenattentate in diesem Jahr haben ein übriges dazu getan, der Forderung nach einem härteren staatlichen Durchgreifen Nachdruck zu verleihen.*

*Wie die politische Auseinandersetzung um „Sicherheit und Freiheit“ - ein Schlagwort, das immerhin präziser als das deutsche Pendant „Innere Sicherheit“ den Kern des Problems benennt - enden wird, läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt noch nicht zureichend beantworten. Offen bleiben muß vorerst auch die Frage, welche Folgen die vom Innenminister angestrebte Modernisierung der Polizei in Frankreich haben wird. (Computerisierung nach bundesrepublikanischem Vorbild, organisatorische Strukturformen, Änderungen in der Ausbildung) Symptomatisch für die Richtung, in der die Regierungspolitik auf diesem Sektor geht, scheint uns jedoch der Entwurf für eine Revision des Gesetzes „Sicherheit und Freiheit“ zu sein, der im Juli dem französischen Parlament vorgelegt wurde. Er beläßt 72 der 100 Artikel des Gesetzes unverändert, bei 19 werden Teileränderungen vorgenommen, neun werden stark verändert. Dies war wesentlich weniger als von vielen Sozialisten erwartet, doch - so die Frage des Generalsekretärs der Sozialisten Jopin: „Wie hätten wir denn angesichts der Realitäten, angesichts des Druckes aus der Bevölkerung von unseren Grundsätzen nicht etwas nachlassen sollen?“*

*An welchen Stellen diesem Druck vor allem nachgegeben wurde - und wo nicht - untersucht der folgende Beitrag von Steven Smith. Das neue Gesetz liegt in diesem Herbst, nachdem es mit den Stimmen der Sozialisten und Kommunisten im Parlament verabschiedet wurde, dem Senat zur Beratung vor. Erst nach dessen Zustimmung wird die Regierung per Dekret die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes festlegen können. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens resümiert der nachstehende Text die wesentlichen Änderungen des revidierten Gesetzes Sécurité und Liberté (S + L).*

### Abgeschafft

Das Gesetz S + L hatte für eine Reihe von Delikten erhebliche Strafverschärfung vorgesehen: bei vorsätzlichem Mord, Verbrechen, die von „Folter und barbarischen Akten“ begleitet werden, Vergewaltigungen, Besetzungen und Geiselnahme, Drogenhandel und unerlaubtem Waffenbesitz. In all diesen Fällen sah das Gesetz vor, daß Straftäter, die wegen eines der aufgeführten Delikte verurteilt worden waren, automatisch als Rückfalltäter eingestuft wurden, wenn sie sich erneut irgendeines dieser Verbrechen schuldig machten. Dadurch verdoppelte sich das Strafmaß, in jedem Fall betrug die Mindeststrafe ein Jahr. Die Möglichkeit, die Strafe zur Bewährung auszusetzen, entfiel.

Dieses generalisierende Konzept von Rückfalltäterschaft wurde jetzt wieder abgeschafft. Von einem Rückfall wird jetzt wieder - wie vor 1978 - ausschließlich dann ausgegangen, wenn gleiche Delikte mehrfach begangen werden. Den Gerichten wurde auch wieder die Möglichkeit eröffnet, Geld- und Bewährungsstrafen zu verhängen.

Bei Haftstrafen von mehr als fünf Jahren sah das Gesetz S + L bei einer ganzen Reihe von Delikten die strikte Einhaltung eines verschärften Strafvollzuges vor, d.h. insbesondere ohne die Möglichkeiten der Erteilung von Ausgangserlaubnissen (offener Strafvollzug), der Haftaussetzung oder der bedingten bzw. vorzeitigen Haft-

entlassung. Über mögliche Hafterleichterungen entschied nach Ablauf der „Sicherheitsfrist“ eine eigens eingerichtete Kommission, die sich aus einem Richter, dem Staatsanwalt und dem Direktor der jeweiligen Haftanstalt zusammensetzte. Je nach Art der zu gewährenden Erleichterung mußte die Entscheidung einstimmig oder mehrheitlich erfolgen.

Im neuen Entwurf ist die Liste der Delikte, bei denen ein „Sicherheitsvollzug“ angeordnet wird, auf die Hälfte zusammengestrichen worden und kommt nur noch bei Verurteilungen zu mehr als zehn Jahren Haft zur Anwendung. Die Entscheidung über mögliche Hafterleichterungen liegt in Zukunft wieder - wie vor dem Peyrefitte-Gesetz - alleine beim Haftvollzugsrichter (Juge d'application des peines, JAP). Die Anklageinstanz verfügt lediglich über ein gerichtlich zu prüfendes Einspruchsrecht, wenn das Strafmaß drei Jahre übersteigt.

Diese Rückkehr zur gesetzlichen Regelung von 1978 ist nicht umstritten. Die Erfahrung der Jahre vor Inkrafttreten des Peyrefittegesetzes habe gezeigt - so die Kritiker - , daß die alleinige Entscheidungskompetenz der - häufig jungen - Haftvollzugsrichter (JAP) problematisch sei, da die großzügig gewährten Hafterleichterungen den Häftlingen häufig nur dazu dienten, sich dem Strafvollzug zu entziehen.

Die Abschaffung des besonderen Sicherheitsstrafvollzuges ist gegen den Willen der Regierung Mitterrand zustande gekommen, da diese Frage erst im Zusammenhang ihrer angestrebten Gesamtreform des Strafvollzuges neu geregelt werden sollte. Doch die parlamentarische Vorbereitungsgruppe zur Novellierung des Gesetzes S + L unter Vorsitz des sozialistischen Abgeordneten Fornni bestand hingegen auf der jetzt beschlossenen Neuregelung.

Schließlich ist die rechtlich zulässige Höchstdauer für die polizeiliche Inge-wahrsamnahme einer Person, die im Gesetz S + L für Besetzungen, Geiselnahme und<sup>1</sup> bewaffneten Raubüberfall auf drei Tage erhöht worden war, wieder auf 24 Stunden beschränkt worden.

Diese Frist kann einmal verlängert, d.h.

maximal auf 48 Stunden ausgedehnt werden. Beibehalten wird die schon vor dem Peyrefitte-Gesetz bestehende Ausnahme-Regelung im Bereich des Drogenhandels. Hier bleibt weiterhin ein Polizeigewahrsam von vier Tagen möglich.

### **Modifiziert**

Bei den Änderungen ging es im wesentlichen um strafprozessuale Vorschriften, vor allem um die im Gesetz S + L geschaffte Neuerung der „saisine directe“, d. h. der Möglichkeit der Anklagebehörde am Tage der Überstellung des Angeklagten an die Justiz unmittelbar das Gericht anzurufen. Ausgenommen von diesem Schnellverfahren waren nur Presse- und politische Delikte, Verbrechen, deren Strafmaß fünf Jahre überschritt sowie alle Verfahren gegen Minderjährige.

Die „saisine directe“ wird in Zukunft durch ein „Dringlichkeitsverfahren“ ersetzt (procédure d'urgence) das jedoch nur bei den sogenannten „flagrants délits“ (etwa: „aktuell andauernde Tathandlung“ - „Ertappung auf frischer Tat“ o. ä.) Anwendung finden soll und nur bei solchen Fällen, wo das Strafmaß mindestens ein und höchstens fünf Jahre beträgt. Die Verhandlung kann im übrigen nur mit dem Einverständnis des Angeklagten noch am selben Tag stattfinden.<sup>5</sup>

### **In der Schwebe**

Das Gesetz S + L hatte das Strafmaß für Raub, willkürliche Zerstörung und Körperverletzung einerseits erhöht und andererseits einige der darunter subsumierten Delikte der Entscheidung von Geschworenengerichten entzogen, so daß in manchen Fällen untergeordnete Instanzen Haftstrafen bis zu zwanzig Jahren verhängen konnten. Auch neue Delikte waren eingeführt worden: etwa die „Bildung krimineller Vereinigungen“ (association de malfaiteurs) oder das Delikt der Behinderung des Zugverkehrs, eine in Frankreich durchaus gängige Form gewerkschaftlicher Aktionen.

Auch in diesen Fragen hatte Justizminister Badinter vorgeschlagen, die für 1983 vorgesehene Strafrechtsreform abzuwarten. Die Abgeordneten der Regierungsparteien bestanden jedoch auf einer sofort-

tigen Regelung in drei Punkten: der Abschaffung des Delikts „kriminelle Vereinigung“ ebenso wie der Kriminalisierung bei Behinderungen des Zugverkehrs; schließlich schien es ihnen an der Zeit, wie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten, dem französischen Richter die Möglichkeit an die Hand zu geben, bei kurzen Haftstrafen „die schädlichen Wirkungen des Gefängnisses zu begrenzen und zur Wiedereingliederung der Verurteilten beizutragen“ (Raymond Forni). In diesem Sinne sieht der neue Text eine „Ersatzstrafe“ vor, eine „gemeinnützige, unentgeltliche Arbeit“ (Travail d'intérêt général non-rénuméré). Sie kann nur mit Einverständnis des Angeklagten verhängt werden, der in der Vergangenheit zu keiner Haftstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt worden sein darf. Die Dauer dieses „Ersatzdienstes“ kann zwischen 40 und 240 Stunden bemessen und auf ein Jahr verteilt werden. Entzieht sich der Verurteilte dieser Arbeitsaufgabe, so riskiert er eine Haftstrafe zwischen zwei Monaten und zwei Jahren. Es sei erwähnt, daß diese einzige Neuerung im vorliegenden Gesetzestext von den Abgeordneten aller Parteien einstimmig beschlossen wurde.

### **Beibehalten**

Neben der klassischen Möglichkeit der Identitätsfeststellung bei Vorliegen eines konkreten Tatverdächtigen hatte das Gesetz S + L eine weitere eröffnet: die einer präventiven Identitätsfeststellung, um einer „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung“ vorzubeugen. Der Identitätsnachweis konnte dabei mit allen dafür brauchbaren Dokumenten erfolgen, ein Mitführen des Personalausweises ist in Frankreich gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Zweifelsfall konnte die Polizei allerdings die kontrollierten Personen mit aufs Kommissariat nehmen und dort bis zu sechs Stunden festhalten. Das Anfertigen von Fotos oder Fingerabdrücken war hierbei untersagt. Der Betroffene hatte das Recht, seine Familie oder den Staatsanwalt telefonisch zu benachrichtigen. Die Weigerung, sich einer solchen polizeilichen Identitätsfeststellung zu unterziehen, war mit einer Haftstrafe von 10 Tagen bis zu zwei Monaten belegt.

Die Möglichkeit zur präventiven polizeilichen Identitätsfeststellung ist im novellierten Gesetz beibehalten worden, wenn auch in einer vom ursprünglichen Text abweichenden Formulierung. Durchgeführt werden können solche Kontrollen nicht mehr, um eine „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung“ zu verhindern, sondern „an bestimmten Orten, dort, wo die Sicherheit von Personen oder Gütern unmittelbar gefährdet ist“. Zugleich wurde die höchstzulässige Dauer, die eine Person auf dem Kommissariat festgehalten werden kann, auf vier Stunden begrenzt. Dem Betroffenen wurde das Recht eingeräumt, jede beliebige Person seiner

Wahl zu benachrichtigen. Das angefertigte Protokoll muß spätestens sechs Monate nach der Identitätsüberprüfung wieder vernichtet werden. Schließlich ist die Verweigerung als strafbares Delikt wieder abgeschafft worden, da die bisherigen gesetzlichen Regelungen (Ordnungsgelder etc.) im Falle von „Rebellion“ als ausreichend angesehen wurden.

Die Beibehaltung der präventiven Identitätskontrollen ist ohne Zweifel der umstrittenste Punkt der Neufassung. Sowohl der Innen- als auch der Justizminister betonten die Notwendigkeit solcher präventiver Maßnahmen, während Teile der



sozialistischen Abgeordneten oder aber das Syndicat de la Magistrature für die völlige Abschaffung plädierten. „Daß die Regierung unter dem Druck (des Innenministers) Gaston Deferre und der Polizei deren Beibehaltung beschlossen hat, ist mehr als eine banale Ausnahme von der Regel der Abschaffung (des Gesetzes S + L). Das kündigt eher eine Zukunft an, in der mehr von Sicherheit die Rede sein wird als von Freiheit“, kommentierte die Tageszeitung „Liberation“.<sup>6</sup> Für die Bürgerlichen im Parlament wiederum stellte der neue Vorschlag nur eine schlechte Camouflage der alten Regelung dar. Peyrefitte etwa stellte im Parlament mit Ironie fest: „In diesem Punkt weicht der neue Text kaum vom alten ab, aber er bietet weniger Garantien und mehr Ansatzpunkte zu polizeilicher Willkür“. Der gaullistische Abgeordnete Emmanuel Aubert ging sogar noch weiter, als er feststellte, der neue Entwurf unterscheide - anders als das alte S + L Gesetz - implizit zwischen Bürger und „potentiellem Verbrechen“, wobei die Feststellung nach „äußerem Anschein, der Institution und den Reflexen der Ordnungskräfte“ erfolge.

AU FOND,  
J'AI TOUJOURS  
ÉTÉ DE GAUCHE...



"Im Grunde bin  
ich immer links gewesen..."

Diese Kritik der bürgerlichen Opposition erscheint zunächst als billige politische Polemik, indem sie die alte Formulierung zu einer exakten, polizeiliches Handeln begrenzenden Gesetzesbestimmung verklärt. In Wirklichkeit jedoch war die alte generalklauselhafte Formulierung gegenüber einer beliebigen polizeilichen Interpretation offen und machte potentiell alle Bürger zu Störern, die die öffentliche Ordnung beeinträchtigen. Gleichwohl ist der Kritik insoweit zuzustimmen, als die neue Formulierung den Bereich präventivpolizeilicher Kontrollen kaum genauer umreißt und begrenzt.

### Resumé

1. Für den ehemaligen Justizminister kommt der neue Gesetzentwurf einem „Text der Befreiung vom Verbrechen“ gleich, der „den Übeltätern mehr Sicherheit, den ehrlichen Leuten weniger Freiheit bringen“ werde. Dieser Entwurf entspringe einer sozialistischen Politik, die nicht mehr zu strafen wage, „weil man glaubt, man müsse nur den Menschen beurteilen und nicht auch die Handlung, die er begangen hat“. Gegenüber einem solchen Strafrechtsdenken, in dem die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts sich in der individuellen Bestrafung der Täter auflöst, läßt sich der zentrale Unterschied des Neuentwurfs zunächst klar formulieren: Das vom sozialistischen Justizminister Badinter vertretene Projekt steht einer stratrechtlichen Vergeltungsidee diametral entgegen. Die Straftat wird zwar individuell sanktioniert, insgesamt jedoch als gesellschaftliches Problem begriffen, das nicht alleine und in erster Linie durch individuelle Schuldzuweisungen bewältigt werden kann. Die Neufassung des Gesetzes S + L steht - was seine strafrechtlichen Aspekte angeht - im Zusammenhang einer ganzen Reihe von justizpolitischer Reformprojekte der sozialistischen Regierung, wie etwa der Abschaffung der Todesstrafe und des Staatsgerichtshofes und einer umfassenden Strafrechtsreform. Eine abschließende Bewertung wird in dieser Hinsicht deshalb letztlich auch erst nach der für 1983 angekündigten Strafrechtsreform möglich sein.

"Die Regierungen gehen ...." -



2. Die Möglichkeit präventivpolizeilicher Identitätskontrollen wird beibehalten. Eine höhere Genauigkeit und zusätzliche Rechtssicherheit ist durch die Begrenzung der Identitätskontrollen auf „gefährdete Orte“ jedoch kaum zu erwarten. (Immerhin wird jedoch in Frankreich anders als im deutschen Musterentwurf eine unmittelbare Gefährdung der Sicherheit von Personen und Gütern vorausgesetzt.)

3. Im Hinblick auf die präventiven Identitätskontrollen sprach das „Syndicat de la Magistrature“ von einer Konzession der Regierung „an eine öffentliche Meinung, die durch jahrelange, apokalyptische Reden über Unsicherheit traumatisiert worden ist“. Dieses - von vielen linken Kritikern des neuen Entwurf geteilte - Urteil greift jedoch zu kurz. Es ist ein zwar bequemer, jedoch zu einfacher Glaube, das Gefühl der Unsicherheit bei vielen Bürgern sei nur eingeredet und ließe sich durch „Aufklärung“ einfach ausreden.

Die Neufassung des Gesetzes S + L zeigt zum einen, daß die französische Linksregierung sich des Zusammenhangs von Krise, Verunsicherung und bürgerlichen Freiheitsrechten bewußt ist und innerhalb dieses Rahmens die gesetzlichen Grundlagen der bürgerlichen Freiheiten zu wahren

sucht. Andererseits gibt vor allem die Auseinandersetzung um die präventiven Identitätskontrollen auch Anlaß zu der Befürchtung, daß die Regierung bzw. Teile derselben sich auf den alten Gedanken der Rechten einzulassen beginnt, demzufolge der Konsumgesellschaft mehr (illusionäre) Sicherheit verabreicht werden müßte, wenn die Unsicherheit über den zukünftigen realen Lebensstandard wächst.

<sup>1</sup> Vgl. CILIP Nr. 6/1980, S. 28ff: Identitätskontrollen durch die Polizei - Frankreich, und Nr. 8/1981, S. 77 ff: St. W. Smith: Identitätskontrollen in Frankreich nach der Verabschiedung des Gesetzes „Sécurité et Liberté“

<sup>2</sup> Nouvel Observateur, No. 932, 19.-24.9.1982, S. 51 „Police: Pourquoi Defferre a derapé“

<sup>3</sup> Vgl. hierin das Interview mit einem Vertreter der regierungsfreundlichen Polizeigewerkschaft „fédération autonome des syndicats de police“ (FASP), Le Monde, 13.9.1982

<sup>4</sup> Süddeutsche Zeitung, 29.7.1982

<sup>5</sup> Zur strafprozessualen Bedeutung der „flagrants délits“-Regelung vgl. Funk, Kauß, v. Zabern: Ansätze zu einer neuen Polizei, in: Blankenburg (Hg.) Politik der Inneren Sicherheit, Frankfurt 1980, S. 65-67

<sup>6</sup> Liberation, 26.7.1982



"Die Justiz bleibt."

## POLIZEI UND DEMONSTRATIONEN

### Vorschläge zur Verschärfung des Demonstrationsrechts

#### Eine Übersicht

Im Jahre 1970 beschloß der Deutsche Bundestag eine Änderung des Demonstrationsrechts, mit der der seit 1851 in wesentlichen Zügen geltende preußische Landfriedensbruch- bzw. Tumultparagraph liberalisiert wurde. Zugleich beschloß das Parlament eine Amnestie für alle Verurteilten und Beschuldigten der Verfahren im Zusammenhang mit den Demonstrationen der Studentenbewegung (bis 1970).

Diese Gesetze bildeten wesentliche - wenn nicht die wichtigsten - Elemente der begrenzten innenpolitischen Liberalisierung in der Reformphase der sozialliberalen Koalition bis 1972. Diese Änderungen waren nie selbstverständlich gewesen. Die CDU/CSU-Opposition (heute wieder Regierungspartei) und mit ihr konservative Teile der Justiz (Richterbund) und der Polizei (v.a. PDB) forderten bei jeder, wenn auch nur minimalen Gewalttätigkeit im Kontext von Demonstrationen schärfere Gesetze und härtere Strafen. Die Rechtsprechung hat in vielen Fällen die große Errungenschaft dieser Reform, den Zwang, dem Beschuldigten vor Gericht individuell Gewalttätigkeiten nachzuweisen, längst unterhöhlt. Seit 1980, seit Beginn der neueren Demonstrationswelle, ist das Demonstrationsrecht stärker in Bedrängnis. Statt die Ursachen der Proteste zu hinterfragen, werden Gewalttätigkeiten nur noch zum Anlaß genommen, nach Gesetzesverschärfungen und härterem Durchgreifen der Polizei zu rufen.

In der folgenden Übersicht sollen die letzten Gesetzesvorstöße dargestellt werden:

- „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz friedfertiger Demonstrationen und Versammlungen“ (Drs 9/628 des Dt. Bundestages), eingebracht von der CDU/CSU Bundestagsfraktion, 1. Beratung im Bundestag in der 59. Sitzung am 22.10.1981);

- „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches“ (Drs 9/1258 des Dt. Bundestages), eingebracht als Gesetzentwurf des Bundesrates; erste Beratung in der 91. Sitzung des Bundestages vom 11.3.1982;
- Vorschläge des Berliner Polizeipräsidenten Klaus Hübner zur Änderung des § 125 StGB, abgedruckt in der Frankfurter Rundschau vom 1.4.1982;
- „Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes“ - § 303 StGB, eingebracht als Gesetzentwurf des Bundesrats (Drs 9/1937 des Dt. Bundestages) vom 27.8.1982 (1. Lesung am 17.9.1982)

Die thematischen Schwerpunkte dieser Gesetzesinitiativen sind:

1. die weitgehende Wiederherstellung des alten § 125 StGB
2. die Einführung des Tatbestands „Aufforderung zur Teilnahme an verbotenen Demonstrationen“ in das Versammlungsgesetz
3. Verbot der „Vermummung“
4. Verzicht auf das Antragsverfahren bei Sachbeschädigungen

#### zu 1) Landfriedensbruch

Das Kernstück der von CDU und CSU geforderten Veränderungen besteht darin, den „alten Tatbestand des Landfriedensbruch in modifizierter Fassung wieder“ einzuführen.<sup>1</sup> Begründet wird diese Forderung mit dem Argument, die seit 1970 bestehende Regelung habe nicht ausgereicht:

*„Seit 1970 ist die bloße Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration nicht mehr strafbar. Der Teilnehmer muß vielmehr selbst gewalttätig gewesen sein. Das führt dazu, daß der harte Kern gewalttätiger Demonstrationen seine Ausschreitungen derzeit in der Deckung einer Menschenmenge - darunter häufig Sympathisanten - ohne größeres Risiko begehen kann, da er durch die umstehende Menge gut abgeschirmt ist. Die Polizei ist daher oft gar nicht in der Lage, solch gewalttätige Demonstranten zu ergreifen oder sie später zu identifizieren.“<sup>2</sup>*

In der Begründung des Bundesratsentwurfs heißt es dazu: *„Auf diese Weise werden gefahrenabwehrende oder Strafverfolgungsmaßnahmen erheblich erschwert oder gar vereitelt.“*<sup>3</sup>

Die CDU/CSU bzw. der Bundesrat schlägt daher folgendes vor:

*„Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften aus einer Menschenmenge begangen, die diese Handlungen unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, nachdem ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge aufgefordert hat auseinanderzugehen, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*<sup>4</sup>

Die Regelung von vor 1970 bedrohte nicht nur all diejenigen mit Strafe, die sich nach Aufforderung nicht aus einer Menge entfernten, sondern darüberhinaus jeden, der an einer verbotenen Demonstration teilnahm. Im Endeffekt, d.h. in der praktischen Situation der Auflösung einer Versammlung - sei sie genehmigt oder nicht -, läuft diese Regelung auf dasselbe hinaus: Sie enthebt die Polizei (bzw. die Staatsanwaltschaft) der Last, einem Beschuldigten oder Angeklagten individuell Gewaltakte nachzuweisen. Dabeisein ist alles!

Bei der Beratung des CDU/CSU-Entwurfs im Bundestag 12 Tage nach der großen Friedensdemonstration am 10.10.1981 in Bonn erklärte der Innenminister Baum:



*„Das Demonstrationsgrundrecht soll nach Ihren Vorstellungen obsolet werden, sobald andere Teilnehmer diese Grundrechtsausübung mißbrauchen. Das wäre ein gefährlicher Gedanke. Nicht nur die Gerichte, sondern auch die Polizei wären mit einer solchen Vorschrift überfordert. Nach Ihren Vorstellungen, meine Damen und Herren von der Opposition, soll die Polizei alle Teilnehmer einer Großdemonstration, die sich nach polizeilicher Aufforderung nicht schnell genug entfernen, vorläufig festnehmen. Stellen Sie sich diese Situation jetzt einmal im Licht der Bonner Demonstration oder im Licht anderer Großdemonstrationen, etwa in Brokdorf, vor.“<sup>5</sup>*

Diese rechtsstaatlichen Bedenken ergänzen das Hauptargument der Sozialliberalen in ihrer Ablehnung des Entwurfs. Es ist ein Argument der Praktikabilität:

*„Der vorgeschlagene Tatbestand würde bei seiner Anwendung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Insbesondere die Feststellung der erforderlichen, auf Unterstützung der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen gerichteten Willensrichtung der Menge würde nur schwer möglich sein. Noch weniger zuverlässig würde sich der entsprechende Vorsatz des Täters, der sich auch auf die Aufforderung durch einen Träger von Hoheitsbefugnissen beziehen muß, ermitteln lassen. Der neue Tatbestand ließe sich zudem in der Praxis kaum wirksam durchsetzen, weil es nicht möglich ist, gegen alle diejenigen Personen vorzugehen, die sich auf Aufforderung nicht unverzüglich entfernen. Die Aufgabe, gegen Gewalttätigkeiten einzuschreiten, müßte notwendig leiden. Das Ergebnis wäre ein Verlust an generalpräventiver Durchschlagskraft bei gleichzeitiger Bestrafung solcher Personen, die ihr Demonstrationsrecht friedlich wahrnehmen wollen, ein Ergebnis, das nicht hingenommen werden kann.“<sup>6</sup>*

### **Zu 2) Aufforderung zur Teilnahme an verbotenen Demonstrationen**

Bis 1970 existierte der § 23 Versammlungsgesetz, der die Aufforderung zu einer verbotenen Versammlung oder Demonstration mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedrohte. Korrespondierend zur Wiedereinführung des alten § 125 StGB fordert die CDU/CSU auch die Wiedereinführung

dieses Paragraphen. SPD und FDP verteidigen die seit 1970 bestehende Regelung, die den Tatbestand der Aufforderung zu einer verbotenen Versammlung im Ordnungswidrigkeitengesetz führt und in einem solchen Falle nur mit Bußgeld droht. Die Möglichkeiten im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Bußgeldern vorzugehen *„werden jetzt zunehmend genutzt, sie werden erfolgreich genutzt. Da sollten wir nicht mit dem harten, unflexiblen Instrument eines Strafparagraphen dazwischengehen.“<sup>7</sup>*

Die CDU/CSU hält die Bußgeldandrohung nicht für wirksam. Ein Demonstrationsverbot könne unterlaufen werden, wenn die Veranstalter oder andere dennoch aufrufen. Die Abschreckung sei zu gering.

Getreu der Rädelsführerthese, die die Anstifter stets für schlimmer hält, als die, die dem Aufruf folgen, will die CDU/CSU eine solche Aufforderung zu einem schwerwiegenden strafrechtlichen Delikt machen. *„Bei dem Tatbestand des § 23 handelt es sich um ein eigenständiges Delikt, dessen Unrechtsgehalt größer ist als der Unrechtsgehalt der bloßen Teilnahme an einer verbotenen Versammlung.“<sup>8</sup>*

### **Zu 3) Vermummungsverbot**

Der dritte Punkt, der von der CDU/CSU vorgeschlagenen Gesetzesveränderungen betrifft das Vermummungsverbot. Mit einem neu einzuführenden § 17a Versammlungsgesetz sollen „passive Bewaffnung“ und „Maskierung“ generell verboten werden. Der dafür vorgesehene Strafrahmen geht bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Die bisherige Regelung, das Vermummungsverbot zur Auflage nach § 15 Abs. 1 Vers. Ges. zu machen, wird von der CDU/CSU als unzureichend abgelehnt.

*„Zwar kann bereits nach geltendem Recht das Unkenntlichmachen sowie das Mitführen von Helmen, Gasmasken, Körperpolstern und ähnlichen Gegenständen (sog. passive Bewaffnung) bei einer zu erwartenden unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Auflage nach § 15 VerG verboten werden. Eine derartige Prognose ist in der Praxis jedoch mit erheblichen Unsicherheiten und*

*Beweisschwierigkeiten belastet; eine gefestigte Rechtsprechung hat sich noch nicht entwickelt. Deshalb wird im verwaltungsrechtlichen Verfahren regelmäßig kaum nachzuweisen sein, daß eine solche Auflage gerechtfertigt ist.“*

SPD und FDP stellen demgegenüber heraus, daß es mittlerweile gängige Praxis sei, derartige Auflagen zu machen. In Bayern wurden 1975-80 von 1450 Demonstrationen 330, also nahezu jede vierte, mit der Auflage des Vermummungsverbots belegt. Nur insgesamt 16mal wurde diese Verfügung von den Verwaltungsgerichten nicht bestätigt. Trotzdem meint die bayerische Landesregierung, daß „die Möglichkeit solche Verbote der Tarnung nach dem Versammlungsgesetz nicht ausreichen“. Trotz angeblich eindeutiger Erkenntnisse, „die die Gefährdung von Sicherheit und Ordnung erkennen ließen, sei es oft nicht möglich, für diesen Umstand gerichtlich verwertbare Beweise zu bringen.“<sup>9</sup>

In anderen Bundesländern sieht es mit der Zahl der Auflagen nicht anders aus. Gintzel zitiert eine dem Innenausschuß des Bundestags von den Ländern vorgelegte Statistik für die Jahre 1979-81:

Rheinland-Pfalz	300 – von Gerichten nicht bestätigt – keine
Saarland	15 – von Gerichten nicht bestätigt – keine
Schleswig-Holstein	wenige – von Gerichten nicht bestätigt – keine

Sein Urteil - „§ 15 Abs. 1 Vers. Ges. ist praktikabel!“<sup>11</sup> - ist auch das Urteil der alten SPD/FDP-Regierung gewesen. Bei einem generellen Vermummungsverbot sehen FDP und SPD auch praktische Schwierigkeiten.

*„Gegen ein generelles gesetzliches Verbot spricht auch der Umstand, daß die Polizei nach dem Legalitätsprinzip gehalten ist, stets einzuschreiten. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte aber der Polizei gerade die Freiheit erhalten bleiben zu entscheiden, wann, wo und wie sie im Einzelfall geeignete Maßnahmen treffen will. Sie sollte nicht in unnötige Konfrontation gebracht werden. Hinzu kommt, daß das vorgeschlagene generelle Verbot der Maskierung und der Vermummung erhebliche Abgrenzungs- und Definitionsschwierigkeiten mit sich brächte. Sollen etwa z.B. der hochgeschlagene Pulloverkragen oder die ins Gesicht gezogene Kapuze unter das Verbot fallen?“<sup>12</sup>*

Dies war auch bisher die Meinung insbesondere der Führung der GdP. Auf ihrer Bundeskongress am 8.10.1982 in Nürnberg hat sich nun offenbar der rechte Flügel der Organisation stärker zu Wort gemeldet. Auf Druck der Landesverbände Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin wurde gefordert, ein „präventives“ Vermummungsverbot in das Versammlungsgesetz mitaufzunehmen. Dort solle festgehalten werden, daß „Maskierung und Passivbewaffnung auf unfriedliches Verhalten schließen lasse“. Die Polizei solle aber nicht „zu repressivem Handeln gezwungen werden“, wie das der CDU/CSU-Entwurf mit sich bringen würde. Dies wäre der Fall, „wenn (wie von CDU und CSU vorgesehen, d. Verf.) Mas-

Baden-Württemberg	keine Angaben
Bayern	300 – von Gerichten nicht bestätigt 16
Berlin	keine <sup>4</sup>
Bremen	2 – von Gerichten nicht bestätigt
Hessen	1 generell, zahlenmäßig nicht erfaßt
Hamburg	22 – von Gerichten nicht bestätigt – keine
Niedersachsen	12 – von Gerichten nicht bestätigt – wenige
Nordrhein-Westfalen	704 – von Gerichten nicht bestätigt – keine

"JUGENDLICHE KRAKEELER..."

EINE SPRINGER - ZEITUNG ÜBER DIE PUNKER .

BERLINER MORGENPOST - 22.8.1982

Steine und Latten flogen durch die Gegend

# Punker zettelten Schlägereien an Bus brannte aus

Zu schweren Ausschreitungen jugendlicher Krakeeler ist es in der Nacht zu gestern in Kreuzberg und Schöneberg gekommen. Verantwortlich dafür war in erster Linie die Punker-Szene.

In der Maaßenstraße in Schöneberg lieferten sich etwa 20 Punker mit ebenso vielen Hausbesetzern

22 Uhr kam es am Rande einer Musikveranstaltung in einer Diskothek an der Oranienstraße zu den Krawallen. Etwa 200 Punker blockierten die S-Bahn

Ein weiterer Ausschreitungsfall im Kreuzungsbereich der Mariannen-Wrangelsstraße geht wahrscheinlich auch auf das Konto der Punker. Nach Augenzeugenberichten zündeten drei Männer, die Punkerkleidung trugen, einen dort abgestellten Reisebus aus Herford in Nordrhein-Westfalen an; er brannte aus. Der Schaden dürfte bei mindestens 300 000 Mark liegen. Der Bus-Unternehmer, der auch selbst das Fahrzeug nach Berlin lenkte, schlief in seiner Zweitwohnung am Mariannenplatz.

Fliessen Studio Sanitär Studio KAMIN studio

Über 500 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche in der City, Lietzenburger Str. 44-46 Ecke Rankesstr. P  
**VELEROY & BOCH HANDLER**  
Auch in Berlin 44 (Neukölln), Saalestraße 5-6

... anders als andere!  
**ATAILA**

eine Straßenschlacht. Dabei gingen beide Gruppen mit Steinen und Holzknüppel aufeinander los. Dennoch gab es nach den Beobachtungen der Polizei keine nennenswerten Verletzungen bei diesen Auseinandersetzungen. Die Polizei hatte Mühe, weitere Übergriffe zu verhindern.

Ein Großteil der Krawalle war jedoch in der Oranien-, Mariannen- und Wrangelsstraße in Kreuzberg gegen

Polizei nicht mehr feststellen.

17 Punker der Gruppe „Skinheads“ (sie haben rasierte Köpfe) nahmen die Beamten vorübergehend fest. Bei den Tumulten gingen in der Maaßenstraße zwei Schaufensterscheiben und die Heckscheibe eines Autos zu Bruch.

Nach Mitternacht blockierten etwa 200 Punker den Verkehr in

*kierung und Passivbewaffnung strafbar oder ordnungswidrig wären.*<sup>15</sup>

Durch den GdP-Beschluß soll die Polizei offenbar nur zu präventiven Maßnahmen berechtigt sein, zu denen sie aber auch schon bei Vermummungsverboten nach § 15 Abs. 1 Vers.Ges. greifen kann (z.B. Beschlagnahmen von Helmen, Vorbeugehaft...).

Die Berliner GdP und der Berliner Innensenator unterstützen zusätzlich einen Vorschlag des Berliner Polizeipräsidenten Hübner, den dieser als Kompromiß zur Aufweichung der festgefahrenen parlamentarischen Fronten vorstellt.

Dieser Vorschlag setzt ebenfalls an der Frage des Vermummungsverbots an. Geändert und ergänzt soll aber nicht das Versammlungsgesetz werden, sondern der §125 des StGB.

In der Ausgangssituation des Landfriedensbruchs - „Gewalttätigkeiten“ werden „mit vereinten Kräften“ „aus einer Menschenmenge heraus“ begangen - werden derzeit diejenigen bestraft, denen eine solche Gewalttätigkeit individuell nachzuweisen ist. Vor 1970 wurde jeder bestraft, der sich nicht aus der Menge entfernte.

Nach Vorstellungen Hübners soll nun die Vermummung ein zusätzliches Kriterium sein. Nicht generell, wer sich nicht entfernt, soll bestraft werden, sondern wer sich nicht entfernt und  
- mit Waffen und ähnlichem,  
- mit Gegenständen, die „zum Schutz vor der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch einen Amtsträger“ geeignet sind, also Helmen etc. angetroffen wird, oder  
- maskiert ist.

In einem weiteren Zusatz eines neuen § 125 b - Gefährliche Zusammenrottung - soll eine entsprechende Regelung eingeführt werden, die das treffen soll, was in den letzten zwei Jahren in Berlin den Namen „dezentrale Aktion“ bekommen hat. Aktionen also, bei denen „aus unterschiedlichen Anlässen... sich das in allen Ballungsräumen vorhandene Militanzpotential (zusammenrottet) und... - meist in den ihnen bekannten Quartieren und Kiezzugebenden - massive Ausschreitungen... begeht.“<sup>14</sup> Auch hier soll der bestraft werden, der sich nicht entfernt und bewaffnet

oder „passiv bewaffnet“ oder maskiert ist. Im ersteren Fall soll der Strafrahmen bis zu zwei Jahren, im zweiten bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe betragen.

Im Unterschied zur Verankerung des Vermummungsverbots im Versammlungsrecht, wie es die CDU/CSU vorsieht, soll hier kein generelles Verbot der Vermummung erfolgen.

*„Auf die Poenalisierung passiv Bewaffneter und Maskierter in einer friedlichen Versammlung wird verzichtet. Die Exekutive ist hier nicht gezwungen, gegen (noch) friedliche Versammlungsteilnehmer gewaltsam einzuschreiten. Ist aber der Verlauf eines Aufzugs unfriedlich, so greift die neue Strafbestimmung zielgerichtet den maskierten und passiv bewaffneten Kern der immer wieder auftretenden Gewalttäter.“<sup>15</sup>*

*Heinrich Lummer  
Innensenator, Berlin*

Rede vor der Polizeiführungsakademie in Hiltrup,

zit. n., Die Polizei, 9/1982  
S. 263 f.

*Politisch wäre es ein wesentlicher Erfolg, ein bedeutendes Signal, wenn sich die demokratischen Kräfte in unserem Staate gemeinsam auf diese Rechtsfortbildung festlegen könnten. Dazu dient dieser Vorschlag. Im übrigen verspreche ich mir von dem Berliner Vorschlag auf mittlere Sicht zudem die generalpräventive Wirkung, das Gewaltpotential in seiner Entfaltungsmöglichkeit erheblich einzuschränken und auf diese Weise nachdrücklich dem derzeit in weiten Teilen der Öffentlichkeit - und der Polizei - bestehenden und wachsenden Ohnmachtsgefühl angesichts maskierter und passiv bewaffneter Gewalttäter entgegenzuwirken und das Sicherheitsgefühl wiederzugewinnen.*

Auch gegenüber Hübners Vorschlag betont Schmude, daß das geltende Recht ausreiche. Die Polizei käme auch hier in Abgrenzungsschwierigkeiten.

*„Schon nach geltendem Recht kann jeder, der aktiv an Ausschreitungen mitwirkt, auch in Form geistiger Mitwirkung und psychischer Unterstützung, bestraft werden. Die vorgeschlagene Neuregelung würde also auch Personen erfassen, die trotz des weiten Täterbegriffs vom geltenden Recht nicht erfaßt sind oder denen eine Beteiligung nicht nachgewiesen werden kann, obwohl schon nach geltendem Recht bestimmte Formen der aktiven und passiven Bewaffnung und Vermummung als Indizien für eine Beteiligung am Landfriedensbruch gelten. Führt das nicht im Ergebnis dazu, daß durch die vorgeschlagenen neuen Tatbestandsmerkmale - man sollte sie wohl eher als objektive Beweiserleichterungen bezeichnen - letzten Endes doch die bloße Anwesenheit bei einer Demonstration schon die Strafbarkeit begründet?“<sup>16</sup>*

#### Zu 4) Sachbeschädigung

Als Gesetzesvorschlag des Bundesrats eingebracht und bereits in erster Lesung behandelt, ist ein CDU/CSU-Entwurf zur Neufassung des § 303 StGB - Sachbeschädigung:

*Durch Änderung des § 303 Abs. 3 StGB soll eine Strafverfolgung ohne Antrag ermöglicht werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“<sup>17</sup>*

Begründet wird dies damit, daß die Geschädigten angeblich oft aufgrund befürchteter Vergeltungsmaßnahmen nicht dazu bereit wären, Strafantrag zu stellen. Die Strafvorschriften des § 125 StGB erfassen besonders solche Taten nicht, *„die nicht in räumlichen-zeitlichen Zusammenhang mit der Zusammenrottung einer Menschenmenge stehen.“<sup>18</sup>*

Bisher durften nur „gemeinschädliche Sachbeschädigungen“ (Aufreißen des Straßenpflasters etc.) von Amts wegen verfolgt werden. Wenn, wie es in der Begründung wörtlich heißt, die „Gewalttäter in den Tatbestand der einfachen Sachbeschädigung ausweichen“,<sup>19</sup> war für die Staatsanwälte keine eigenständige Er-

mittlung mehr möglich. Um dieser groben List zuvorzukommen, soll jetzt dem Geschädigten die Entscheidung, Strafantrag zu stellen oder nicht, abgenommen werden können. Der Bundesrat bzw. seine CDU/CSU-Mehrheit greift damit laut Begründung eine entsprechende Forderung der GdP vom April 1981 auf. Der Entwurf wurde wegen des Zusammenbruchs der sozial-liberalen Koalition zwar in erster Lesung diskutiert, aber in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen.

#### Zusammenfassung

Sämtliche Vorlagen, die hier besprochen wurden, stärken eindeutig die Möglichkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft, gegen Angeklagte vorzugehen. War es das Bestreben der Reform von 1970, nur noch wirklich Schuldige verurteilt zu sehen, und genau deshalb den Gerichten ein stärkeres Gewicht zu geben, so wurde das Gewicht durch die neueren Vorlagen wieder mehr auf die Seite von Polizei und Staatsanwaltschaft zurückverlagert. Auch was Auflagen gegen Demonstrationen anbelangt, ist es der prüfende Richter, der den Befürwortern einer Verschärfung des Demonstrationsrechts nicht in den Kram paßt. Tatsächlich sind die Richter bisher nur sehr zurückhaltend mit polizeilichen Verfügungen umgegangen. In den Augen der CDU/CSU ist das aber immer noch zuviel Kontrolle.

Die Gegner dieser Veränderungen in den Parlamenten haben einen immer schwächeren Stand. Statt klar und deutlich mit dem unverkürzten Recht auf Demonstrationsfreiheit zu argumentieren, statt hervorzuheben, daß durch mehr staatliche Gewalt nicht weniger Protest entsteht und daß dieser dadurch nicht friedlicher wird, operieren SPD und FDP mit Praktikabilitätsabwägungen. Ihr Hauptargument ist, daß der bestehende rechtliche Rahmen schon genug Raum für polizeiliche Auflagen bietet, daß die Vorschläge, zum alten § 125 StGB zurückzukehren, vergleichbare Beweinsnöte erbringen würden.

Was bleibt, ist nicht ein offensives Vertreten der Grundrechte, sondern ein klägliches Festhalten an schon bisher nicht

grundrechtsgemäßen Praktiken, um Schlimmeres für die Zukunft zu verhindern. Solange aber die politischen Probleme in polizeilich-strafrechtlicher statt in politischer Form aufgegriffen werden, wird diese Position schwach bleiben. Es ist deshalb fraglich, ob der neue FDP Justizminister Engelhard sein Versprechen, das Demonstrationsrecht nicht zu ändern, angesichts seines mächtigen Koalitionspartners wird aufrecht erhalten können.

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Dr. Miltner (CDU/CSU), Bundestag, Sten. Ber. 9/91, S. 5458

<sup>2)</sup> so der CDU/CSU-Abgeordnete Bohl, Bundestag, Sten. Ber. 9/59, S. 3387

<sup>3)</sup> Aus der Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates in Drucksache 9/1258 (nahezu identisch mit der Begründung und dem Gesetzentwurf in Drucksache 9/628), S. 4

<sup>4)</sup> Siehe Bundesratsentwurf (Drs 9/628) bzw. Gesetzentwurf der CDU-CSU-Fraktion (Drs 9/1258), jeweils S. 3

<sup>5)</sup> (Ex) Bundesinnenminister Baum, Bundestag, Sten. Ber. 9/59 3395

<sup>6)</sup> Aus der „Stellungnahme der Bundesregierung“ zum Bundesratsentwurf, in Bundestag, Drs. 9/1258, S. 9

<sup>7)</sup> Bundesjustizminister Schmude, Bundestag, Sten. Ber. 9/91, S. 5467

<sup>8)</sup> Aus der Begründung zum Bundesratsentwurf, Bundestag, Drs. 9/1258, S. 5

<sup>9)</sup> Bayerische Polizei, Heft 1/1982, S. 18

<sup>10)</sup> Kurt Gintzel, Vermeintliche bzw. tatsächliche Regelungslücken im Versammlungsrecht und im Strafrecht als Ursache polizeilicher Einsatzprobleme; in: Die Polizei, Heft 10/1982, S. 299

<sup>11)</sup> ebd.

<sup>12)</sup> Aus der Stellungnahme der Bundesregierung, Bundestag Drs. 9/1258, S. 8

<sup>13)</sup> Siehe Frankfurter Rundschau vom 9.10.1982

<sup>14)</sup> Hübner, Klaus in Frankfurter Rundschau vom 1.4.1982

<sup>15)</sup> ebd.

<sup>16)</sup> Schmude, Bundestag, Sten. Ber. 9/91, S. 5467

<sup>17)</sup> Gesetzentwurf des Bundesrats, Entwurf eines Strafrechtänderungsgesetz - § 303 StGB, Bundestag, Drs. 9/1937, 27.8.1982, S. 1 - B. Lösung

<sup>18)</sup> Aus der Begründung, Bundestag, Drs. 9/1937, S. 4

<sup>19)</sup> ebd.

## Sicherstellung von Spruchbändern - Ein Urteil

1975 wurde vor der chilenischen Botschaft in Bonn - Bad Godesberg eine zuvor angemeldete Kundgebung in Form einer Mahnwache durchgeführt und dabei ein Spruchband mit der Aufschrift „Italien, Schweden, England, Niederlande - Kein Geld für eine Mörderbande. Warum zahlt die BRD?“ gezeigt. Da sich der chilenische Botschafter durch das Wort „Mörderbande“ beleidigt fühlte, forderten Polizeibeamte die Demonstranten mehrmals auf, das Spruchband zu entfernen; diese setzten daraufhin das Wort „Mörderbande“ in Anführungsstriche und fügten hinzu „(Zitat des Bundesministers Matthöfer)“. Daraufhin wurde das Spruchband polizeilich sichergestellt, ebenso ein weiteres mit demselben Text.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 8.9.81, ebenso wie die beiden Vorinstanzen, diese Sicherstellung gebilligt. Das Gericht hat damit das Interesse der Bundesrepublik am „friedlichen Verhältnis“ zu einem faschistischen Regime für wesentlicher gehalten, als das Recht einer Minderheit friedlicher Demonstranten, unbeeinträchtigt von der Polizei die Öffentlichkeit auf den mörderischen Charakter dieses Regimes hinzuweisen, also ihre Meinung frei zu äußern. Das Urteil ist in seiner Argumentation so eindeutig vom politisch gewünschten Ergebnis bestimmt, daß sich eine juristische Auseinandersetzung mit den richterlichen Erwägungen im einzelnen erübrigt. Es genügt festzustellen, daß das Ergebnis rechtlich gesehen in mehrfacher Hinsicht nicht zwingend ist, also anders hätte geurteilt werden können.

Nach dem Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde eine Versammlung auflösen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das Bundesverwaltungsgericht meint, sie könne auch stattdessen ihre Befugnisse nach dem Landespolizeirecht ausüben, wenn dies ein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr sei. Die Gefahr, die hier durch Sicherstellung der Spruchbänder habe

abgewehrt werden sollen, liege in der Verletzung des § 103 Strafgesetzbuch, nämlich der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes oder Botschafters. Der Ausdruck „Mörderbande“ sei eine solche Beleidigung, wobei sich die Demonstranten die angebliche Äußerung Matthöfers und ihre Wertung zu eigen gemacht hätten. Auf die weiteren Voraussetzungen für eine Bestrafung der Demonstranten (die nicht vorlagen) komme es hier nicht an.

Anschließend stellt das Gericht fest, das Zeigen der Spruchbänder sei nicht durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt. Es referiert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Recht auf Meinungsäußerung zurücktreten muß, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Hier muß im Einzelfall durch Abwägung der jeweiligen Rechtsgüter entschieden werden. Unter Heranziehung von § 193 Strafgesetzbuch führt das Gericht dann aus, daß „die Unverletzlichkeit der Würde der - durch ihr Staatsoberhaupt und den Leiter ihrer diplomatischen Vertretung repräsentierten - am internationalen völkerrechtlichen Verkehr beteiligten Staates nicht zuletzt auch im Interesse des Empfangsstaates die notwendige unverzichtbare institutionelle Mindestvoraussetzung für das friedliche Zusammenleben der Staaten“ sei. Dieser Mindestvoraussetzung komme „besondere Bedeutung für das friedliche Verhältnis gerade zwischen Staaten zu, deren Ordnungssystem und Gesellschaftsordnungen sich grundsätzlich voneinander unterscheiden. Es ist deshalb auch für den Anwendungsbereich des § 103 StGB nicht zu beanstanden, sondern sachgerecht, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung mit Rücksicht auf die Unverletzlichkeit der Würde fremder Staaten durch § 193 StGB dahin eingeschränkt ist, daß Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen jedenfalls insofern strafbar - und damit gegebenenfalls Störungen der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Versammlungsgesetzes - sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umstän-

den, unter welchen sie geschah, hervor geht.“

*„Erwägungen darüber, daß Meinungsäußerungen, um wirksam zu sein, auch stärkere Formulierungen forderten, oder Erwägungen über das sog. 'Recht des Gegenschlages' können ... von Bedeutung sein, soweit (auch) eine inhaltliche Beschränkung der Meinungsfreiheit in Rede steht. Dagegen sind derartige Erwägungen nicht geeignet, jedwede Verletzung der Ehre des politischen Gegners von Verfassungswegen zu rechtfertigen. Es gibt kein grundgesetzlich verbürgtes Recht, Formulierungen als solche, deren ehrverletzender Charakter ... feststeht, weiterhin verwenden zu können, weil der Gegner sich einer ähnlichen Sprache bedient oder weil im Rahmen der Auseinandersetzung die 'Reizschwelle' gestiegen ist. Deshalb ist insbesondere das Beharren auf der Schärfe der verwendeten Ausdrücke, vollends deren Steigerung ... nicht Teil jener in Freiheit geführten geistigen Auseinandersetzung, die das Grundgesetz garantiert...“* „Auch die Tatsache, daß die sichergestellten Spruchbänder im Rahmen einer Demonstration gezeigt worden sind, bei der eine Tendenz zu polemischer und überspizter Meinungsäußerung zugunsten der Demonstranten zu berücksichtigen sein mag, läßt es nicht zu, schwerwiegende Angriffe auf die Ehre politischer Gegner ... im Hinblick auf die stimulierende Wirkung der Demonstranten hinzunehmen.“

Schließlich sei die Sicherstellung auch nicht unverhältnismäßig gewesen, denn die Demonstranten seien hierdurch nicht gehindert worden, die Mahnwache und ihre Meinungskundgabe „unter Vermeidung von würdevollverletzenden und ehrverletzenden Formulierungen“ durchzuführen.

## Ausrüstung der Polizei mit CS-Gas Eine Übersicht

*„Es müssen Kenner des CS sein, die bundesweit eine regelrechte Angstkampagne gegen seine Anwendung entfacht haben.“\**

Die Diskussion um die Ausrüstung der bundesdeutschen Polizeien mit neuen Waffen, insbesondere CS und Gummigeschossen, ist seit der Demonstration in Brokdorf im Februar 1981 verstärkt geführt worden. Im folgenden wollen wir eine Übersicht über den Stand der Ausrüstung mit CS bei den Länderpolizeien sowie die jeweiligen Positionen von Par-

teien und Polizeigewerkschaften bzw. Standesorganisationen geben. Diese entsprechenden Positionen werden ausführlich zitiert.

### 1. Beschlüsse der IMK

Die Debatte um die Einführung des CS- und Gummigeschossen war von den Innenministern Bayerns und Niedersachsens nach der Demonstration in Brokdorf im Februar 1981 ausgelöst worden. Zum erstenmal befaßte sich die IMK in ihrer Sitzung am 12. März 1981 mit dieser Frage, wobei schon hier deutlich wurde, daß die Haltung der Innenminister und -senatoren in dieser Frage uneinheitlich ist.

Die IMK beschloß deshalb, am 6. Mai

### Aus dem Kommentar des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (Der Kriminalist, Heft 10/1982) zur Blockadeaktion vor dem amerikanischen Munitionslager in Engstingen, Kreis Reutlingen:

Für die kleine Polizeidienststelle in Reutlingen, die zwar von benachbarten Dienststellen unterstützt wurde, bedeutete der Einsatz bei der „Friedensdemonstration“ alles andere als Frieden. Termine der Kollegen mußten verschoben oder abgesagt werden, polizeiliche Arbeit wurde behindert. Es ist kein Blut geflossen, jeder der beteiligten Polizisten ist froh, daß alles vorbei ist.

Hier soll nicht darüber geurteilt werden, wer der bessere Garant für den Frieden ist. Es muß aber die Frage gestellt werden, ob ein Staat noch handlungsfähig ist, der sich so verhält.

Wenn der Gesamtverlauf auch ohne Gewalttätigkeiten verlief, konnten viele eingesetzte Polizeibeamte nur schwerlich ruhig gehalten werden. Mußten sie doch mehrmals täglich 15–30 sitzstreikende Demonstranten von der Fahrbahn vor dem Stacheldrahtzaun des Munitionslagers wegtragen, damit die Soldaten ein- und ausfahren und Verpflegungsfahrzeuge passieren konnten.

Die SPD im Kreis Reutlingen kann grundsätzlich nichts Negatives daran finden, daß sich Bürger in friedlicher Form gegen die Stationierung von amerikanischen Raketen in Engstingen wenden, erklärte der SPD-Kreisvorsitzende Hans-Joachim Mann. Der Kreisverband der Grünen unterstützte die Blockadeaktion mit einer Spende von 1.000 DM. F.D.P.-Sprecher Dr. Weng war froh über die gelassene und besonnene Haltung und die Umsicht der Soldaten. Der Vorstand der Reutlinger CDU besuchte ebenfalls die Kaserne, sprach mit den Soldaten und diskutierte mit den Demonstranten. Die CDU stehe voll hinter den Soldaten und deren Auftrag und solidariere sich mit ihnen.

Der nichts und trotzdem vielsagende Querschnitt aus den Meinungen der Parteien wurde von uns registriert. Wir glauben, mehr erwarten zu dürfen. In einer Zeit, in der auch im Bereich der inneren Sicherheit gespart wird, können wir uns derart personalaufwendige Katz- und Mausspiele nicht leisten. Jeder Kollege von der Schutz- und Kriminalpolizei, der für die Spielchen bei der Blockade eingesetzt war, wurde der Kriminalitätsbekämpfung entzogen. Das war ein großer Schritt weg vom inneren Frieden für unsere Bürger. Wir fordern die Parteien auf, nicht nur stolz auf die Freiheit des Demonstrationsrechts zu sein, sondern auch die Folgen in ihr Kalkül miteinzubeziehen.

1981 eine Sondersitzung abzuhalten, um den Gesamtkomplex "gewalttätiger Demonstrationen" ganztägig zu erörtern.

*„Die vom Bayerischen Innenminister vorgeschlagene Ergänzung der polizeilichen Bewaffung um 'Distanzwaffen' (Gummigeschosse) wird zwar ebenfalls erörtert werden, mit Sicherheit jedoch nicht konsensfähig sein.“*<sup>1</sup>

Tatsächlich konnte keine über die allgemeine Bekundung *„Die polizeilichen Einsatzmittel unterhalb der Schußwaffe müssen ergänzt werden“*<sup>2</sup> hinausgehende Einigung erzielt werden.

Die Diskussion über Gummigeschosse wurde "einvernehmlich zurückgestellt". Mit dieser Entscheidung verengte sich die Diskussion, auch in der Öffentlichkeit, um die Frage der Einführung von CS-Gas. Der Arbeitskreis II — öffentliche Sicherheit — der IMK bzw. dessen technische Kommission wurde beauftragt, *„bis Ende des Jahres einen umfassenden Bericht vorzulegen, der sowohl die technischen Erkenntnisse als auch Fragen der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Einsatzes umfaßt“*.<sup>3</sup>

Die technische Kommission legte dem AK II einen Bericht vor, in dem es hieß:

1. Die Verwendung wird in den bei den Polizeien des Bundes und der Länder eingesetzten Reizstoff-Wurfkörpern empfohlen.
2. Die Erkenntnisse über die Wirkung bei Verwendung im Wasserwerfer lassen eine allgemeine Einführungsempfehlung noch nicht zu. Dazu bedarf es weiterer Probandenversuche sowie begrenzter Versuche im Einsatz.
3. Das tragbare Reizstoff-Großgerät mit einer Reizstoff-Zumischung von 600 mg CS/L ist einführungsreif.
4. Vor der allgemeinen Einführung des Reizstoff-Sprüngerätes I und II mit CS müssen die Geräte hinsichtlich der Strahl-(Aerosol) Ausbildung und Reichweite verbessert werden. Durch Verwendung im Einsatz sind die vorhandenen Erkenntnisse über die Wirksamkeit zu vertiefen.<sup>4</sup>

In der Sitzung vom 2. Oktober nahm die IMK diesen Bericht zur Kenntnis, die CDU/CSU regierten Länder stimmten positiv. *„Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen waren dazu nicht bereit.“*<sup>5</sup>

*„Die Innenministerkonferenz hat die damit zusammenhängenden Fragen diskutiert und ist dabei zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen“*,<sup>6</sup> hieß deshalb der lapidare Beschluß der IMK. Dadurch wurde gleichzeitig der Weg zu unabhängigen Entscheidungen der jeweiligen Länder geöffnet.

Auf der Sitzung der IMK vom 29. April 1982 wurde genau dies bestätigt. Zwar wurde der AK II erneut beauftragt, zu *„prüfen, ob ein Entwicklungsauftrag für eine noch geeignetere polizeiliche Dienstwaffen als die bisher verfügbaren Einsatzmittel vergeben werden soll.“*<sup>7</sup>

In der eigentlichen Frage der Einführung von CS beschloß die IMK, *„daß es Sache jedes einzelnen Bundeslandes ist, darüber zu entscheiden, ob CS eingeführt wird oder nicht.“*<sup>8</sup>

## 2. Länder

Bis Juni 1982 hatten 5 Länder CS bei ihren Polizeien eingeführt: **Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein** und zuletzt auch **Niedersachsen**. In bezug auf das Saarland zitierte der POLIZEISPIEGEL: *„(Innenminister) Wickelmayr ließ ... erkennen, daß er der Ausrüstung der saarländischen Polizei mit CS-Reizstoff positiv gegenübersteht. Entscheidend sei dabei die Tatsache, daß die technische Kommission gegenüber der Innenministerkonferenz CS als geeignetes Distanzmittel empfahl. Hinsichtlich der Gummi-Schroteschosse will Wickelmayr einen entsprechenden Schlußbericht abwarten.“*<sup>9</sup>

In **Hessen** wurde CS bisher ebenfalls noch nicht eingeführt.

*„Als Begründung nannte ... Hessens Innenminister Gries noch nicht abgeschlossene Eignungsuntersuchungen von CS, beispielsweise für das Reizstoffsprüngerät RSG sowie politisch-taktische Überlegungen; nachdem es an der Startbahn-West zur Zeit relativ ruhig sei, wolle er nicht mit einer Einführung von CS potentiellen Tätern einen Vorwand für neue Krawalle liefern.“*<sup>10</sup>

In früheren Äußerungen hatte sich der Minister bereits positiv gegenüber CS geäußert.

„Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand könnte eine Gesundheitsgefährdung bei den von der Polizei vorgesehenen Einsatzverfahren weitgehend ausgeschlossen werden. Zu dem gleichen Ergebnis komme auch ein Gutachten der Frauenhofer-Gesellschaft, die nach dem Waffengesetz für die Beurteilung solcher Stoffe zuständig sei. Gries wies darauf hin, daß ihn gerade die polizeilichen Berufsvertretungen aufgefordert hätten, CS als distanzschaffendes Einsatzmittel für die Polizei einzuführen.“<sup>11</sup>

Skeptischer äußerte sich Bremens Innen-senator Fröhlich. Er „verwies auf die Zuständigkeit seines Parlaments im Hinblick auf die Einführung von CS, nannte aber auch noch nicht ganz ausgeräumte Bedenken, beispielsweise bei der Verwendung von CS in engen Häuserschluchten: 'Für mich bleiben wegen möglicher Auswirkungen auf Unbeteiligte noch Fragen offen'.“<sup>12</sup>

Aus Hamburg liegt uns, wohl auch aufgrund des unklaren Regierungsverhältnisses, keine Stellungnahme zum Thema vor.

## Geheimniskrämerei nach CS-Gas-Besprühung

Es handelte sich um Nachwuchspolizisten, deren Ausbildung noch nicht beendet war. Wie das Ministerium inzwischen immer wieder versicherte, hatten sie sich freiwillig gemeldet. Ihnen war gesagt worden, die von einer Schweizer Firma bezogene Chemikalie sei garantiert ungefährlich. Einige versteckten allerdings ihren Kopf doch lieber in einer Plastiktüte. Offenbar war ihnen das Gas, dessen Einführung als „Distanzwaffe“ Möcklinghoff drei Wochen vorher angeordnet hatte, doch nicht ganz geheuer. Die Wirkung auf die einzelnen Beamten war denn auch unterschiedlich, insgesamt aber sehr eindrucksvoll für die Abgeordneten: Minutenlang hatten die „Versuchskaninchen“ keine Gewalt über sich, krümmten sich, taumelten, stürzten zu Boden.

Der 19jährige Michael R. galt als kerngesund, war Nichtraucher und Antialkoholiker. Doch einen Tag nach der Gas-„Vorführung“ starb er. Sein Herz wies bei der Obduktion keinen Schaden auf. Trotzdem bescheinigte die Staatsanwaltschaft dem Ordnungsamt der Stadt Hannover schlicht „Herzversagen“ als Todesursache. So wurde es auch der Familie mitgeteilt. Erst Monate später laßen sie in der

Zeitung, daß ihr Michael zu den Teilnehmern der CS-Vorführung gehört hatte. Nun begannen sie, sich Gedanken zu machen — auch darüber, daß sich seine Kameraden bei Nachfragen merkwürdig verschlossen gezeigt hatten.

Als kürzlich ein Kamerateam die Polizeischule besuchte, um diejenigen zu interviewen, die an Michael R.s letzten beiden Lebenstagen mit ihm zusammen gewesen waren, lautete die abweisende Auskunft der Vorgesetzten zunächst, alle Beamten seien inzwischen außerhalb von Hannover eingesetzt. Nach einem Telefonat mit dem Ministerium waren die Beamten dann doch zur Stelle. Möcklinghoff hatte den Journalisten nämlich zuvor versichert, sie könnten selbstverständlich mit den Beteiligten sprechen. Vor der Kamera berichteten die Polizisten dann auch von dem freien Tag, den sie bekommen hätten.

In einer Fragestunde des Landtags zeigte sich Möcklinghoff kürzlich, wie berichtet, davon überzeugt, daß der Tod des jungen Beamten nicht auf CS zurückzuführen sei.

Eckart Spoo in: Frankfurter Rundschau vom 13.10.1982

Nordrhein-Westfalen ist gegenwärtig das einzige Land, das sich ohne Wenn und Aber gegen CS ausspricht.

*„Bei der nordrhein-westfälischen Polizei: Kein Bedürfnis für CS. Nordrhein-Westfalen wird Gummigeschosse, gleich welcher Art (Gummiwucht-, Gummischrotgeschosse) keineswegs einführen, weil sie als polizeitypisches Einsatzmittel nicht geeignet sind... Dem Mißbrauch des Demonstrationsrechts durch eine relativ geringe Anzahl gewalttätiger Störer kann nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht durch schärfere Gesetze oder schärfere Einsatzmittel für die Polizei begegnet werden. Vielmehr kommt es vor allem darauf an, eine Eskalation der Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Demonstranten zu verhindern.*

*Besonders wichtig ist es, nach den Ursachen der Gewalt zu fragen und in diesem Zusammenhang nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um Konfrontation und Gewaltanwendung abzubauen, statt die Auseinandersetzungen noch zu verschärfen.“*

*In der Frage, ob CS ein „geeignetes, polizeitypisches Einsatzmittel sein“ könne, „spricht sich (NRW) aber z.Z. vor allem deshalb gegen den Einsatz von CS aus, weil die Untersuchungen über den Einsatz und die Wirkungsweise von CS noch nicht abgeschlossen sind...“*

*Daneben ist festzustellen:*

*a) CS ist keine polizeitypische Waffe, da es unkontrolliert den potentiellen Störer mehr als notwendig beeinträchtigen kann. Dieses Bedenken ließe sich nur dann zurückstellen, wenn CS den Polizeibeamten besseren Schutz als vorhandene Mittel geben würde. Das muß jedoch bezweifelt werden.*

*b) Potentielle Störer können sich leicht gegen CS schützen. Eventuell vorhandene Vorteile werden dadurch aufgehoben.*

*c) Zumindest in Nordrhein-Westfalen besteht kein Bedürfnis für den Einsatz von CS. Selbst Wasserwerfereinsätze unter Beimengung von CN sind bisher in Nordrhein-Westfalen kaum vorgekommen. Angesichts der noch offenen Fragen zu CS sieht Nordrhein-Westfalen erst recht keinerlei Bedürfnis, CS einzusetzen.“<sup>13</sup>*

Die Haltung des Berliner Senats geht aus der Antwort des Senats auf eine große Anfrage der Fraktion der AL „über ge-

plante Einführung neuer Distanzwaffen bei der Berliner Polizei“ hervor.<sup>14</sup>

Wie überall in der BRD findet CN auch in Westberlin sowohl in Form von Wasserwerferbeimischung als auch als Tränengaswurfkörper Verwendung.

Chemical Mace, bisher in Berlin nicht erlaubt, soll jetzt eingeführt werden: *„Der Senat beabsichtigt, Reizstoffsprüngeräte mit dem Reizstoff CN allen Polizeibeamten zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des normalen Streifendienstes eingesetzt werden. Dies umfaßt auch die Beamten der Geschlossenen Einheiten, die diesen Dienst verrichten.“*

CS wird im Kontext und „unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Anwendung des mildesten Mittels, den Schußwaffengebrauch durch Polizeibeamte auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken“ ebenfalls erörtert.

*„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht beabsichtigt, Reizstoffsprüngeräte mit dem Reizstoff CS bei der Berliner Polizei einzuführen. Die Einführung des Reizstoffes CS wird zur Zeit nur im Hinblick auf eine Zumischung im Wasserwerfer und in Reizstoffwurfkörpern geprüft.“*

### 3. Polizeiinterne Debatte zu CS

Am Beispiel von Berlin zeigt sich auch, daß die polizeiinterne Haltung zu CS gar nicht so einheitlich ist: *„CS-Gas ist kein probates Mittel, wenn es darum geht, gewalttätige Demonstranten auf Distanz zu halten. Diese Ansicht vertreten mehrere Leiter von Einsatzbereitschaften der Polizei, die mit ihren Einheiten bei Unruhen der jüngsten Zeit im Bereich des Nollendorfparkplatzes eingesetzt worden waren. ‘Wir leiden schon jetzt unter dem Gas’, berichtete ein Beamter. Er fügte hinzu, wenn das Gas durch den Wind auf die Einsatzkräfte zurückgetrieben werde, dann ‘werden wir selber kampfunfähig’. Die Kritiker der Tränengaseinsätze in den Reihen der Bereitschaftsführer verwiesen darauf, daß nach ihrer Erfahrung auch eine Gasmasken nicht vor unerwünschten Folgen schütze. Wenn man 100 Meter mit dem Gerät laufe, sei man ‘erschöpft’. Auch entstehe eine Panik, wenn die Beamten unter der Maske nicht*

mehr genug Luft bekämen. Außerdem reiche der Luftfilter nur für eine Stunde. So hätten seine Beamten letztlich die gleiche Angst vor dem Tränengas, wie die Demonstranten, sagte ein Bereitschaftsführer.<sup>15</sup> Ebenfalls erhebliche Bedenken gegen den Einsatz von CS hat der Berliner Polizeipräsident Hübner:

„Alles, was Distanz zwischen dem Ordnungshüter und dem Bürger schafft, geht in die falsche Richtung. Wer anfängt zu denken, wie ich mir unbequeme Leute auf Distanz halte, der distanziert sich vom Bürger und damit von der Gesellschaft. Und deswegen halte ich solche Gedankengänge für überaus gefährlich. Wenn es stimmt, daß CS-Gas zu Erstickungsanfällen, Brechreiz u.ä. führt, dann muß ich mich in einer Großstadt fragen, ob man Unbeteiligte dabei außen vor lassen kann. Ich will auf keinen Fall der sein, der sowas erprobt. Auch die Erfahrungen mit Hartgummigeschossen im Ausland ermutigen mich nicht, diese einzusetzen.“<sup>16</sup>

Derlei Einwände hindern die Gewerkschaften und Standesorganisationen der Polizei nicht, sich, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, vehement für die Einführung und den Einsatz von CS einzusetzen.

„Der GdP-Vorstand faßt zum Thema CS-Reizstoff und polizeiliche Einsatzmittel den nachstehenden Beschluß:

1. Die öffentliche Diskussion um die Einführung des Reizmittels CS droht das grundlegende Verlangen der Gewerkschaft der Polizei nach wissenschaftlicher Erforschung polizeitypischer Einsatzmittel unzulässig auf dieses eine Mittel zu begrenzen. Die von der GdP seit über 17 Jahren erhobene Forderung nach polizeitypischen Waffen stellt für das gesamte Anwendungsspektrum den Anspruch, einerseits einen besseren Schutz der Polizeibeamten zu gewährleisten, andererseits den Betroffenen weniger in Anspruch zu nehmen. Grundlegender Gedanke dieser Forderung ist der grundgesetzlich verankerte Anspruch, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Übermaßverbot besser als mit der herkömmlichen Ausstattung zu entsprechen.

2. Die Anwendung von CS ist von der Technischen Kommission und dem AK II bisher nur für die Verwendung im Wasserwerfer und beim Reizstoffwurfkörper empfohlen worden. Die Untersuchungen und Erprobungen für die Verwendung im Reizstoffsprüngerät und anderen Einsatzmitteln sind noch im Gange. Mit einem Ergebnis ist nicht vor Ende 1982 zu rechnen. Die GdP hat stets die Forderung nach polizeitypischen Einsatzmitteln erhoben. Daher hat sie wie beim RSG und jetzt bei CS solche Mittel als die zur Zeit bekannten bestmöglichen Einsatzmittel bezeichnet. Die Empfehlung der TK ist als "ein Schritt in die richtige Richtung" zu sehen.

3. Die politische Verantwortung der Innenminister muß jederzeit in der Öffentlichkeit und auch innerhalb der Polizei deutlich bleiben.“<sup>17</sup>

Die GdP versucht also, ihre traditionell antimilitärische Position beizubehalten. Sie unterstützt die Einführung von CS mit der Hoffnung, daß hiermit die "polizeitypische Waffe" gefunden sei, also die Waffe, die jenseits militärischer Vernichtungslogik auf eine Kampfunfähigkeit des Störers als polizeilichem Ziel hinwirkt.

Die Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (PDB) unterstützt CS aus anderen Gründen. Sie kritisiert die GdP, daß sie nicht genügend die Interessen der Polizeibeamten wahre, nicht klar genug für Distanzwaffen einstehe. Die PDB ist demgegenüber auch für Gummigeschosse, wie sie in früheren Zeiten auch nichts gegen militärische Waffen in Polizeihand einzuwenden hatte. In dieser Hinsicht ist sie sicherlich konsequenter als die GdP.<sup>8</sup>

\* Polizeispiegel 10/82 S.219

<sup>1</sup> Hessische Polizeirundschau (hpr), Heft 4/1981, S.3

<sup>2</sup> Die STREIFE, Heft 6/1981, S.4 f.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> hpr, Heft 11/1981, S.21

<sup>5</sup> ebd.

<sup>6</sup> Die STREIFE, Heft 11/1981, S.5

<sup>7</sup> DEUTSCHE POLIZEI, Heft 6/1982, S.9

<sup>8</sup> ebd.

## ÖFFENTLICHE KONTROLLE DER POLIZEI

In den letzten zwei Jahren ist in der Öffentlichkeit durch die Welle von Demonstrationen, Protesten und Auseinandersetzungen mit der Polizei auch die Sensibilität für die Frage der Kontrolle dieses wichtigsten Gewaltapparates im Staatsapparat gewachsen. Öffentliche Kontrolle - damit verbindet sich zuallererst die Vorstellung der die Polizei überwachenden Justizbehörden und Parlamente; zu Recht, denn diese Institutionen sind durch Verfassung und Gesetz auf diese Aufgabe verpflichtet. Allerdings ist es mittlerweile kein Geheimnis mehr, „daß sich die gesetzsvorbereitende Ministerialbürokratie und die überforderten Parlamente offenbar immer schwerer damit tun, die Sicherheitsbehörden ... in die rechtsstaatlichen Schranken zu verweisen“ (Postoberrat G. Fezer, im: Tagesspiegel vom 5.10.1982).

Auch die Justiz tut sich schwer mit der Kontrolle der Polizei. Die Berliner Justiz- und Innensenatoren wechselnder Couleur hatten seit dem Dezember 1980 mehrfach Statistiken über Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte veröffentlicht, um zu zeigen, wie der damali-

ge liberale Justizsenator Meyer betonte, daß die Polizei sich in der Regel an Recht und Gesetz halte. An diesen Statistiken zeigt sich allerdings sehr deutlich, daß die Justiz ihre Aufgabe nur sehr begrenzt wahrnehmen kann. Der größte Teil der Verfahren kommt nicht einmal zur gerichtlichen Hauptverhandlung, sondern wird, weil der betreffende Beamte nicht zu ermitteln ist, eingestellt. Gerade in bezug auf das Geschehen bei Demonstrationen liegt der eigentliche Bereich gerichtlicher Kontrolle nicht mehr in der Entscheidung der Richter über das Vorliegen von Polizeübertretungen.

Es liegt vielmehr da, wo Richter sich kritisch mit den Aussagen von polizeilichen Belastungszeugen auseinandersetzen.

Nicht nur, daß die Gerichte und Parlamente dieses Problem der systematischen „Überforderung“, des Unterlaufens von Kontrollen durch die von der Polizei gesetzten Bedingungen nicht öffentlich benennen. Auch die möglichen Schritte werden selten unternommen. Ein Beispiel: Da uns die statistischen Angaben (siehe unten) zu unvollständig waren, haben wir uns an die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin gewandt, um zu erfahren, auf welchen Zeitraum sich diese Statistiken genau beziehen und welches die weiteren Gründe von Einstellungen waren. Man teilte uns darauf mit, daß „aus meinen Unterlagen“ weder die genauen Zeiträume, noch die jeweiligen Einstellungsgründe zu erfahren seien. „Teils jedenfalls nicht ohne einen aus Personalgründen nicht zu erbringenden Zeitaufwand.“ (Brief von Oberstaatsanwalt Röper vom 23.6.1982) - Polizeübertretungen, kein Problem für die Justiz?

In England, den USA, den Niederlanden und anderen Ländern hat man die Defekte der gerichtlichen und politischen Kontrolle zeitweise zumindest erkannt. Im Laufe der sechziger und siebziger Jahre, vielfach als Lehren aus größeren politischen Konflikten, wurden dort außergerichtliche Kontrollkomitees (oder ähnli-

### Anmerkungen zu CS

<sup>9</sup> Saarbrücker Zeitung vom 4.6. 1982, zit. in POLIZEISPIEGEL 7/8/1982

<sup>10</sup> DEUTSCHE POLIZEI, Heft 6/1982, S.9 hpr, Heft 2/1982

<sup>12</sup> DEUTSCHE POLIZEI, Heft 6/1982, S.9

<sup>13</sup> Schnoor, in: Die STREIFE, Heft 5/1982

<sup>14</sup> Abgeordnetenhaus von Berlin Drs 9/730 vom 21.9.1982

<sup>15</sup> „CS-Gas ist kein geeignetes Instrument gegen Gewalttäter“, in: Volksblatt Berlin, 16.9.1982

<sup>16</sup> Hübner im Interview mit BLICKPUNKT, Zeitung des Landesjugendrings Berlin, September 1982, S.25

<sup>17</sup> abgedruckt in DEUTSCHE POLIZEI, Heft 8/1982, S.2 f.

ches) gebildet, an die sich die Bürger wenden könnten, ohne dem Druck strafrechtlicher Spezifizierung und bürokratischer Bearbeitung ausgesetzt zu sein. Doch auch hier reproduzierten sich schnell dieselben Probleme. In vielen Fällen (so auch in Holland) wurde die außerinstitutionelle Kontrolle in nur unzureichender Weise installiert. Auch diese Formen des Ombudsmanns etc. versagten an dem Problem, daß der polizeiliche Täter nur selten zu erwischen ist. In der BRD wurden solche unabhängigen Gremien nur im Bereich des Datenschutzes geschaffen und sind auch hier unter starkem politischen Druck.

Im Gegensatz zu den offensichtlich kaum funktionsfähigen, aber kontinuierlich tätigen Institutionen haben die außerinsti-

tutionellen Gruppen und Initiativen einen erheblichen Nachteil: Sie können sich nicht auf eine politisch-bürokratische Zuständigkeit berufen, sondern erhalten ihre Berechtigung „nur“ aus ihrer Meinungsfreiheit. Wir haben des öfteren berichtet, welche Schwierigkeiten diesen Gruppen gerade von den Institutionen gemacht werden, die ihrer Aufgabe, die Polizei zu kontrollieren, kaum gerecht werden (können). Schwierigkeiten ergeben sich aber nicht nur aus dem politischen Druck durch etablierte Parteien etc., sondern auch daraus, die unabhängige Kontrolltätigkeit auf eine längerfristige, für die Betroffenen auch verlässliche Basis zu stellen. Trotzdem ist es wichtig und richtig, immer wieder solche Versuche zu unternehmen.

**ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN POLIZEIBEAMTE - BERLIN**

	Okt. 1980- Jan. 1981 <sup>1)</sup>	Dez. 1980- 2)	Juli 1981- 3)
Anzeigen u. Ermittlungs- verf. insges.	68	172	79
davon gegen unbekannt	o.A.	135	o.A.
eingestellt	53	143	54
wegen nicht zu ermitteln- dem Tatver- dächtigen	o.A.	116	42
zur Anklage gelangt	5	1	o.A.

- 1) Justizsenator Meyer im März 1981
- 2) Justizsenator Scholz vor dem Innenausschuß (nach taz 22.3.1982)
- 3) Innensenator Lummer auf eine SPD-Anfrage im Abgeordnetenhaus (Landespressediens Berlin 29.4.1982)

## Parlamentarische Kontrolle und Bremer Bundeswehrkrawalle

Zugleich eine Buchbesprechung von: C.C. Schweitzer, *Bremer Bundeswehrkrawalle. Gefahren für unseren Staat und ihre Verschleierung im Streit der politischen Parteien im parlamentarischen Untersuchungsverfahren*, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1981.

Wer genaueres über Vorgeschichte und Verlauf der gewalttätigen Auseinandersetzungen anlässlich des öffentlichen Gelöbnisses von Bundeswehrsoldaten am 6. Mai 1980 im Bremer Weserstadion wissen will, sei auf den Untersuchungsbericht der Bremer Bürgerschaft (B.B., 10. Wahlperiode, DR 10/261) und den Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages verwiesen (BT, 8. Legislaturperiode, 1980. DS 8/4472). Die Auseinandersetzungen sind aus der Sicht der Polizei ausführlich in einer Sonderbeilage der Zeitschrift „Die Polizei“ im Juni 1980 dargestellt. Dem Leser, der auf diese Quellen zurückgreift und Schweitzers Untersuchung links (oder rechts) liegen läßt, entgeht dann zwar 'eine politikwissenschaftliche Kurzstudie' und - so der Autor selbst - „*sein sehr detailliertes, empirisch abgesichertes Material zu den Bremer Krawallen*“ (S. 88). Doch er erspart sich Geld, Zeit und ein in selbstgefällig-professoralen Ton verfaßtes Stück Enthüllungsliteratur, das in der Sache vor allem Urteile zu bieten hat wie: „... *so wertete die Ausschlußmehrheit ganz auf der Linie des Verfassers eindeutig*“ (S. 42).

Gleichwohl ist das hundert Seiten starke Büchlein (88 Seiten Text, der Rest abgedruckte Dokumente) ein interessantes, beachtenswertes und aufschlußreiches Dokument; aufschlußreich zwar nicht über die Bremer Krawalle und die in diesen zum Ausdruck kommenden Probleme, jedoch über die politische Wahrnehmungsfähigkeit und die Urteilskriterien, mit denen deutsche Parlamentarier solche Ereignisse wie die Bremer Auseinandersetzungen zu untersuchen in der Lage sind. Denn C.C. Schweitzer ist nicht nur ein deutscher Politikprofessor, er war viel-

mehr auch Mitglied der SPD-Fraktion des achten deutschen Bundestages und Mitglied des Untersuchungsausschusses über die Bremer Vorfälle. Schweitzers 'politikwissenschaftliche Kurzstudie' - verstanden als ein Stück Aktionsforschung eigener Prägung - legt die Kriterien der an der Untersuchung beteiligten Parlamentarier insgesamt in exemplarischer Weise bloß. Obwohl (und gerade weil) er ein eher 'einmaliger', atypischer Abgeordneter zu sein scheint. Denn er begnügt sich nicht damit - wie die anderen Mitglieder des Ausschusses - sich an der parteilichen, jeweils für Regierung bzw. Opposition günstigen Erstellung eines Berichtes zu beteiligen. Der SPD-Abgeordnete leidet darunter, daß seine Genossen aus Opportunitätsgründen (Vorwahlzeit etc.) Personen wie den Jugendsenator Scherf und Jusos decken, die als „*nützliche Idioten... kaum etwas Anstößiges an gemeinsamen Aktionen mit der DKP*“ sahen (S. 65 f.). Er moniert aber auch die Untersuchungsstrategie der CDU, die im Wahlkampf allein den Volksfrontvorwurf auszuschlachten gedenkt und nach den Hintergründen gar nicht mehr fragt.

Daß dies die notwendige Konsequenz der politischen Konstruktion von Untersuchungsausschüssen im parlamentarischen System der Bundesrepublik sei, legt Schweitzer in einem ersten 40-seitigen Hauptteil ausführlich dar. Es existiere - anders als in England - eben kein quasi-juristisches, auf Objektivierung bedachtes Verfahren. Für ein solches Verfahren plädiert, nimmt Schweitzer nun die Wahrheitsfindung in die eigene Hand. Zu prinzipiell anders gelagerten Einsichten wie Ausschlußmehrheit oder -minderheit gelangt auch Schweitzer nicht. Es gelingt ihm jedoch - ungewollt - durch seine Kunst der politikwissenschaftlichen Kurzstudie, die banalen Wahrnehmungs- und Beurteilungsraster des Ausschusses in exemplarischer Weise zu verdeutlichen, ganz ohne taktische 'Verschleierungen', objektiviert. Worin liegen nun die 'Mißstände', die aufzuhellen der Ausschluß und Schweitzer sich anschickten?

1. Ursächlich sei der Mißstand in einem Versagen der staatlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen zu suchen, da diese - die Krawalle sind Beweis dafür - den Standort der Bundeswehr und die Sicherheitspolitik der NATO der Jugend gegenüber nicht hinreichend verdeutlicht haben (vgl. BT-Bericht, Grundsätzliche Folgerungen; Schweitzer, S. 66 ff., 85 ff.)
2. Versagt hätten - zumindest teilweise - auch staatliche Stellen des Landes Bremen und das BMI (CDU/Minderheitenmeinung, Schweitzer, S. 43), weil sie nur unzureichend auf die Auseinandersetzungen



Steve Bell

gen eingestellt waren. Ja, die zuständigen Behörden in Bund und Ländern hätten noch nicht einmal - wie Schweitzer moniert - mit ihren Mitarbeitern und Stäben immer wieder das zur Sache durchexerziert, „was man im Bereich der Konfliktforschung politikwissenschaftlich als *Simulation* oder *Planspiel* bezeichnet, für die aufgrund der in den letzten 15 Jahren in der Bundesrepublik mit Anwendung gemachten Erfahrung exakte 'Szenarios' hätten entwickelt werden können“ (S. 53).

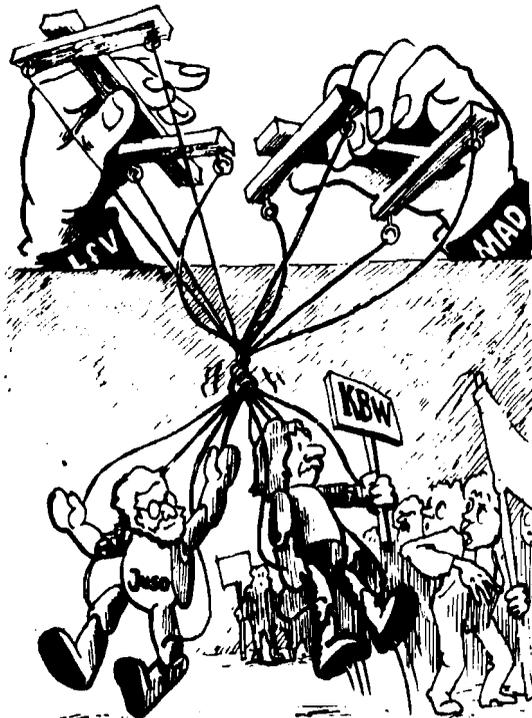
3. Schließlich hätten auch die Nachrichtendienste versagt, weil sie auf der Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen mit den linksextremen Gruppierungen in Bremen (vor allem dem KBW) die gewalttätigen Aktionen nicht richtig prognostiziert hätten, ja, noch nicht einmal im Nachhinein den ihnen bekannten Gruppierungen eindeutig zuordnen konnten (Schweitzer, S. 46 ff.).

Zumindest das Dunkel über die wahren Hintermänner glaubt C.C. Schweitzer aufhellen zu können aufgrund der intimen Kenntnisse der geheimen Unterlagen, durch eigenes Nachfragen bei 'Spitzenbeamten' und seiner Kenntnisse über „Strategie und Taktik der Kommunisten in Berlin in den sechziger Jahren“ (S. 66). Leider war es dem Autor nicht vergönnt, an der Einvernahme des seiner Meinung nach verdächtigsten Zeugen Dieter M. teilzunehmen, „den er selber gerne weiter interpelliert hätte, wenn er nicht... diese spezielle Anhörung vorzeitig hätte verlassen müssen“ (S. 70f). Doch gestützt auf ein Info des Bundes Freiheit der Wissenschaft (FN 129, S. 70) und seiner messerscharfen Analyse der Ausschlußergebnisse ist für C.C. Schweitzer klar, daß Dieter M. - als Strohmännchen des KBW - „als einer der entscheidenden Drahtzieher des ganzen Demonstrationsgeschehens - wenn auch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht des extrem gewalttätigen Teils - anzusehen ist“ (S. 76).

Die Bremer Demonstrationen und die anschließenden gewalttätigen Auseinandersetzungen hätten den Parlamentariern zum Anlaß dienen können, die vielfältigen, sehr unterschiedlich vorgetragenen, auch widersprüchlichen Formen des

Protestes zur Kenntnis zu nehmen und politisch zu interpretieren. Selbst bei oberflächlicher Beobachtung - oder aber bei Ortsfremden durch Zeitungslektüre im Nachhinein - mußte den Untersuchenden auffallen, daß der Protest am 6. Mai 1980 viele Facetten hatte und die gewalttätigen Auseinandersetzungen nur ein Teil der Ereignisse waren. Immerhin war es nur ein Teil der mehr als 6.000 Demonstranten, die mit Steinen und Eisenstangen direkt vors Stadion zogen, und selbst dort versuchte eine Gruppe von Demonstranten noch verzweifelt - indem sie sich zwischen die gewalttätigen Demonstranten und die Polizei stellten, den Krawall zu verhindern. Schließlich hatten darüberhinaus in den Vorbereitungstreffs der Initiative die Spitzel von MAD und Verfassungsschutz eine mehr als dubiose Rolle inne, ja wirkten wahrscheinlich sogar als „agents provocateurs“.

Hätten sich der Bundestagsausschuß oder C.C. Schweitzer tatsächlich auf eine Untersuchung der Bremer Ereignisse eingelassen, dann wären die etablierten Parteien kaum in den Folgemonaten von den sogenannten „Jugendunruhen“ überrascht worden, denen man dann eine weitere Kommission widmete, hätte man auch die Friedensbewegung als eine breite Bewegung kommen sehen. Den Ausschußmitgliedern eine solche umfassende Mißstandsuntersuchung abzuverlangen, ist sicherlich unrealistisch. Kennzeichnenderweise wurden die Volksvertreter noch nicht einmal ihrer Aufgabe als Kontrolleure der Exekutive gerecht. Denn die dubiose Rolle von Mitarbeitern der Dienste wurde - wengleich durch die Nachuntersuchungen aufgewühlt - mit vereinten Kräften von Opposition und Regierungsparteien schnell wieder unter den Tisch gekehrt. (Auch Schweitzer klammert das Problem einfach aus, S. 32)



Was unter dem Strich bleibt, ist die Suche nach Hintermännern, bei der sich der 'normale' Abgeordnete auf die Instanzen verläßt, deren Rolle er im vorliegenden Falle gerade aufzuklären hätte - die Nachrichtendienste. Deren Hilflosigkeit, die Gewalttaten im Mai 1980 in die üblichen Raster von Linksextremismus, K-Gruppen, DKP, RAF-Sympathisanten usw. einzuordnen, ist jedoch noch ehrlicher und realistischer, auf ihre Art professioneller als die Volksfront- und Dunkelmännergeschichten, die allen voran Professor C.C. Schweitzer zu bieten hat. Schließlich war in der Untersuchungsphase Mitte 1980 für einen auch nur oberflächlichen Betrachter der linken und alternativen Szene klar, daß KB und KBW sich im Zerfallsprozeß befanden, die Friedensbewegung kaum von der DKP allein gesteuert sein konnte und immer mehr Jugendliche, für die K-Gruppe nur ein Schimpfwort ist, bereit waren, zur 'action' überzugehen. Doch hätte man dies zur Kenntnis genommen, so hätte sich die Untersuchung oder eine 'politikwissenschaftliche Kurzstudie' schwieriger gestaltet.

## Polizeikontrollinitiative Bremen

Seit September dieses Jahres ist in Bremen eine Diskussion um die Gründung einer „Polizeikontrollinitiative“ in Gange. Diese Initiative will nun auch für Bremen eine außerparlamentarische Institution zur Kontrolle der Polizei schaffen, denn:

*„Wie die Erfahrung zeigt, versagen die gesetzlich zuständigen Kontrollinstanzen (insbesondere Gerichte) fast durchgängig bei der Aufklärung von Polizeiübergreifen und unverhältnismäßigen Einsätzen. Sie sind der Staatsmacht mehr verhaftet als den Bürgerrechten. Ebenso wie die etablierten Parteien und Parlamente, die für den permanenten Abbau demokratischer Freiheitsrechte verantwortlich zeichnen. Deshalb müssen andere, außerstaatliche Kontrollmöglichkeiten verwirklicht werden, um die erforderliche Aufklärungsarbeit gegen die Tendenz zum Polizeirechtsstaat zu gewährleisten, zu koordinieren und zu effektiveren.“*

Gestützt werden soll die Initiative neben dem Engagement von Einzelnen durch die Bremer AL, die Humanistische Union, die Strafverteidigungsinitiative und das Netzwerk Bremen/Niedersachsen. Gegenwärtig liegt ein Konzeptionsentwurf vor, aus dem wir im folgenden weitere wesentliche Passagen darstellen wollen.

Gründe für eine solche Initiative bestehen zu Hauf. Sie liegen nicht nur im Ausbau der Apparate Innerer Sicherheit im letzten Jahrzehnt, in einer Neufassung der gesetzlichen Grundlagen für die Polizei entsprechend der Vorgaben des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes oder der Ausrüstung der Polizei mit neuen Polizeiwaffen wie CS. Es existieren vielmehr auch ganz konkrete Anlässe für eine solche Arbeit, allen voran eine nicht überschaubare und auch öffentlich kaum registrierbare Zahl von „alltäglichen“ Übergriffen.

Konkreter Anlaß für diese Polizeikontrollinitiative ist aber auch das Vorgehen der Polizei gegenüber Demonstranten, besonders nach den gewaltsamen Auseinandersetzungen anläßlich der öffentlichen Rekrutenvereidigung am 6. Mai 1980.

Im Zusammenhang dessen war *„offiziell nur von „Politrockern“ und „Chaoten“ die Rede (...) (angesichts der 15.000 Demonstranten) und eine beispiellose polizeiliche und gerichtliche „Nachbereitung“ erfolgte - die polizeilichen Übergriffe blieben jedoch bis zuletzt unaufgeklärt (...): die Steinwürfe von Seiten der Polizei in die ungeschützte Menschenmenge, die Mißhandlung eines offiziell akkreditierten Journalisten, das brutale Nachsetzen auf friedlich abziehende Demonstranten, bei dem es zu zahlreichen schweren Verletzungen kam, sowie das Mißhandeln von Gefangenen, u.a. unter Anwendung der Foltermethode des Spießrutenlaufs (alle angestregten Verfahren eingestellt);*

Der Konzeptionsentwurf erinnert auch an *„- die rechtswidrige Beschaffung von Patienten-Daten durch die Polizei über das Rot-Kreuz-Krankenhaus; (...)*

*- an die gewaltsame Räumung des alten Fernmeldeamtes und die damit verbundene Nachrichtenpolitik des Polizeipräsidentiums;*  
*- an die zahlreichen Journalistenbehinde-*

rungen;

- an die Behinderung des anwaltlichen Kontakts zu Beschuldigten;

- an Mißhandlungen auf verschiedenen Polizeiwachen;"

u.ä.m.

Die Bremer Gruppe will nicht nur einzelne Anlässe, etwa besonders schwere Polizeiübergriffe oder das Verhalten der Polizei zu einer bestimmten politischen Bewegung untersuchen.

„Solche Untersuchungs- oder Ermittlungsausschüsse, die auch heute - vor allem im Zuge der Kriminalisierung der Anti-AKW-Bewegung und der Hausbesetzer-Szene - wieder existieren (z.B. Ermittlungsausschuß der Bremer Bürgerinitiative gegen Atomanlagen BBA) haben in der Regel zum Ziel, einzelne Polizeiübergriffe und neue Polizeitaktiken öffentlich zu dokumentieren und angeklagte Demonstranten in Strafverfahren durch Gegenermittlungen zu unterstützen.

Andere Initiativen (z.B. die nicht mehr existierende Bochumer Initiative gegen Polizeiübergriffe) wurden gegründet, um die sich häufenden polizeilichen Todesschüsse zu untersuchen; wieder andere bildeten sich gegen das einheitliche Polizeigesetz, das mit dem 'Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes' 1976/77 drohte.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich die meisten dieser Initiativen, Untersuchungs- und Ermittlungsausschüsse jeweils auf bestimmte polizeiliche Aktionen im Rahmen bestimmter politischer Auseinandersetzungen beschränkten, die sich mit Ablauf dieser Ereignisse meist wieder auflösten.“

Im Unterschied zu Ermittlungsausschüssen bezieht sich die Polizeikontrollinitiative ausdrücklich auf Vorbilder wie die „Arbeitsgruppe Bürger beobachten die Polizei“ in Berlin oder das „Klachtenbüro Politie Optreden“ in Amsterdam, die „umfassenderen und langfristigeren Charakter“ haben.

Die Gruppe gliedert die von ihr zu leistende Arbeit folgendermaßen:

### 5.1 Beobachtung polizeilicher Maßnahmen

5.1.1. Demonstrationsbeobachtung über Korrespondenten der Initiative (z.B. Journalisten, Fotografen, Rechtsanwälte); Einsatzentwicklung (Strategien, Taktiken, Ausrüstung, etc.), Übergriffssituationen (Beweissicherung; Betroffene, Zeugen, Foto-, Video- und Tondokumentation...)

5.1.2. Journalistische Recherche (auch alltägliche Fälle)

5.1.3. Prozeßbeobachtung. Gerichtsreportagen von politischen - insbes. Demonstrationsverfahren. Prozeßstrategie, Auswertung, Öffentlichkeitsarbeit. Verfahren gegen Polizeibeamte; synoptische Gegenüberstellung.

### 5.2. Individuell-juristische Hilfe.

Anlauf- und Beratungsstelle für Polizeiopter. Rechtsberatung bei späterer Vereinsgründung für Mitglieder möglich.

Hilfe bei Zeugensuche, Vermittlung von Rechtsbeiständen. Juristische Gegenwehr, z.B. Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden;

Publizistische Gegenwehr (ggfls.); Information der Öffentlichkeit (evtl. Kurzbuletins)



5.3. Archivierung und Auswertung von Material. Zeitungsmeldungen, wissenschaftlicher und polizeifachlicher Litera-

tur, Dokumenten, Fotos; Daten zu Einzelfällen sowie Daten zur Polizeientwicklung im Lande Bremen und im Bundesgebiet.

aus: - Ignatz Wrobel (Kurt Tucholsky) Wiedersehen mit der Justiz, Die Weltbühne, 5. April 1929

Aus einer einzigen Sitzung:  
Ein Schupomann nimmt einen Be-  
trunkenen auf die Wache mit; der Be-  
trunkene fühlt sich, ob zu Recht oder  
Unrecht, zu hart angefaßt und bittet  
während der Sistierung die Umstehen-  
den, ihm Zeugenadressen aufzu-  
schreiben. Der Richter: „Das wäre ja  
noch schöner, wenn jeder Sistierte un-  
terwegs auf dem Wege zur Wache  
Anträge stellen könnte!“ Falsch: Ab-  
gesehen von der Papierredensart, die  
einen Besoffenen im Rinnsteig Anträge  
stellen läßt, hat natürlich jeder das  
Recht, sich Zeugenaussagen zu erbit-  
ten. Der Richter zum Angeklagten:  
„Erst betrinken Sie sich, und dann  
benehmen Sie sich dem Beamten über  
disziplinwidrig!“ Falsch: Der Mann  
ist dem Beamten überhaupt keine Dis-  
ziplin schuldig. Wir leben nicht in ei-  
ner Reichwehrkaserne, und das einzi-  
ge, was ein Polizeibeamter bei einer  
Sistierung verlangen kann, ist etwas  
Negatives: nämlich das Fehlen von  
Widerstand gegen die Staatsgewalt.  
Hier wird nicht befohlen; hier wird  
nicht gehorcht. Der Richter zu dem  
Zeugen: „Haben Sie mit dem Ange-  
klagten etwas getrunken?“ Der Zeuge:  
„Ich ja, er nicht.“ Der Richter: „Er hat  
überhaupt nicht getrunken?“ Der  
Zeuge besinnt sich: „Doch, der Ange-

klagte hat zwei Glas Bier getrunken.“  
Der Richter zum Angeklagten: „Also,  
Sie haben auch getrunken!“ Falsch:  
Der Konsum von zwei Glas Bier hat  
nichts mit Trinken zu tun; der betref-  
fende Richter würde sich mit Recht  
beleidigt fühlen, wenn ihm jemand  
sagte, er „tränke“ vor der Sitzung, und  
diese Behauptung mit dem Konsum  
von zwei Glas Bier begründen wollte.

Aus einer einzigen Sitzung: „Das ist  
also dieselbe Geschichte, die wir eben  
gehabt haben - wieder Widerstand ge-  
gen die Staatsgewalt!“ Der Angeklag-  
te kann für die Reihenfolge der an-  
gestzten Termine nichts, und es ist eine  
Willkür, ihn die vorige Sache entgel-  
ten zu lassen.

„Nach den jüngsten Vorkommnissen  
auf den Berliner Straßen sind wir  
Richter zu der Überzeugung gekom-  
men, daß es unsere Pflicht ist, die Be-  
amten besonders zu schützen; das sind  
wir den Beamten schuldig.“ Grober  
Unfug: Der Richter sieht die letzten  
politischen Vorkommnisse, die mit  
der kleinen Polizeiübertretung eben  
dieses Angeklagten überhaupt nichts  
zu tun haben, so an, wie es eben ein  
Leser des Berliner Lokalanzeigers tut,  
und läßt so den Angeklagten einen  
politischen Meinungskampf entgel-  
ten.

Annemieke Hendriks

## Gesetzentwurf über Klageverfahren in den Niederlanden

Bereits in CILIP 5 berichteten wir von einem ministeriellen Vorschlag zur Vereinheitlichung des Klageverfahrens gegen polizeiliche Übergriffe in Holland. Die bestehenden Klagewege seien zu uneinheitlich (über Klachtenburos oder direkt werden Klagen an Polizei, Staatsanwaltschaft, Bürgermeister usw. gerichtet) und die Behandlung der Klage sei unzulänglich.

Deshalb war der Vorschlag, im neuen Polizeigesetz auch die Einrichtung unabhängiger Klagekommissionen festzulegen, die in erster Linie zu entscheiden haben, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt oder eine Disziplinarmaßnahme angemessen erscheint. Die öffentliche und systematische Verarbeitung der Klagen war der zweite Punkt des Vorschlags (13.3.79, „Handelingen der eerste Kamer“ des holländischen Parlaments).

Es blieb dabei doch weitgehend unklar, was solche Kommissionen mehr sein sollten, als neue „Klachtenburos“ gegen Polizeiübergriffe, diesmal aber ohne linkes Image.

Deshalb wollen wir in dieser Ausgabe über die Weiterentwicklung dieses Formalisierungsversuchs berichten.

Seit Mai 1981 liegt der gesamte neue Polizeigesetzentwurf inklusive verarbeiteter Kritiken und Ratschläge gesellschaftlicher Instanzen der zweiten „Kamer“ des Parlaments vor. Dieser insgesamt problematische Entwurf (im Kern: Reorganisation der Polizeiverwaltung in zentralistischer Richtung) ist sehr umstritten (im Februar 1982 ist der Entwurf im Parlament noch nicht behandelt worden; der damals neuen christlich-demokratischen Koalition lag dieses Erbe aus konservativ-christlicher Ecke auch wohl schwer im Magen).

Der Entwurf enthält auch ein Kapitel über das Klageverfahren („Hoofdstuk IX - De Behandeling van Klachten“, S. 10). Dort fehlt aber jeglicher Hinweis auf Klagekommissionen und darüberhinaus überhaupt eine Festlegung des Klageweges. Die Paragraphen enthalten nur Hinweise zu Zeitbestimmungen in der Klageprozedur und zur Veröffentlichung der Klage sowie ihres Ablaufs.

Weshalb dann vom ursprünglichen Vorschlag kaum etwas übriggeblieben ist, erklären die zuständigen Minister (des Innern und der Justiz) in ihrem Kommentar auf S. 27 ff.: über den Vorschlag sei in „breitem Kreise“ beraten worden („Bürgermeister und Kommissare der Königin, Staatsanwaltschaft, Polizeiorganisationen, Niederländische Vereinigung für Rechtsprechung, Niederländische Rechtsanwaltsvereinigung usw.“) Die Ratschläge waren „vom allgemeinen Ton her kritisch“. Die Ergebnisse in groben Zügen:

---

„Bei einem Fehlverhalten eines Polizisten steht dem Bürger ein Katalog von Möglichkeiten zur Verfügung, um zu seinem Recht zu kommen. Neben einer Dienstaufsichtsbeschwerde beim Polizeipräsidenten oder beim Senator für Inneres als Aufsichtsbehörde besteht die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuß zu wenden. Zur Verfolgung einer Straftat steht es dem Bürger frei, diese bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Darüber hinaus kann das Verwaltungsgericht angerufen werden, wenn der Bürger sich in seinen Rechten durch das Handeln der Polizei verletzt fühlt.

Die von mir aufgezeigten Möglichkeiten geben dem Bürger die Gewähr, sich differenziert gegen ein Fehlverhalten oder eine Straftat zur Wehr setzen zu können. Ich sehe diese Möglichkeit nicht im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung gegeben, da Vorgänge in einem derartigen Rahmen notwendigerweise plakativ behandelt werden und eine detaillierte Ermittlung im Einzelfall kaum möglich ist.“

*Brief des persönlichen Referenten des Senator für Inneres, Dietka, vom 30.6.1980*

---

- ein allgemeiner Zweifel an der Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Klageverfahrens überhaupt, besonders wenn man die in den Großstädten gewachsene Praxis in Betracht ziehe (wo Klagen in der „Dreierkommission“, bestehend aus Bürgermeister, Staatsanwalt und Polizeileitung besprochen worden);
- Kritik wegen der einseitig auf individuelles Verhalten der Polizeibeamten gerichteten Regelung;
- Kritik an der Einrichtung von Klagekommissionen, die der „primären Verantwortlichkeit der Polizeiverwaltung für die Behandlung von Klagen, die keine strafgesetzlichen Aspekte haben, (zu) Unrecht Mißtrauen entgegen brächten.

- den zeitlichen Ablauf der Veröffentlichung der Klage und des weiteren Verlaufs,
- individualisierbare polizeiliche Handlungen, sowie solchen,
- die keinen Verdacht einer Straftat enthalten.

Daß diese Regelung in einen Polizeiorganisationsgesetzentwurf gehört, verteidigen die Minister unter Hinweis auf die „systematische Registrierung und regelmäßige Veröffentlichung“ der bearbeiteten Klagen, weil diese auch „strukturelle Fehler im Funktionieren der Polizei“ ans Tageslicht bringen und Lösungen liefern könnten.

RECHT und ORDNUNG



Obwohl die beiden Minister die Kritik nicht in allen Punkten teilen konnten, war sie Anlaß genug, den Vorschlag in „einige Ausgangspunkte zu einer guten Klageprozedur“ umzubenennen. Zusammenfassend hat die vorgeschlagene Regelung nur Bezug auf

Die ungelösten Probleme

Mit der obigen Begründung verengt der ministerielle Entwurf das Problem der Übergriffe auf das einer regelmäßigen Veröffentlichung von Klagen. Die eigentlichen Kernfragen, die auch am Anfang

der Debatte standen: die Schwierigkeit, Klagen zu individualisieren, die strukturelle Bedeutung von Übergriffen, wurden durch diesen Vorschlag nicht mehr aufgegriffen.

Die Last, die jeweiligen Klagen zu individualisieren, bleibt auch hier dem Kläger aufgegeben (auch die holländische Polizei trägt keine Dienstnummern). Entscheiden muß sich der Kläger auch, ob er ein Disziplinar- oder ein Strafverfahren gegen den betreffenden Polizeibeamten anstrebt. Nur im ersteren Falle kommt ihm die neue Regelung der Verfahrensform zugute. Nur dann darf er innerhalb von zwei Wochen eine Antwort auf seine Beschwerde erwarten und hat Anspruch auf Veröffentlichung. Damit wird aber der mögliche Gewinn nichtgerichtlicher und nichtparlamentarischer Beschwerdewege beseitigt: nämlich ein unbürokratischer Umgang mit dem betroffenen - meist rechtsunkundigen - Bürger. Auch die von den Gegnern der Untersuchungskommissionen hervorgehobene „gewachsene positive lokale Praxis“ einiger Großstädte: Klagen in der Dreierkommission zu behandeln, bietet keine Gewähr für eine Untersuchung, die den Interessen der Bürger entgegenkommt.

Dies zeigt sich u.a. an der Arbeit des Klachtenburos in Amsterdam, wo seit Jahren die Dreierkommission über Klagen berät:

Ein großer Teil der Klagen in den letzten Jahren kam zustande anlässlich polizeilichen Auftretens bei „größeren öffentlichen Ordnungsstörungen“, vor allem im Zusammenhang mit Hausbesetzungen und -räumungen. So haben die 150 bis 200 Klagen aus diesem Bereich, die beim Klachtenburo eingereicht worden sind - individualisierbar formuliert, als auch in Bezug auf das gesamte Polizeiauftreten - im Jahr 1980 noch nicht einmal eine einzige Disziplinarmaßnahme zur Folge gehabt. Auf Klagen wegen Polizeübergriffe reagiert die Staatsanwaltschaft regelmäßig durch Einstellung der Verfahren. Dieser zurückhaltende Umgang mit polizeilichen Übergriffen in gemeindepolitischen Konflikten erklärt das Klachtenburo mit der wechselseitigen „Kompe-

tenzabschiebung“ zwischen den beiden Verantwortlichen für die Polizeieinsätze: Staatsanwaltschaft und Bürgermeister. Die Staatsanwaltschaft verbrenne sich nicht gerne die Finger an den Folgen der bürgermeisterlich öffentlichen Ordnungspolitik. Der Letztere fühle sich im Strafbereich nicht kompetent genug (siehe „Uw Rechtsorde is de onze niet“, 1981). Die Angst der Betroffenen, ihre Anonymität aufzugeben und eine Gegenklage von Polizeibeamten zu riskieren, das Wissen um die Schwierigkeit, den Namen des betreffenden Polizeibeamten zu erfahren, führen dazu, daß nur wenige Bürger die Möglichkeit einer Klage nutzen.

Daß die Klagen in Amsterdam innerhalb der „Dreierkommission“ besprochen werden, bietet also wenig Gewähr für eine im Interesse des betroffenen Bürgers richtige Behandlung. (Zu dieser Problematik ausführlicher: CILIP 9/10, Schwerpunktbeitrag unter 2.4).

#### Mehr Gesetze - weniger Klarheit

All die Probleme vermag der neue Gesetzentwurf „Klagebehandlung“ nicht zu lösen. Die Neuregelung („Hoofdstuk IX“) beschränkt sich auf untergeordnete Punkte und stellt außerdem einen Fremdkörper in einem zentralistischen orientierten Polizeiorganisationsentwurf dar.

Es wäre tatsächlich besser gewesen, die Minister hätten auf eine solche Scheinlösung verzichtet. Die Anerkennung von Seiten der Politiker, daß die Klagewege uneinheitlich sind und die Übergriffsproblematik ein strukturelles Problem darstellt, war ein hoffnungsvoller Anfang, der (auch in CILIP 5, S. 46 f.) als positiver holländischer Stil der Problembearbeitung gewürdigt wurde.

Der vorgelegte Entwurf fällt hinter diesen Anfang weit zurück: Er produziert neue Gremien und Verfahren mit großem bürokratischen Aufwand und wenig wirklicher Effektivität für den Schutz von Bürgerrechten. Die Polizei wird auf diese Weise eher legitimiert als kontrolliert.

Literatur: „Handelingen der Eerste Kamer vom 13.3.79“, sowie Ontwerp Politie wet, Staatsuitgeverij, Den Haag 1981

## Vom Datenschutz zum Datenschütze - zur Debatte um "Sicherheit und Datenschutz" in Baden- Württemberg und im Bund

Im Zusammenhang mit den Datenschutzberichten für 1981, die am Anfang des Jahres von den Beauftragten vorgelegt wurden, gab es zwei heftige Debatten zwischen Datenschützern einerseits und Vertretern der Sicherheitsbehörden und Verteidigern ihrer Praktiken andererseits. Ausgehend von der durch die Datenschutzbeauftragten geübten Kritik an den Dateien des BKA und der Landeskriminalämter sowie am Verfassungsschutz und seiner Zusammenarbeit mit der Polizei entspann sich eine heftige Kontroverse über die Frage, was der den Datenschutzbeauftragten zukommende Arbeitsbereich sei und in welcher Form sie ihre Kritik vorzubringen hätten.

### Bund: Bull contro Rebmann

Im Februra 1982 hatte Generalbundesstaatsanwalt Rebmann sich mit einem Brief an den (damaligen) Bundesjustizminister gewandt mit dem Vorwurf, der Datenschutzbeauftragte (BfD) Bull "gefährde mit seinen gegen die Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden gerichteten Äußerungen die Strafverfolgungsaufgaben der Bundesanwaltschaft".<sup>1</sup>

### 1. BKA-Dateien

In seinem 4. Tätigkeitsbericht für 1981<sup>2</sup> hatte Bull im wesentlichen folgende Feststellungen über die Dateien des BKA gemacht:

- Aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 1977 werden alle Personen, die "der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden",<sup>3</sup> einer Fahndungsanfrage bei INPOL unterzogen, auch dann, wenn es sich nur um Zeugen oder Geschädigte handelt. "Die fahndungsmäßigen Überprüfungen sind Maßnahmen mit Eingriffscharakter."<sup>4</sup> Generell zulässig sind die Überprüfungen nur bei Kontrollstellen oder Grenzüberritten.

- Das BKA führte in einem "Vorgangsnachweis Personalien" (VNP) nicht nur, wie vorgeschrieben, "verwaltungsmäßig relevante Vorgänge", sondern nahm auch kriminalpolizeilich relevante Registrierungen vor. Dadurch wurden die 1980 von der IMK beschlossenen Richtlinien zum "Kriminalaktennachweis" (KAN) hintergangen. Mit diesen Richtlinien war das alte Konzept eines beim BKA geführten zentralen Personenindex aufgegeben worden. Im KAN sollten nunmehr Personaldaten zu überregional relevanten und schwerwiegenderen Fällen gesammelt werden.

- Die wichtigsten Beanstandungen erhebt Bull gegen die Tätigkeiten des BKA im Bereich Staatsschutz. Schon in früheren Berichten war die von der Abteilung Staatsschutz geführte Organisationskartei gerügt worden. Mittlerweile war diese Kartei aufgrund einer neuen Dienstanweisung geschmälert worden. Daten über aus der Kartei ausgesonderte Organisationen fanden sich aber nun teilweise in anderen Dateien.

- Schwerwiegende Kritik erregte die Datei PIOS Terrorismus (Personen, Institutionen, Objekte, Sachen). PIOS ist die zentrale Fundstellendatei, in der alle zum Thema Terrorismus anfallenden Informationen gesammelt sind. Eine zweite PIOS-Datei existiert im Bereich Rauchgift. PIOS enthält zum Teil "unbewertete Daten, d.h. Angaben über Personen, bei denen eine Verbindung zum Terrorismus zwar vermutet wird, aber noch kein konkreter Verdacht... besteht".<sup>5</sup>

Es seien ferner auch Anzeigenerstatter, Hinweisgeber und Zeugen gespeichert. "Als Beispiel für äußerst fragwürdige Speicherungen von Daten im System PIOS"<sup>6</sup> hebt Bull die Datei "Häftlingsüberwachung" hervor. Darin werden Daten von Personen erfaßt, die in brieflichem Kontakt mit inhaftierten Terroristen stehen oder diese in der Haft besucht haben. Aber nicht nur, daß solche Daten erfaßt werden: Aus der Datei sind auch Auskünfte an dazu Unberechtigte gegeben worden; die Daten sind auch zu

anderen Verwaltungszwecken benutzt worden. Die Speicherung solcher unsicherer Daten könnte, so Bull, "unter besonderer Berücksichtigung der Methoden und der besonderen Gefährlichkeit des Terrorismus... noch hingenommen werden, bekommt aber eine andere Qualität, wenn diese Daten für andere Verwaltungszwecke benutzt werden."<sup>7</sup>

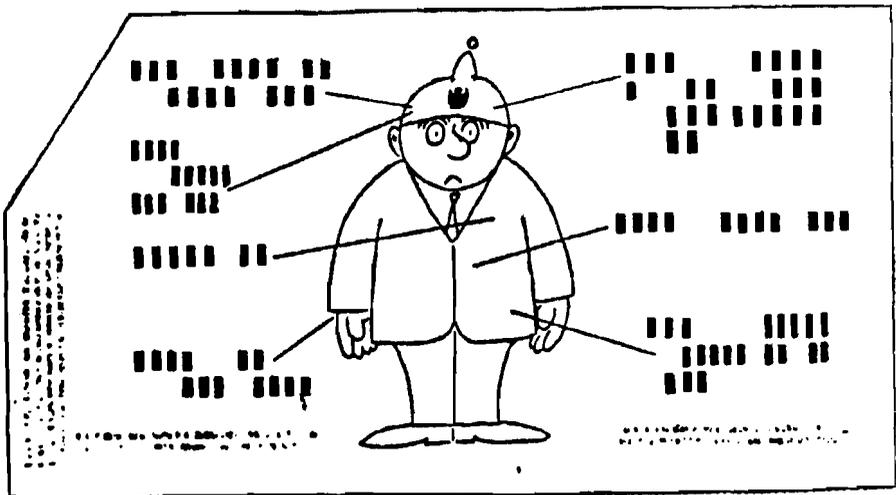
Die Kritik **Rebmanns** an Bull beginnt mit einem taktischen Argument, mit dem der oberste Strafverfolger der BRD, dessen Zuständigkeit insbesondere große Teile der Ermittlungen in Sachen Terrorismus umfaßt, zugleich seine Berechtigung zur Datenschutzkritik von Amtswegen begründet: Selbst in Bezug auf die BKA-Daten trennt Rebmann zwischen der strafverfolgerischen und der präventivpolizeilichen Tätigkeit der Polizei; eine Trennung, die selbst bei konventioneller polizeilicher Tätigkeit kaum (noch) möglich ist, wie etwa die Durchlöcherung der strafprozessualen Regeln bei "Gefahr im Verzuge" zeigt.

Rebmann behauptet, trotz der Berührungspunkte zwischen strafverfolgerischer und präventivpolizeilicher Tätigkeit könn-

ten "im Strafverfolgungsbereich (d.i. der Bereich seiner Zuständigkeit - d. Verf.) ernstzunehmende Einwände gegen die Dateien des BKA nach Art und Umfang nicht erhoben werden."<sup>8</sup>

In Bezug auf den Vorgangsnachweis Personalien erklärt Rebmann, die Regelung sei eine bloß interne Organisationsmaßnahme. Bull habe "das Bundeskriminalamt gebeten, den Vorgangsnachweis Personalien, nur bestimmten Amtsangehörigen zugänglich zu machen... Damit gibt er nicht nur fachliche Beurteilungen ab; er nimmt auch gestaltend auf die Organisation und die Personalgestaltung des BKA Einfluß und mischt sich in interne Angelegenheiten dieser Behörde ein."<sup>9</sup>

"Daß bei dem PIOS-System ungesicherte Daten erfaßt, Möglichkeiten und Vermutungen mit einkalkuliert werden müssen", sei, laut Rebmann, "für Kriminalisten und Strafverfolger absolut nichts Neues".<sup>10</sup> Das Wesen ihrer Arbeit bestünde seit jeher in der Kombination von Vermutungen und Hinweisen. Rebmann weist auf die Erfolge der Terrorismus- und Rauschgiftfahndung durch die neue-Informationstechnik hin, insbesondere die Rasterfahndung. Den Ausführungen Bulls sei "deutlich zu entnehmen, daß ihm die wichtigsten Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes nicht bewußt sind."<sup>11</sup>



In Bezug auf die Speicherung in PLOS, die Häftlingsüberwachung u.ä. fährt Rebmann pauschal fort: *„Die Bestände der Abteilung Staatsschutz beim Bundeskriminalamt müssen unbedingt vollständig sein, schon um unvermutet auftauchende Verdachtsgründe alsbald klären zu können.“*<sup>12</sup>

## 2. Verfassungsschutz

Beim Verfassungsschutz hatte Bull im 4. Tätigkeitsbericht zu allererst gerügt, daß *„Altbestände“* nicht bereinigt worden sind, daß die Datei NADIS nach wie vor Daten enthält, bei denen längst die Löschfristen überschritten worden sind oder sie gelöscht werden müßten, weil sich die Verdachtsmomente erledigt hätten.

*„Hier sind unter dem Eindruck terroristischer Gewalttaten Speicherungen vorgenommen worden, die zumindest heute nicht mehr aufrechterhalten werden können.“*<sup>12</sup> Über die Frage der Altbestände hinaus stellt sich aber das Problem, welche Daten überhaupt in NADIS gespeichert werden sollen und damit: welche Aufgabe der Verfassungsschutz hat.

*„Nach meiner Auffassung haben die Verfassungsschubehörden im Extremismusbereich nicht primär die Aufgabe, personenbezogene Sammlungen anzulegen und zu führen, sondern Bestrebungen des im Verfassungsschutzgebungsgesetz näher geschilderten Inhalts zu beachten und hierüber der Regierung und, soweit möglich, der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten.“*<sup>14</sup>

Die Speicherung personenbezogener Daten käme infolgedessen nur dann in Betracht, wenn die betreffenden Personen Funktionär einer derartigen Organisation oder Bestrebung sei, nicht aber bei bloßer Teilnahme an Veranstaltungen etc.

Die Frage, welche Daten in NADIS gespeichert werden sollen, erhält insbesondere da eine erhebliche Bedeutung, wo diese Daten Grundlage für Überprüfungen von Bewerbern des öffentlichen Dienstes oder sog. sicherheitsempfindlicher Betriebe sind. Die Anfrage in der Datei NADIS wurde auch benutzt, um *„vor Beginn der Sicherheitsüberprüfungen und ohne Einhaltung der dafür vorgesehenen Modalitäten von den Sicherheitsbehörden verwertet werden. In*

*vielen Fällen geschah dies ohne Wissen des Betroffenen. Waren mehrere Bewerber vorhanden, so war es möglich, die Auswahl auch unter dem Gesichtspunkt zu treffen, ob gegen einen Bewerber etwas vorlag oder nicht. Da die Bewerber von der Überprüfung - auch wenn sie mit einer Überprüfung rechnen mußten - in diesem Stadium noch nichts wußten, wurden ihnen bei einer Absage auch nicht deren Gründe eröffnet. Waren dafür Sicherheitsbedenken maßgebend, so war dem Bewerber die Chance zur Rechtfertigung genommen.“*<sup>15</sup>

In einer öffentlichen Kritik läßt sich Rebmann auf diese Einzelfragen nicht ein. *„Daß darüberhinaus die Beanstandungen der sachlichen Arbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz nicht gerechtfertigt sind, daß vielmehr nur unverzichtbare Daten gespeichert, inaktuelle Daten hingegen gelöscht werden, hat bereits dessen Präsident unmißverständlich erklärt.“*<sup>16</sup>

Auch die Aufgabe des Verfassungsschutzes sieht Rebmann anders. Für ihn besteht sie nicht in der Berichterstattung über verfassungsfeindliche Tendenzen und Organisationen, sondern sehr wohl im Sammeln von Personendaten. Er beruft sich auf das Verfassungsschutzgesetz, das dessen Aufgabe als Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen bestimmt. *„Die Unterschlagung der Worte Sammlung und Auswertung erklärt die Auffassung Bulls, in einer Reihe von Fällen hätten die Voraussetzungen für eine Speicherung nicht vorgelegen. Am Gesetz geht diese Meinung vorbei.“*<sup>17</sup>

## 3. Zusammenarbeit Verfassungsschutz und Polizei

Was die Amtshilfe besonders zwischen BKA und Verfassungsschutz betrifft, liegen die Kontroversen ähnlich.

Der Beschluß der IMK von 1978, den Datenverbund der Polizei von der Datenverarbeitungsanlage der Nachrichtendienste abzukoppeln, wird, so Bull, durch konventionellen Informationsaustausch unterlaufen. Polizeiliche Informationen aus Hausdurchsuchungen und Telefonbelauschungen wurden an den Verfassungsschutz übermittelt. Der Verfassungsschutz, dessen Abhörtätigkeit an das G-10-Gesetz gebunden ist und von der

entsprechenden Kommission kontrolliert wird. "würde bei einer Verwendung polizeilicher Unterlagen die Kontrollkompetenz der G-10-Kommission unterlaufen."<sup>18</sup>

Bull fordert, die Übermittlung von Postkontroll- und Abhörunterlagen des BKA an den Verfassungsschutz ebenfalls an die

Regelung des § 7 Abs. 3 des G-10-Gesetzes zu binden. Danach sind Abhörmaßnahmen des Verfassungsschutzes nur in Fällen bestimmter polizeilicher Straftaten zugelassen.

Diesen Vorschlag hält **Rebmann** für eine "unqualifizierte Behauptung". "Damit wird die mit Recht restriktiv gefaßte Ausnahmenvorschrift für die Kontrolle des Post-, Tele-



*fon- und Fernmeldeverkehrs praktisch auf die gesamte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz ausgedehnt mit dem Ergebnis, daß die Zusammenarbeit entgegen gesetzlichen und grundgesetzlichen Vorschriften praktisch unterbunden würde.*<sup>19</sup>

**. Baden-Württemberg**

Die Auseinandersetzung in Baden-Württemberg ist ähnlich gelagert. Zentrale Punkte sind auch hier die Polizeidateien, der Verfassungsschutz und die Problematik der Amtshilfe.

Die Beanstandungen im Bereich **Verfassungsschutz** betreffen auch hier die personenbezogenen Speicherungen. Gerügt hatte die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), Frau Leutze, u.a. die Überprüfung von Besuchern und Beschäftigten von Kernkraftwerken und die Weitergabe dieser Informationen an die Betreiber. In Bezug auf die Überprüfungen für die Betriebe im Sicherheitsbereich und im öffentlichen Dienst erhebt die LfD dieselben Bedenken wie ihr Kollege beim Bund. Im Bereich der **Amtshilfe** kritisierte die LfD vor allem die Einsichtnahme des Verfassungsschutzes in kommunale Melderegister, die von den Verfassungsschutzbeamten mit einer Udenklichkeitsbescheinigung des Innenministeriums vorgenommen wurde. Ein generelles Zugriffsrecht auf Meldedateien steht dem Verfassungsschutz nicht zu.

Schon in ihrem ersten Bericht für das Jahr 1980<sup>20</sup> hatte die LfD die Speicherungen in der "Personenauskunftsdatei" (PAD) des LKA beanstandet. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es in der PAD, einer Straftaten-Straftäter-Datei, noch nicht einmal ein Sperrverfahren, Löschungen von Amts wegen kamen kaum vor und eine Regelaussoderung war noch nicht etabliert, da man, wie es heißt, die Verabschiedung der "Richtlinien für die kriminalpolizeilichen Sammlungen" (KPS-Richtlinien) abwarten wollte. So wuchs die Datenmenge in der PAD permanent.

Nachdem im ersten Halbjahr 1981 sowohl die KPS-Richtlinien als auch einige andere Verwaltungsvorschriften in Kraft getreten waren, begann in der zweiten Hälfte des Jahres eine Datenbereinigung.

- In 3.504 Fällen gab es Einzelfalllö-

schungen, in 1.284 davon aufgrund von Entscheidungen der Justiz. (Freispruch und Verfahrenseinstellung aufgrund erwiesener Unschuld...)

- In 51.282 von 58.234 Fällen, bei denen Löschvorschriften ausgelassen bzw. überschritten waren, wurden Daten gelöscht. (Regellöschung).

Trotzdem mußte die LfD in ihrem Tätigkeitsbericht<sup>21</sup> für 1981 weiteres an der PAD-Speicherung rügen:

- Daten werden zu früh, noch bevor ein Verdacht wirklich gefestigt ist, eingeeben.

- Auch in Bagatellfällen werden Personenbeschreibungen gespeichert.

- Daten von Prostituierten werden gesammelt, auch wenn sie weder eine Straftat begangen noch verdächtigt sind. Die PAD ist aber eine Straftaten-Straftäter-Datei, in der nur dann Angaben gespeichert werden dürfen, wenn ein Zusammenhang mit einer Straftat vorliegt.

*"Auch das Innenministerium sieht dieses rechtliche Problem. Es soll in der Weise gelöst werden, daß der Zweck der Personenauskunftsdatei erweitert wird. In ihr sollen künftig nicht nur Straftaten und Straftäter gespeichert werden, sondern auch reine Gefahrenabwehrdaten erfaßt werden."*<sup>22</sup> - Anpassung des Rechts an den Rechtsbruch!

- Kritik äußerte die LfD auch an der Planung für den Meldedienst "Gewalttätige Störer", in der Presse fälschlich als "Rocker-Datei" veranschlagt. Informationen über den 1979 aufgelösten und seit der Sitzung der IMK Ende April 1982 endgültig wieder eingeführten Meldedienst<sup>23</sup> wurden Frau Leutze: verweigert.

Die baden-württembergische Kampagne gegen den Datenschutz begann im November 1981 mit einem offenbar von der Polizeiführung lancierten Artikel in der "Stuttgarter Zeitung": "Schützt der Datenschutz den Mörder?"<sup>24</sup>

Darin werden u.a. zwei Fälle angeführt, in denen offensichtlich unrechtmäßig gespeicherte Daten zur Aufklärung eines Mordfalls geführt hatten. Voll des Verständnisses für die vom Datenschutz angeblich bis zur Unbeweglichkeit eingeschränkte Polizei zitiert der Artikel den Kripo-Chef eines Landeskreises: "Wir müssen zunehmend

*nach amerikanischem Muster arbeiten: et was abseits der Legalität. Kann ich das meinen Beamten zumuten?*<sup>25</sup>

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter kann nicht mehr "zusehen wie Kriminalpolizeiliche Unterlagen... unrechtmäßig vernichtet werden."<sup>26</sup> Und auch Baden-Württembergs Polizeipräsident Stümper konstatiert den Gegensatz von Datenschutz und Sicherheit.<sup>27</sup>

### Datenschutz und Sicherheit

Die Sicherheitsbehörden wehren sich also trotz der ständigen Zurückhaltung, die der Leser bei der Lektüre der Datenschutzberichte spürt, sehr heftig. Weder Bull noch Leutze hatten bewußte Verstöße gegen den Datenschutz behauptet, obwohl die angehäuft Beispiele das sehr wohl nahelegen. Neuerungen aufgrund ihrer Beanstandungen werden stets sehr lobend hervorgehoben. Frau Leutze führt die Schwierigkeiten und die Voreingenommenheit der Polizei gegen den Datenschutz auf Informationslücken zurück. Sowohl Bull als auch

Frau Leutze heben bei ihrer Kritik an den überzogenen Altbeständen stets hervor, wie hilfreich eine Bereinigung der Dateien für die Effektivität der polizeilichen Arbeit sei. In Bezug auf die Sicherheitsüberprüfungen durch den Verfassungsschutz fordern weder Bull noch Leutze deren grundsätzliche Abschaffung. Beide haben die Arbeit der Sicherheitsbehörden nie grundsätzlich angezweifelt.

Wenn die Vertreter der Sicherheit also behaupten, es wäre "sehr schädlich, Problempunkte mit publizistischen Schlagworten in der Öffentlichkeit "kämpferisch" vorzutragen",<sup>28</sup> so treffen sie damit sicher weder den Ton noch die Einstellung der Datenschutzbeauftragten. Öffentlichkeit, die eine wesentliche Voraussetzung für eine demokratische Kontrolle der Polizei ist, kann von Rebmann nur argwöhnisch betrachtet werden.

"Die Mobilisierung der Öffentlichkeit gegen behördliche Maßnahmen kann nur das letzte außergewöhnliche Mittel zur Behebung wirklicher Notstände sein. Solche Notstände sind nicht gegeben."<sup>29</sup>

Diese Behandlung der Datenschutzbeauftragten ist Ausdruck eines Begriffs von Sicherheit, der nicht die Sicherheit des Bürgers im Auge hat, sondern die des

Staates. Es ist deshalb von diesem Standpunkt aus nur konsequent, wenn Rebmann, Stümper u.a. weniger Öffentlichkeit wollen; wenn Rebmann etwa die Frage der Speicherung im Vorgangsnachweis Personalien etwa als interne Angelegenheit betrachtet und die Datenschützer von dieser "gestaltenden Einflußnahme auf Organisation und Personalgestaltung"<sup>30</sup> fernhalten will; wenn er fordert, sich mit der Erklärung des Verfassungsschutzpräsidenten zufrieden zu geben, u.ä. m.

Die Datenschutzberichte, d.h. die öffentliche Darlegung, die die Datenschutzbeauftragten bei ihrer stellvertretenden Einsichtnahme in die Arkanbereiche der Sicherheitsbehörden geben, haben der Öffentlichkeit ein Mittel an die Hand gegeben, sich gerade nicht mehr nur behördlichen Versicherungen abgeben zu müssen. Dieses Instrument der Öffentlichkeit soll nun eingengt werden:

Der Neuentwurf der CDU/CSU zum baden-württembergischen Datenschutzgesetz hebt wesentliche begrenzende Regeln auf und schränkt die Kontrollkompetenz der LfD erheblich ein:

- Wegfallen sollen die sog. Plausibilitätskontrolle: Eine nach Daten befragte Behörde hätte danach keine Berechtigung mehr, wie bisher zu prüfen, ob die ersuchende Stelle berechtigt ist, jene Informationen zu erhalten, ob also ihre Ansprüche gerechtfertigt und ihre Begründungen plausibel sind. D.h., "daß allein die anfragende Stelle die Verantwortung für die Datenübermittlung hat... daß die Stelle, die etwas wissen will, sich selbst kontrolliert."<sup>31</sup>

- Bei Auskunftersuchenden soll in Zukunft "das zuständige Ministerium... eine andere als die speichernde Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigen (können)".<sup>32</sup>

Von der lästigen Pflicht, auf Auskunftersuchen der Bürger antworten zu müssen, soll damit vor allem der Verfassungsschutz befreit werden, "... weil alles im Geheimen laufen soll"<sup>33</sup>

- Die Befugnisse der LfD sollen begrenzt werden auf elektronische und automatisierte Dateien. Die Landesregierung war auch bisher schon der Auffassung gewesen, daß die Befug-

nisse der LfD nur für elektronische Daten gelten. Die LfD hatte ihr da widersprochen: *„Die Grundsätze gelten wegen des beschränkten Anwendungsbereiches des Landesschutzgesetzes nur für in Dateien oder Karteien gespeicherte Daten. Sind diese Daten zugleich in Akten, gilt das Landesdatenschutzgesetz auch für sie. Nur auf diese Art und Weise läßt sich ein Umgehen des Gesetzes verhindern. Wäre dem nicht so, könnte die Polizei Daten in einer Akte weiterführen und nutzen, die sie in ihrer Datei löschen oder sperren müßte.“*<sup>34</sup>

Bei der Menge an Daten, die die Polizei nach der Bereinigung 1981 löschen mußte, war diese Befürchtung durchaus angebracht.

Diese Streitfrage soll jetzt durch das Hackebeil der absoluten Mehrheit entschieden werden. Weder soll die LfD zuständig sein für manuelle Dateien, noch sollen diese meldepflichtig sein.

Damit ist der Weg *„etwas abseits der Legalität“* legalisiert. Die erste Lesung des Entwurfs ist bereits geschehen, im Mai befaßte sich auch der Innenausschuß schon im Eilverfahren mit dem Entwurf.

*„Niemand käme auf die Idee, die Sicherheit der Bürger vor ihre Grundrechte zu setzen,“*<sup>36</sup> so hatte Bull seinen Begriff von Sicherheit, der keine Alternative zum Datenschutz ist, hoffnungsvoll formuliert.

*„Es wäre eine irrige Auffassung“*, belehrt ihn Rebmann stattdessen, *„etwa annehmen zu wollen, die Kontrolle staatlichen Handelns sei wichtiger als das staatliche Handeln selbst. Gerade im Sicherheitsbereich geht es um - dem Datenschutz weit überlegene - vitale Gemeinschaftsinteressen. Diesen gegenüber hat der Datenschutz seinen Aufgabenbereich und seinen Stellenwert peinlich genau zu beachten.“*<sup>37</sup> Zumindest im Entwurf der baden-württembergischen CDU hat sich Rebmanns Begriff von Staatssicherheit durchgesetzt.

1982

<sup>1</sup> Ebenda, S. 25

<sup>4</sup> Ebenda

<sup>5</sup> Ebenda, S. 22

<sup>6</sup> Ebenda, S. 24 f.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 23

<sup>8</sup> Prof. Dr. Kurt Rebmann, Generalbundesanwalt, Sicherheit vor Datenschutz - nicht umgekehrt, in: Kriminalstatistik, 3/1982, S. 153-154, hier S. 154

<sup>10</sup> Rebmann, a.a.O., S. 154

<sup>11</sup> Die Welt, 28.5.1982

<sup>12</sup> Ebenda

<sup>13</sup> Vierter Tätigkeitsbericht..., S. 27

<sup>14</sup> Ebenda, S. 28

<sup>15</sup> Ebenda, S. 29

<sup>16</sup> Rebmann, a.a.O., S. 153

<sup>17</sup> Die Welt, 28.5.1982

<sup>18</sup> Vierter Tätigkeitsbericht..., S. 30

<sup>19</sup> Die Welt, 28.5.1982

<sup>20</sup> 1. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, 1980, vorgelegt im Januar 1982

<sup>22</sup> 2. Tätigkeitsbericht..., S. 80

<sup>23</sup> Vgl. CILIP, Nr. 11, S. 44

<sup>24</sup> Stuttgarter Zeitung, 23.11.1981

<sup>25</sup> Ebenda

<sup>26</sup> Der Kriminalist, 3/1982, S. 169

<sup>27</sup> Stümper, Datenschutz und Sicherheitsprobleme, in: Kriminalstatistik, Nr. 5/1982, S. 234-236

<sup>28</sup> Ebenda, S. 236

<sup>29</sup> Rebmann, a.a.O., S. 154

<sup>30</sup> Die Welt, 28.5.1982

<sup>31</sup> Dr. Münch, SPD, Landtag Baden-Württemberg, bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 28.4.1982, Stenograph. Berichte 8/45, S. 3318

<sup>32</sup> Gesetzentwurf der CDU, Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 8/2492, vom 19.3.1982

<sup>33</sup> Enderlein, FDP/DVP, Stenograph. Berichte, 8/45, S. 3321

<sup>34</sup> Dr. Ruth Leutze, Sperrungen und Löschungen von Daten in der Personenauskunftsdatei des Landes Baden-Württemberg, in: Die Polizei, Nr.: 1/1982, S. 7-12, hier S. 9

<sup>35</sup> Siehe Süddeutsche Zeitung, 17.5.1982

<sup>36</sup> Hans Peter Bull, Sicherheit und Datenschutz - keine Alternativen, in: Kriminalistik, Nr.: 4/1982, S. 226-227, hier 226

<sup>37</sup> Rebmann, a.a.O., S. 154

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Die Welt, 28.5.1982: "Rebmann greift Datenschützer Bull an"

<sup>2</sup> Vierter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2, Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz dem Deutschen Bundestag vorgelegt zum 1. Januar

## Das Sozialgeheimnis und die Polizei in der Superdemokratie

Am 13.9.1982 sprach das Landgericht Berlin in einem Berufungsverfahren einen Abteilungsleiter des Kreuzberger Arbeitsamtes von der Anklage der Strafvereitelung im Amt frei. Der Angeklagte hatte im Mai 1981 einen wegen Raubes gesuchten und später verurteilten türkischen Arbeitslosen vor dem Eintreffen der Polizei weggeschickt. Eine Mitarbeiterin des Amtes hatte ohne Wissen des

Abteilungsleiters der Polizei auf telefonische Anfrage hin mitgeteilt, der gesuchte Türke halte sich gerade in dem Gebäude auf. Der Angeklagte hatte sein Verhalten mit dem notwendigen Schutz des Sozialgeheimnisses begründet. Das Gericht gab ihm nun in der zweiten Instanz recht:

*„Auch die Anwesenheit des Türken in seiner Eigenschaft als Antragsteller auf dem Arbeitsamt sei nämlich als Information im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen. Eine umfassende Aufklärungspflicht, die auch den momentanen Aufenthalt einschlieÙe, könne nur durch eine richterliche Anordnung begründet werden“.*

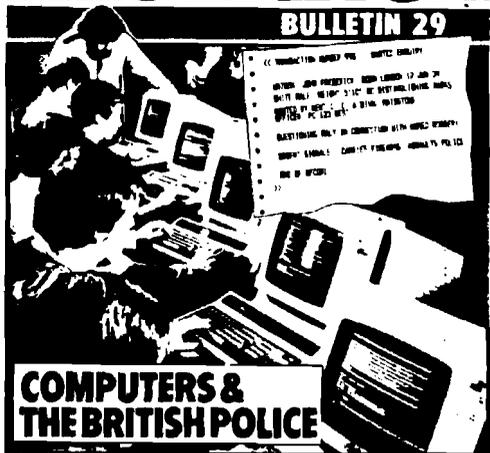
Mit dieser Regelung aus § 73 Sozialgesetzbuch habe der Gesetzgeber die „Kollision zwischen dem Strafanspruch des Staates und dem Datenschutz“ erkannt. Da die richterliche Anordnung hier aber gefehlt habe, sei die Mitteilung an die Polizei „eine unzulässige Offenbarung“ gewesen. Dagegen „habe der Angeklagte seiner staatlichen Verpflichtung zur Beseitigung des für den Türken eingetretenen Nachteils nachkommen müssen“. (Der Tagesspiegel, 14.9.1982)

Bestelladresse:

Independent Research Publications Ltd  
9, Poland St, London W1

# STATE RESEARCH

BULLETIN 29



COMPUTERS &  
THE BRITISH POLICE

In einer ersten Stellungnahme hatte der Berliner Datenschutzbeauftragte Kerkau das Urteil gerechtfertigt.

*„Wenn ein Gericht feststellt, daß Sozialdaten zu Unrecht offenbart wurden, so heißt dies zumindest bei der Verfolgung von Verbrechen ..., daß die Polizei nicht das gesetzlich dafür vorgesehene Verfahren eingehalten hat.“* (Kerkau: Datenschutz steht Strafverfolgung nicht entgegen, Der Tagesspiegel, 19.9.1982)

Die gesetzlichen Regeln, die Daten über bestimmte Lebensbereiche der einfachen Amtshilfe entziehen, sie als „amtshilfe-fest“ definieren, seien älter als die Datenschutzgesetze: die ärztliche Schweigepflicht, das Steuergeheimnis, Zeugnisverweigerungsrechte etc. Auch solche Daten stünden allerdings in besonderen Situationen der Polizei zur Verfügung. *„Da sie genau betrachtet Sonderformen eines an*

*der ganzen Person orientierten Datenschutzes sind, werden Probleme, die die Polizei (und andere Behörden) mit ihnen hat, seit neuem ebenfalls den Datenschutzgesetzen angelastet.“ (Kerkau, ebd.)*

Mit dem zehnten Buch des Sozialgesetzbuches habe der Gesetzgeber dem Drängen der Polizei nachgegeben und für das Sozialgeheimnis ebenfalls bestimmte Ausnahmen festgelegt:

*„Die Offenbarung bedarf einer richterlichen Anordnung (die bei bestimmten Daten dann entfallen kann, wenn andere polizeiliche Zwecke, etwa die Gefahrenabwehr, im Vordergrund stehen)“.* (Kerkau).

Daß es Fälle gebe, in denen der Datenschutz zum „Tatenschutz“ ausufere, würde nur immer behauptet, aber nie bewiesen.

Sowohl Innensenator Lummer als auch der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamten, Herrmann, sprachen dagegen von „überzogenen Gesetzesregelungen auf dem Gebiete des Datenschutzes“ (Lummer, zit. nach Die Tageszeitung-Berlin, 15.9.1982), die schnellst möglich zu bereinigen wären, „damit der Strafanspruch des Staates in wirksamer Weise durchgesetzt werden kann“. (Lummer, ebda.)

*„Die schnelle Ergreifung von gesuchten Tätern werde praktisch unmöglich, wenn die Polizei jeweils gehalten sei, eine richterliche Anordnung herbeizuführen, ohne dabei die Mithilfe von Sozialbehörden direkt in Anspruch nehmen zu können“.* (ebda.)

Der BDK-Vorsitzende argumentiert mit der Auffassung der Bürger, „denen es kaum einleuchten“ könne, „daß ein wegen Raubes gesuchter Tatverdächtiger bewußt von einem staatlichen Amtsträger dem Zugriff entzogen wird, nur weil der Aufenthalt auf dem Arbeitsamt ... unter das Sozialgeheimnis fallen soll“ (Herrmann, Datenschutz ja - Tatenschutz nein, Der Tagesspiegel, 26.9.1982) Immer öfter gingen Behörden vor Gericht, um prüfen zu las-

sen, ob das Datenschutzrecht die Weitergabe einer Information an die Polizei erlaube. Herrmann beklagt, daß das Finanzamt im Unterschied zur Polizei für seinen Zugriff auf bei anderen Behörden gespeicherte Daten keiner richtlichen Anordnung bedürfe.

Er schließt mit den Worten: *„Warum muß man eigentlich in Deutschland nach Überwindung des ‘Tausendjährigen Reiches’, die wir nicht einmal uns selbst zu verdanken haben, immer wieder so tun, als hätten wir die Superdemokratie erfunden? In gewachsenen demokratischen Staaten sieht man in Gesetzgebung und Praxis den Datenschutz realistischer. Es muß endlich damit aufgehört werden, daß in gewissem Umfang notwendiger Datenschutz ausufert und zum Tatenschutz wird“.* (ebda)

Ganz im Gegenteil hierzu fordert der Post-Datenschutzbeauftragte G.Fezer: *„Das Sozialgeheimnis muß ‘polizeifest’ bleiben“ (Der Tagesspiegel, 5.10.1982).* *„Es darf zunächst nicht übersehen werden, daß Auskünfte anderer Behörden an die Finanzämter hauptsächlich im Besteuerungsverfahren, also nicht in einem Strafverfahren, und erst dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige von sich aus zur Sachaufklärung nicht bereit ist“* (ebda.)

Die Weitergabe von Sozialdaten berühre *„den fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsatz, daß niemand gehalten sein soll, sich selbst der staatlichen Strafgewalt auszuliefern“.* (ebda) Wenn Sozialdaten unbedenklich weitergegeben würden, würde das Vertrauen des hilfsuchenden Bürgers - und dazu könne im modernen Sozialstaat jeder werden - in den Sozialarbeiter bzw. die Sozialbehörde untergraben, weil er nicht sicher sein könne, ob der Sozialarbeiter seine Schweigepflicht wahren würde. Die Forderung der Polizei ihre Auskunftsrechte bzw. die Amtshilfe zu erweitern, liefen darauf hinaus, daß der Bürger dazu gezwungen würde, entweder auf das ihm zustehende Recht, sich nicht selbst auszuliefern, sein Aussageverweigerungs-

recht, oder auf die ihm ebenfalls zustehende Sozialleistung zu verzichten. „In Zeiten, in denen die gesetzsvorbereitende Ministerialbürokratie und die überforderten Parlament sich offenbar immer schwerer damit tun, die Sicherheitsbehörden mit

überzogenen Forderungen in die rechtsstaatlichen Schranken zu verweisen (vgl. die aktuelle Novellierung des Landesmelde-rechts), können solch mutige und rechts-treue Behörden im Gegenteil nicht hoch genug gelobt werden.“ (ebd.)



## URTEILE

### “Objektschutz“

Die Landespolizeigesetze erlauben Identitätskontrollen (und weitere Rechtseingriffe) unter anderem bei Personen, die sich in oder in unmittelbarer Nähe einer Verkehrsanlage aufhalten, wenn außerdem “Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen“. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 31.3.81 eine derartige Polizeikontrolle gebilligt und dabei exemplarisch aufgezeigt, wie ohnehin weitgehende gesetzliche Ermächtigungen durch ihre gerichtliche Handhabung nicht etwa präzisiert, sondern noch diffuser gemacht werden können.

Eine Polizeistreife hatte den PKW der Kläger auf einem Parkplatz, der in der Einflugschneise eines Flughafens lag, bemerkt; der PKW wurde später auf einer nahegelegenen Bundesstraße angehalten, die Insassen kontrolliert und nach Waffen durchsucht. Das Gericht stellt zunächst ohne weiteres fest, die Straße falle wegen ihrer Nähe (?) “Noch in den Kontrollbereich“ (?) “des Flughafens“. In dem Urteil heißt es weiter, nach dem Vorbringen der Polizei “gingen beim Bundeskriminalamt in November 1977 Hinweise ein, nach denen als Reaktion auf die Ereignisse in Mogadischu bei der Entführung eines deutschen Passagierflugzeuges im Oktober des gleichen Jahres terroristische Anschläge mit SAM-Raketen auf startende und landende Flugzeuge geplant waren. Der Senat hat keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser Darstellung zu zweifeln. Die dem Bundeskriminalamt zugegangenen Hinweise waren Tatsachen, die die Annahme rechtfertigten, daß in nächster Zeit mit Straftaten auch in oder am Flughafen gerechnet werden mußte.“

Erinnert man sich an die paranoiden Erscheinungen des “deutschen Herbstes“, so ist durchaus zu glauben, daß das BKA behauptet hat, irgendein anonymer Hinweisgeber habe derartiges behauptet; das Gericht hätte allerdings Anlaß gehabt zu zweifeln, ob dies “Tatsa-

chen“ im Sinne des Gesetzes sind. Es fährt stattdessen fort, es sei unerheblich, daß sich diese Gefahr später nicht realisiert habe, denn die Polizei habe damals an eine solche Tat glauben dürfen, und wegen der besonderen Störanfälligkeit des Fulgverkehrs hätten an “die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts keine besonders hohen Anforderungen gestellt“ werden dürfen. Polizeilicher Phantasie wird mit derartigen Ausführungen keine Grenze gesetzt.

Obwohl das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Personenkontrolle aufstellt, überprüft das Gericht, wie häufig in derartigen Fällen, noch weiter, ob die Polizeimaßnahme dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen hat (und bejaht dies, wie üblich). Erst hier, sozusagen am Rande, erweist sich, warum die Kläger kontrolliert worden sind. Den Polizeibematen war nämlich bekannt, daß Monate zuvor gegen einen der PKW-Insassen in Sachen Buback und Schleyer sog. Alibikontrollen durchgeführt worden waren. Warum dies so war, wußten sie nicht; erst die mündliche Verhandlung ergab, daß “Erkenntnisse“ darauf hinweisen, daß der Betroffene “in Kontakten zu Personen stand, gegen die strafrechtliche Ermittlungen liefen, weil sie ihrerseits Verbindungen zu dem der Beteiligung an den terroristischen Aktionen und Gewalttaten des Jahres 1977 verdächtigen... L. hatten“. Nach der Überzeugung des Gerichtes dürften die Polizeibeamten ihn daraufhin als einen möglichen Verursacher der zu bekämpfenden Gefahr von Anschlägen auf ein zu schützendes Objekt einstufen und deshalb die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anordnen.

(AZ. I S 2031/80, NPA Allg. Polizei- und Ordnungsrecht 770, Personalienfestellung Bl. 7)

### Auskunftserteilung durch den Verfassungsschutz

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit dem Urteil vom 5.5.82 (Az. 14 K 8/81) Maßstab für die Auskunftserteilung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz über bei ihm gespeicherte Daten aufgestellt. Einer Journalistin war wegen einer angeblichen abfälligen Äußerung vom Berliner Justizsenator der Zutritt zu den Berliner Straf- und Untersuchungsanstalten untersagt worden; sie vermutete, daß diese Äußerung vom Bundesamt für Verfassungsschutz kolportiert worden war, und verlangte von diesem Auskunft über die dort zu ihrer Person gespeicherten Daten. Das Bundesamt verweigerte die Auskunftserteilung mit der pauschalen Begründung, daß öffentliche Interesse an der Geheimhaltung seiner Ermittlungsarbeit habe Vorrang vor dem Auskunftsinteresse der Betroffenen.

Das Verwaltungsgericht führt aus, daß die Sicherheitsbehörden nach geltendem Recht nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, ebensowenig aber zur Auskunftsverweigerung, sondern daß die Auskunftserteilung in ihrem pflichtmäßigen Ermessen steht. Das Bundesamt habe bei seiner Ermessungsausübung fehlerhaft gehandelt und müsse deswegen neu entscheiden, denn es habe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Verfassungsgebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutz<sup>1</sup> ignoriert. Die Entscheidung legt ausführlich dar, daß die Datenspeicherung durch das Bundesamt ein Rechtseingriff ist: Es werden Informationen über Personen und deren Verhaltensweisen gespeichert, und zwar nicht erst bei konkretem Nachweis sicherheitsgefährdender Bestrebungen, sondern "auf Verdacht hin", und über die so Observierten werden Geheimdienstossier und Persönlichkeitsprofile erstellt. Gerade die Tatsache, daß dies geheim erfolgt, mache die Speicherung zu einem Rechtseingriff, denn sie verschaffe dem Staat jederzeit abrufbares öffentliches Wissen und umfassende Zugriffsmöglichkeiten, ohne daß der Betroffene davon weiß und sich gerichtlich zur Wehr setzen könnte. Das Gericht formuliert hier ein "Recht auf Freiheit grundrechtsgefährdender und

öffentlicher Anteilnahme". Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete, den Rechtseingriff der Datenspeicherung nur so lange geheimzuhalten, wie eine Gefährdung des Zwecks der Speicherung und des Bestands der Bundesrepublik und ihrer Verfassungsordnung bestünden. Auch das Recht auf richterliche Überprüfung staatlicher Eingriffsakte nötige zur Auskunftserteilung. Die Einrichtung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vermöge gerichtlichen Rechtsschutz nicht zu ersetzen. Im Falle der Auskunftsverweigerung müßte das Bundesamt mindestens darlegen, daß es einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen hat und welche Gründe es zur Zurückweisung des Auskunftsbegehrens bewegt habe.



## LITERATUR

**Jan Erhardt, Catharina Kunze, Ordnungsverwaltung - im Schatten der Polizei, (Untersuchungen zum Verhältnis und zur Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden und Polizei), Berlin 1982 (Berlin Verlag), 273 S.**

**Rolf Gössner, Uwe Herzog, Der Apparat - Ermittlungen in Sachen Polizei, Köln 1982 (Kiepenheuer & Witsch), 365 S.**

**Heinz Wagner, Polizeirecht - Kritisch dargestellt am Berliner ASOG, am Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes und an der StPO, Berlin 1982 (Berlin Verlag), 178 S.**

Hinzuweisen ist auf drei neue Buchpublikationen, die sich mit der Polizei unter unterschiedlichen Aspekten beschäftigen. Gleichzeitig ist jede dieser Arbeiten für einen spezifischen Leserkreis geschrieben worden.

**ERHARDT/KUNZE** legen einen Forschungsbericht vor, der sich mit den Auswirkungen des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (folgend kurz ME) auf die 'entpolizeilichte' Gefahrenabwehr beschäftigt. Es geht mithin speziell um die Frage, wie weit der ME und die durch ihn ausgelöste Novellierung des Polizeirechts der Länder das Verhältnis der Institution Polizei zu den anderen Behörden der Ordnungsverwaltung mit gefahrenabwehrenden Aufgaben beeinflusst hat. Für Berlin wurde zudem mit Hilfe einer Umfrage empirisch zu ermitteln versucht, in welchem Umfang sich die Behörden der Ordnungsverwaltung der Hilfe der Polizei beim Vollzug ihrer sachgebietsspezifischen Aufgaben bedienen.

Sich streng im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung bewegend und bestimmt durch den Charakter eines Forschungsberichts, verlangt das Verständnis der Studie detaillierte Kenntnisse des Verwaltungsrechts und zudem spezifisches Interesse an den Fragen der Verwaltungsorganisation.

**WAGNER** hat mit seiner Arbeit gerade das Ziel, detaillierte Kenntnisse des Polizeirechts erst zu vermitteln, wendet sich an den juristischen Laien bzw. an Jura-Studenten. Konsequenter orientiert an einem materiellen Rechtsstaatsverständnis, wird die Dargestellung des positiven Rechts, das in den letzten Jahren durch den ME und Polizeibefugnisse betreffende StPO-Novellierung arg in Bewegung gekommen ist, immer wieder verknüpft mit der bundesdeutschen Politik „innerer Sicherheit“ seit Beginn der siebziger Jahre. Dieses darin unkonventionelle Lehrbuch des Polizeirechts ist mithin nicht nur ein Propädeutikum in Rechtsstaatlichkeit (und die Rechtsstaatlichkeit tragenden rechtsdogmatischen Begriffe des Polizeirechts) sondern vermittelt gleichzeitig ein Stück Strukturwandel der Polizei in den siebziger Jahren. Erst auf diesem Hintergrund erschließt sich auch der Sinn jener systematischen Preisgabefreihheitssichernder rechtsdogmatischer Figuren im Polizeirecht der siebziger Jahre - von **WAGNER** systematisch und detailliert am Berliner ASOG, am ME und an den StPO-Novellierungen belegt.

**GÖSSNER/HERZOG** versuchen mit ihren „Ermittlungen in Sachen Polizei“ ein möglichst breites Publikum zu erreichen. In einer Kombination von Reportagetexten und authentischen Zeugenberichten mit stärker systematischen, den Strukturwandel und Ausbau der Polizei in den siebziger Jahren betreffenden Abschnitten wird der Versuch unternommen, den einzelnen Polizeiübergreifend oder -skandal nicht als letztlich zufällig oder beliebig dastehen zu lassen. Es geht den Autoren vielmehr darum, die Typik oder Exemplarität solcher Ereignisse für das bundesdeutsche Polizeisystem und seinen dramatischen Ausbau „auf dem Hintergrund wachsender wirtschaftlicher, sozialer und politischer Krisen“ (S. 11) auszuweisen. Neben einer ganzen Reihe beeindruckender und in der Tat exemplari-

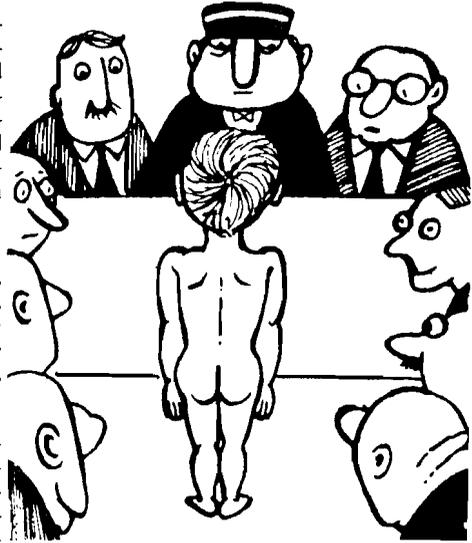
scher Fälle und Ereignis- sowie Polizei-milieu-Schilderungen liefert das Buch eine Fülle von Details zum Ausbau und Wandel der Polizei ab Anfang der siebziger Jahre. Ohne daß der gesellschaftspolitischen Einordnung bzw. der Art und Weise der Einordnung dieser Entwicklung immer gefolgt werden kann, ist es ein lesenswertes Buch.

**Martin Kutscha, Norman Peach (Hrsg.), Im Staat der 'Inneren Sicherheit', Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste, Datenkontrolle im Betrieb, Beiträge und Dokumente,** Röderberg Verlag Frankfurt, 1981, DM 13,80

Das Buch enthält Beiträge zu den einzelnen Apparaten (BKA, Verfassungsschutz, BND, MAD) und zum Datenschutz mit recht unterschiedlichem Informationsgehalt. Kutscha und Peach versuchen jeweils in ihren Beiträgen („innere Sicherheit für den Bürger“ bzw. „Rechtsstaat oder Polizeistaat“) sekundiert von Wolfgang Abendroth, der mit einem überarbeiteten Artikel aus der „Deutschen Volkszeitung“ vertreten ist, die heutige Form der „Disziplinierung der um ihre soziale Emanzipation ringenden Kräfte“ (Kutscha, S. 22) generell zu erfassen. Auch wenn dies analytisch keineswegs zwingend ist, sondern dem politischen Credo der um die „Vereinigung demokratischer Juristen angesiedelten Autoren entspringt, beruht die Hoffnung der Autoren auf einer „Kraftentfaltung der Gewerkschaften“ (S. 24).

**Peter Schneider, Unrecht für Ruhe und Ordnung. Ein Lehrbuch,** Limmat-Verlag Genossenschaft, Zürich

Die Tränengasschwaden in der Züricher Altstadt haben sich schon lange verzogen, das AJZ ist abgerissen, Ruhe scheint wieder in Zürich eingekehrt. Gleichwohl kommt das Buch von Peter Schneider nicht zu spät, denn es dokumentiert und analysiert nicht nur, mit welcher fragwürdigen Methoden die Justiz die Unruhen langsam, aber sicher aufzuarbeiten sucht,



sondern es geht auch den Rückwirkungen auf die zukünftige polizeiliche Strategie und 'rechtsstaatliche Normalität' nach. Gerade für den Leser, der mit den komplizierten schweizerischen und zürcher Bestimmungen polizeilicher Rechte (Festnahme, Beschlagnahme, ED-Behandlung), des Untersuchungsverfahrens und des Strafrechts nicht vertraut ist, der sich aber für Krawalljustiz à la Zürich interessiert, ist Schneiders Buch wärmstens zu empfehlen. Denn der Autor, selbst fünf Jahre Untersuchungsrichter, Mitglied der Demokratischen Juristen und mit der Praxis gut vertraut, versucht nicht, diese Praxis juristisch zu legitimieren, sondern die Abweichung derselben von den vorhandenen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen und Normen auch dem juristischen Laien deutlich zu machen.

**William A. Geller, Deadly Force — What we know**

in: *Journal of Police Science and Administration*, vol. 10, No. 2, June 1982 (S. 151-177)

Geller gibt eine Übersicht über die im Vergleich zur Bundesrepublik viel reichhaltigere empirische Literatur zum The-

ma tödlicher Schußwaffengebrauch der Polizei. Interessant ist der Artikel insbesondere wegen der präsentierten Zahlen: In den 4 Jahren von 1974-1978 wurden in Chicago 132, und in Los Angeles 139 Zivilisten von der Polizei erschossen. In der gesamten BRD erschoss die Polizei im selben Zeitraum 53 Zivilisten.

**Leo Schuster, Dieter Kettelhöhn, 5. Cranfield-Konferenz in Roskilde, Kriminalist Nr. 10/1982 S.449-454**

„Die Cranfield Konferenz ist ein loser Zusammenschluß von Wissenschaftlern, Polizeipraktikern und Ministerialbeamten europäischer Staaten mit dem Ziel, durch einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch über Ländergrenzen hinweg die praktische Arbeit der Sanktionsorgane — speziell die der Polizei — im Bereich der Kriminalitätskontrolle zu verbessern.“ Die Bedeutung der Konferenz in den letzten Jahren bestand in der vor allem grundsätzlicheren Diskussion von Problemen der Prävention in den Polizeien Westeuropas. Gegenstand der diesjährigen Konferenz war die „crime control policy“. In dem kurzen Tagungsbericht werden eine ganze Reihe von Modellen der Kontrolle und Prävention dargestellt. Wesentlicher Grundzug der wichtigsten Beispiele ist die Verklammerung von polizeilicher Prävention mit der Arbeit anderer Bürokratien aber auch mit politischen und kommunalen Zusammenhängen. Der vorliegende Artikel gibt leider nur einen kurzen und wenig zusammenhängenden Bericht über die dargestellten Erfahrungen, der allenfalls für einen ersten Überblick reicht.

**Was Sie immer schon über Israels Geheimdienste wissen wollten; Dokumente der CIA aus der besetzten Teheraner US-Botschaft, Verlag 'Need to know', 86 Seiten.**

„Die geheimen Dokumente des CIA und des US-Außenministeriums, ..., haben einen langen Weg hinter sich. Sie wurden von den 'iranischen Studenten' entdeckt, die am 4. November 1979 die US-Botschaft in Teheran besetzten...“

*Diese Dokumente, die "Comer Spy" ... zugänglich gemacht wurden, sind lediglich ein Bruchstück einer dreizehnbändigen Paperback-Ausgabe, die mit Kommentaren versehen im Iran käuflich ist...*

*Das hier übersezte Hauptdokument ist eine Tiefenanalyse des CIA über die israelischen Geheimdienste, die im März 1979 verfaßt wurde und als 'geheim' klassifiziert wurde. Andere Dokumente sind Telegramme zwischen dem US-Außenministerium und der US-Botschaft in Teheran, in denen meistens die amerikanisch-israelisch-iranischen Beziehungen erörtert werden (wodurch auch die enge Zusammenarbeit zwischen Mossad und dem Geheimdienst des Schah, Savak, belegt wird).“*

Die CIA-Studie bietet eine Übersicht der israelischen Geheimdienste in ihrer Entwicklung, Zielsetzung und des "Arbeitsniveaus". Ausführlich werden Funktionen, Organisation, Verwaltung und Arbeitsweise des Mossad-Geheimdienstes, von Shin Beth (Spionageverkehr und Inlandsicherheit) und des Militärischen Nachrichtendienstes dargestellt).

**Dr. Herbert Schäfer, Direktor des LKA Bremen, Ein Königreich für eine Strategie. Ein "Seminarbericht"**

in: Kriminalistik 8-9/1982, S.468-471

Schäfer berichtet teilweise subjektiv von einem Seminar in der Polizeiführungsakademie in Hiltrup vom 29.3.-2.4.82. Thema des Seminars: „Bewältigung von Demonstrationen“. Bei der Lektüre des Berichts erhält der Leser allerdings den Eindruck, es ginge um etwas ganz anderes, nämlich um die erste Stufe eines im Inneren zu führenden Krieges. Nicht nur, daß die Darstellung der an den Auseinandersetzungen beteiligten Gruppen — Stichwort "guerrilla diffusa" — reichlich diffus ist. Da werden dumme Sprüche aus der Phase um den Reagan-Besuch zum "langfristig organisierten Widerstand gegen den Staat" aufgepöppelt. Da wird aber auch eine Theorie aufgeköcht, die die "Kriegswissenschaftler" nach dem zweiten Weltkrieg entwickelt haben:

Die Polizei muß während dieser Zeitspanne besonders ausdauernd sein, denn auf ihren Schultern lastet zunehmend die Wucht der ersten Stufe eines neuen Krieges. In diesem Kriege drückt sich der gegnerische Wille nicht in Schlachten herkömmlicher Art aus, sondern in einer Unzahl psychologischer Schachzüge, in zahllosen verdeckten, mittelbaren Maßnahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg erkannten die Kriegswissenschaftler drei Kriegsstufen: als früheste erste Stufe galt der Partisanenkrieg, dem in der zweiten Stufe der Krieg mit konventionellen Waffen und Einsätzen und schließlich in der dritten Stufe mit A-B-C-Waffen folgen würde. Damals wurde übersehen, daß das Ziel eines modernen Krieges weniger die Vernichtung des Gegners ist, sondern vielmehr die Übertragung des eigenen politischen Willens auf den Gegner mit psychologischen Methoden. Dieser Vorgang läuft in einer Vorstufe der bisher vorgestellten Kriegsformen ab und kann diese – ist er erfolgreich – überflüssig machen. Daher ist diese »Vorstufe« wegen ihrer Ausschließbarkeit und Dauer als eigenständige Hauptstufe einer langanhaltenden Auseinandersetzung einzuschätzen, als einer neuen Kriegsform. In dieser Kriegsphase 1 ist die Polizei als Ordnungsfaktor zuständig. Sie hat den inneren Frieden aufrechtzuerhalten, der gleichzeitig eine außenpolitische Dimension gewinnt. Das größere Präventionsinstrument, die Bundeswehr, steht gleichzeitig hochgerüstet, aber unzuständig und tatenlos »außerhalb des Krieges«.

Als Vergleichslektüre sei empfohlen: Frank Kitson, *Im Vorfeld des Krieges*, Stuttgart (Seewald) 1974. Kitson war einer der führenden englischen Militärs im Bürgerkrieg in Nordirland.

**Komitee für Grundrechte und Demokratie — Arbeitsgruppe Demonstrationsrecht, Demonstrationsbeobachtung: Bericht und Einschätzung zu den Auseinandersetzungen am 11. Juni 1982 in Berlin, August 1982** (erhältlich bei Komitee..., An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal)

Ähnlich wie in der Broschüre zur Demonstration in Brokdorf im Februar 1981 hat das Komitee auch hier einen detaillierten Bericht vorgelegt. Die Broschüre ist gegliedert in

- eine Einleitung, in der die wesentlichen Kriterien der Demonstrationsbeobachtung dargelegt werden:

Das Demonstrationsrecht ist ein "politisches Kommunikationsrecht", dessen demokratischer Sinn im Ersatz von gewaltvollen Auseinandersetzungen durch politische Konfliktaustragung beruht. Es ist da bedroht, wo staatliche Stellen es rechtlich oder faktisch einschränken. Aber auch da drohen Gefahren, „wo Minderheiten dazu neigen, gewaltförmige Mittel einzusetzen, weil ihre Interessen an den bestehenden Verhältnissen abprallen“ (S.3f).

- die Darstellung der Vorgeschichte der Demonstration: der verleumderischen Stellungnahmen der Politiker lange vor der Demonstration, des "Lappenkrieges", der Beschlagnahme von Transparenten, Aufklebern etc., den Auseinandersetzungen im Lager der Demonstranten und der Aufspaltung in zwei Demonstrationen, von denen die eine am 11.6. verboten wurde, bis hin zu den Vorbeugehaftmaßnahmen am Tage vor der Ankunft Reagans. Das Komitee wertet die Maßnahmen des Senats und das auch gerichtlich bestätigte Demonstrationsverbot als Mißbrauch rechtlicher Regelungen zu "eindeutig und einseitig politischen Absichten" (S.14)

„Diejenigen, die am 11.6. friedlich demonstrieren wollten, mußten sich nicht allein mit dem Verbot auseinandersetzen. Sie sahen sich auch mit Gruppen konfrontiert, 'die Ronnie durch Begeisterungstürme umblassen' wollten bzw. vor der Demonstration Reflexionen über den Sinn des Barrikadenbaus anstellten“ (S.15).

- Die Darstellung des Demonstrationsverlaufs, sowohl am 10. als auch am 11. Juni. Die Polizei habe mit ihrer Vorgehensweise am 11.6. — der Einkesselung

von etwa 2500 Demonstranten auch mit Hilfe von Stacheldrahtrollen — die Situation nur noch mehr verschärft. Sie habe zwar das von ihr propagierte Ziel — die Demonstranten vom Schloß, dem Aufenthaltort Reagans, fernzuhalten — erreicht, aber nur um den Preis von erheblich mehr Gewalt, unter der vor allem auch Unbeteiligte und solche Personen zu leiden hatten, die zum Nollendorfplatz gekommen waren, um friedlich ihr Recht auf Demonstration trotz Verbots wahrzunehmen.

- die Reaktionen in der Presse, wo nur selten noch von den Ereignissen selbst die Rede war, wo bis auf wenige Ausnahmen Gewalt nur noch den "Gewalttätern" zugeschoben wurde und der Bezug zu der Vorgeschichte und zu den Gewaltverhältnissen verwischt wurde;

- und eine abschließende Bewertung, in der erneut das Verhältnis von Gewalt und Demonstrationsrecht aufgeworfen wird.

## Ruhe oder Chaos

2. Auflage!

Der aktuelle Reader über Polizei-entwicklung, innere Aufrüstung, CS und Gummigeschosse, Demonstrationsrecht u.a.

Beiträge von 13 Autoren und Autorengruppen, u.a. Fabig, Scharmer, Schrempf, Werkentin, KB, Ökoinstitut, Sanitärergruppen, WISK

Hrsg.: Gesundheitsladen Hamburg  
136 S., 48 Abb., DM 7,50 (plus 1,- DM Porto)  
Vertrieb: BUU, Bartelsstr. 26, 2 HH 6

# Demokratie und Recht

Redaktion: Prof. Dr. Helmut Ridder

## Heft 3/82

● M. Breitenbach: Die Studentenschaften im Strudel der Kriminalisierung ● P. Römer: Die Friedenspflicht im Grundgesetz ● B. Zypries: Vergewaltigung und Gewalt im Sinne des § 177 StGB ● G. Struck: Ungleichzeitigkeit im Zivilrecht ● **Berichte und Entscheidungen:** ● Neue Entwicklungen im Asylrecht ● Politische Strafjustiz in der Türkei als Asylgrund

## Heft 2/82

● D. Dreiseroth: Das Volksbegehren gegen die Startbahn 18-West ● A. Roßnagel: Verfassungsänderungen und politischer Prozeß ● H. Vetter: Mietpreisbindung und Bürgerbegehren in Berlin (West) ● H. Düx: Psychiatrie und deutscher Faschismus ● H. Paech: „Juristen gegen Kriegsgefahr“ - Ein Kongreßbericht ● **Entscheidungen:** ● Meinungsfreiheit im Betrieb ● Beschlagnahme des Buches „Laßt mich bloß in Frieden“ ● Dokumentation zum „Falkland-Konflikt“

10. Jahrgang 1982, Redaktion: Prof. Dr. Helmut Ridder - vierteljährlich - Einzelheft DM 8,-, im Jahresabo DM 7,-, für Studenten DM 6,-  
Pahl-Rugenstein Verlag, Gottesweg 54, 5 Köln 51

## SUMMARIES

### Police use of Firearms

The purpose of the minor case study is to identify trends in the police use of firearms on the basis of official statistics and press reports.

A central question is whether the structural transition that took place within the police forces of the Federal Republic of Germany during the Seventies had any influence on the frequency and causes leading to police use of firearms.

The first section presents the available official statistics for two states of the Federal Republic: Hesse and North Rhine/Westphalia over the past twenty years. Analysis indicates that no statistically significant increase or decrease in the police use of firearms took place during this time-span. There is also no statistically significant increase or decrease in the number of cases involving the use of firearms with lethal consequences. On the contrary, during this time-span there are major differences in the total number of incidents from year to year.

Statistics on the police use of firearms for all agencies in the Federal Republic (state and federal units) available since 1976 reflect the same pattern detected in the 20-year survey of Hesse and North Rhine/Westphalia — i.e. no statistically significant increase or decrease in the frequency of use of firearms, nor in the number of cases with lethal consequences is discernible. A further section of the study attempts to identify on the basis of press reports the types of incidents in which police use of firearms resulted in lethal consequences subsequent to the publication of national statistics since 1976. It appears significant that roughly half of all of the lethal shots fired did not take place in ad-hoc situations, but rather during situations in which the police were in a position to pre-determine the time, place and means to be employed in conflict resolution (apprehensions resulting from lengthy preparation, hostage situations extending over longer time periods, etc.). It further becomes apparent that the special units such as precision-fire squads

and special attack units created during the course of the Seventies have scored an increasing number of lethal shots fired annually although the total statistics have remained relatively constant. The specific characteristic of these units — the precise use of firearms — would tend to indicate a trend toward lethal conflict resolution.

### The Royal Ulster Constabulary

In the course of its history the RUC has gone through a number of different phases. The once rough-shod, club-happy RUC has developed into one of the most sophisticated police forces in the world; today it has become a model agency for "security"-planners, particularly for the "motherland" Great Britain. On the one hand, the Protestant dominated RUC has acted in a manner such as to protect the privileges of this religious majority, while simultaneously providing jobs predominantly for Protestants. For the Catholics, on the other hand, it was never anything else than the armed force of the ruling Protestant Unionist Party. The reform proposals presented by the Hunt-Commission (following the upheavals and systematic repression at the end of the Sixties and the resulting significant loss of image as a legitimate agency of force) aimed at correcting the militaristic image of the RUC were ultimately a failure.

In 1976 a new security policy was adopted under the motto of "Ulsterisation" and "normalisation" aimed at gradually replacing the army with the RUC. The newly created interrogation centers led in 1978 to a number of allegations brought forth predominantly by Amnesty International which were never refuted.

Viewed as a whole the new security policy has proven a failure. Activity at present concentrates on the collection of information and evidence to be used in future trials.

Criminal Intelligence Units similar to the German State Protection sections as well as the so-called anti-terror unit "Special Patrol Group" and plainclothes forces in the so-called "Regional Crime Squads" augment and support the efforts of the RUC. The RUC has been granted encompassing legal authority. Competition and differences of opinion exist between the RUC and the British Army.

**Stephen W. Smith:**  
**The Revision of the "Sécurité et Liberté" Act**

The abolition of the „Sécurité et Liberté“-Act announced by left wing forces in 1981 during the national elections in France has yet to become a complete reality.

According to the concept of the former Minister of Justice, Peyrefitte, the complete culpability and responsibility for any illegal act rests clearly upon the individual delinquent. The alternative concept developed by the socialist Minister of Justice, Badinter, is diametrically opposed to the idea of penal retribution. Whereas a specific criminal act would be met with individual sanctions, it would also be conceived of as a social problem in general. Final judgement on the justice reform projects of the new socialist administration in France will only become possible after presentation of the penal reforms announced for 1983.

It is now clear that the authority to conduct preventive police identity controls will remain on the books. Increased precision and additional legal security through limitation of this authority to "endangered areas" is hardly to be expected.

**Equipping the police with CS-Gas**

A survey article dealing with:

- the decision of the Conference of the State Ministries of the Interior empowering the individual states (Länder) to independently opt for incorporating CS gas into their arsenals,

- the current state of arsenal development in the individual states: Bavaria, Baden-Württemberg, Lower Saxony, Rhineland-Palatinate and Silesia-Holstein have already incorporated CS-gas into their

arsenals; only the state of North Rhine-Westphalia has clearly rejected the adoption of CS-gas into its arsenal,

- the current debate within the police.

**Right to Demonstrate**

A presentation of the recommendations of the CDU/CSU, the Federal Council (Bundesrat), the Policemen's Union (GdP), and the Berlin Police Commissioner, Huebner. Key points are:

- re-introduction of the breach of the peace clause of the pre-1970 era.

- the prohibition of calls to illegal assemblies,

- the prohibition of "masking" as well as "passive armament",

- legal authority to conduct state investigations of prosecutions in cases of damage of property.

The counter-proposals presented by the SPD and the FDP suffer from the weakness of failing to deal with civil rights issues and concentrate too heavily on problems of police practicability.

**Notes on the "Data Protection and Security" Debate**

The data protection reports for 1981 submitted by the data protection commissioner of the state of Baden-Württemberg and the federal commissioner contained reservations with respect to:

- police data banks, in particular with reference to the data bank maintained by the

Federal Crime Agency (Bundeskriminalamt) for investigative information on terrorism and the central police data bank in Baden-Württemberg,

- the collection of information and data in the data banks of the domestic intelligence agency (Verfassungsschutz) as well as the manner in which this information is used in aiding decision-making on job-applicants for employment in public service and plants and factories involved in security areas (nuclear energy and arms production),

as well as with respect to

- cooperation between the domestic intelligence agency (Verfassungsschutz) and other agencies, particularly the police and registration authorities.

The rebuttals presented by leading police representatives and Federal Attorney General Rebmann (Generalbundesanwalt) reveal a concept of security which clearly subjugates civil rights under the interests of criminal apprehension and prosecution and the interests of the state in general. They reject any authority on the part of data protection commissioners to control their data collection activities as an intrusion into the organisation of the police. They have accused the data protection commissioners of having unleashed a public witch-hunt directed at the security agencies of the state.

In Baden-Wurtemberg the CDU, currently in power with an absolute majority, has introduced a legislative proposal which closely corresponds to police and security agency thinking on the question. In addition to other restrictive stipulations, the authority of the data protection commissioners is to be limited to electronic data banks. This would make it possible for the police to set up illegal data banks beyond the control and scrutiny of public data protection officials.

## STARTBAHN-WEST



## FOTOS & INTERVIEWS

dokumentiert mit 270 Fotos 2 J. Platzbesetzung, das Hüttendorf, die Raäumungsaktionen 1981/82, die erneuten Platzbesetzungsversuche, die Volksbegehren-Demo der 150.000, die Flughafenblockaden bis zu den Aktionen gegen die Flughafen-„Schandmauer“ im Frühling 1982. Acht Interviews beschreiben Erfahrungen, Lernprozesse und Radikalisierung aktiver Bürger. – 108 Seiten **Vierfarb-Umschlag, 15 DM – in linken Buchläden, oder direkt bei: B. Kretschmann, Jungstr. 11, 6 FFM 90, Tel.: 0611/77 13 84**

Vlinks pocket  
Verlag 2000

**NEU!**

Verlag 2000  
Postfach 591  
6050 Offenbach 4

### "Keine Startbahn West" Argumente, Bilder und Berichte



Herausgeber:  
Bürgerinitiativen gegen die  
Erweiterung der Startbahn  
West am Main

Vlinks pocket  
Verlag 2000

Das Buch gibt einen Überblick über den ökonomischen Nutzen der Startbahn West, mögliche Alternativen zur Erweiterung der bestehenden Bahnen und die ökologischen Folgen des Projektes. Es informiert über die Breite der Bewegung, über die Lernprozesse innerhalb des jahrelangen Kampfes der Bürgerinitiativen sowie über das Verhalten der Parteien und Verbände in dieser Auseinandersetzung. Wir, die im Kampf gegen die Flughafenerweiterung stehenden Bürger der Region, wollen mit dem Aufzeigen der Widerstandsformen, die vom Hüttenbau bis zum Volksbegehren reichen, zugleich all denen Mut machen, die an anderen Orten der Bundesrepublik im Kampf gegen menschen- und umweltfeindliche Entwicklungen stehen.

204 Seiten, DM 13,-

## Solidaritätsaufruf für Alexander Schubart

Im Oktober 1982, kurz nach den hessischen Landtagswahlen, soll der Strafprozeß gegen den Sprecher der „Arbeitsgemeinschaft Volksbegehren - Keine Startbahn-West“. Alexander Schubart, vor dem Staatsschutzsenat am Frankfurter Oberlandesgericht eröffnet werden. Generalbundesanwalt Rebmann beschuldigt ihn in der Anklageschrift, im Zusammenhang mit der Demonstration vom 15.11.1981 am Frankfurter Flughafen „Nötigung von Verfassungsorganen“ (§ 105 StGB) und „Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall“ (§ 125 StGB) begangen zu haben. Dafür drohen ihm bis zu 10 Jahren Gefängnis! Alexander Schubart hat vor eineinhalb Jahren das Volksbegehren über den Bau der Startbahn-West initiiert. Mit diesem Volksbegehren machte die Bürgerbewegung gegen die Flughafenerweiterung den Versuch, den Konflikt mit der hessischen Landesregierung auf friedliche und demokratische Weise zu lösen. Über 300.000 Bürgerinnen und Bürger unterschrieben - wie in der hessischen Verfassung vorgesehen - den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens. Der Landesregierung und der Öffentlichkeit war bekannt, daß ein solches Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften eingeleitet worden war und die Unterschriften am 14.11.1981 dem Landeswahlleiter in Wiesbaden übergeben werden sollten.

Dennoch (oder vielleicht sogar deshalb?) begann man kurz zuvor, auf der für den Bau vorgesehenen Waldtrasse mit Holzfällertrupps, Motorsägen und Polizei vollendete Tatsachen zu schaffen. Diese Maßnahme der Landesregierung bewirkte eine unerträgliche Zuspitzung der Situation, schien sie doch eine Entscheidung vorwegzunehmen, über die die hessischen Bürger in einem Volksentscheid selbst abstimmen sollten.

Anläßlich der Übergabe der Unterschriften demonstrierten in Wiesbaden 150.000 Menschen aus ganz Hessen. Auf der Abschlußkundgebung forderte Alexander Schubart die Landesregierung auf, nun endlich die Rodungsarbeiten einzustellen und für den Fall, daß sie das Volksbegehren als „unzulässig“ zurückzuweisen gedenken, wenigstens eine Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs abzuwarten. (Diese Forderung wurde vier Wochen später auch vom Staatsgerichtsholspräsident Nieders selbst an die Landesregierung gestellt, was zu einem Baustopp auf der Startbahntrasse bis zum Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs am 20.1.1982 führte.) Die Regierung solle ihre Entscheidung über einen Baustopp bis zum Mittag des folgenden Tages bekanntgeben. Die Bürgerinitiative gegen die Startbahn-West hatte beschlossen, eine friedliche Demonstration am Flughafen zu veranstalten, um dagegen zu protestieren, daß die hessische Landesregierung die Anordnung eines Moratoriums ablehnte. Diesen Beschluß gab Alexander Schubart namens der Bürgerinitiative auf der Wiesbadener Kundgebung bekannt.

Aufgrund eines harten polizeilichen Eingreifens gegen die Demonstranten kam es einen Tag später teilweise zu Auseinandersetzungen und Verkehrsstauungen rund um den Flughafen. Von Medien und Strafverfolgungsbehörden wurden diese Vorfälle in einer regelrechten Kampagne zu einer bürgerkriegsähnlichen Situation hochstilisiert. Viele Startbahngegner(innen) wurden in der Folge mit Strafverfahren überzogen. Alexander Schubart wurde bereits am 16.11.1981 ohne die geringste Prüfung des Sachverhaltes von Oberbürgermeister Wallmann, der damit seine Kompetenzen überschritt, vom Dienst suspendiert.

Obgleich Alexander Schubart an der Demonstration vom 15.11.1981 nicht teilgenommen hatte, wird er - einmalig in der

deutschen Justizgeschichte - der Rädelsführerschaft bezichtigt. Dies weisen wir entschieden zurück. Gerade er hat sich stets für eine demokratische, argumentative und gewaltfreie Auseinandersetzung um die Startbahn-West eingesetzt. Wenn gleich späte Volksbegehren und Volksentscheid von Landesregierung und Justiz nicht zugelassen wurden, kann davon ausgegangen werden, daß breite Kreise der hessischen Bevölkerung diese Vorstellung einer demokratischen Austragung gesellschaftlicher Konflikte teilte und bis heute teilt.

Die Verfolgung Alexander Schubarts mit Mitteln der Strafjustiz und des Dienstrechtes kann nur als Einschüchterung unbotmäßigen Engagements verstanden werden. Eine Verurteilung Alexander Schubarts wäre ein Präjudiz für die noch anhängigen über 1000 Strafverfahren gegen Startbahngegner und käme einer Kriminalisierung der gesamten Bürgerbewegung gegen die Startbahn-West, ihrer Ideen und ihrer Arbeit gleich. Man kann über die Notwendigkeit der Erweiterung des Frankfurter Flughafens gegensätzlicher Auffassung sein. Doch diese Auseinandersetzung muß politisch und nicht mit Mitteln justizieller Disziplinierung und Bestrafung stattfinden. Deshalb ist zu Recht von der breiten Bürgerbewegung die Forderung erhoben worden, keine Startbahngegner zu kriminalisieren. Wir fordern: Freispruch für Alexander Schubart - Aufhebung der dienstlichen Suspendierung - kein Berufsverbot für Alexander Schubart!

Initiatoren und Erstunterzeichner: Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Hessen e.V.; Bunte Hilfe Frankfurt; Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.; Komitee „Solidarität mit Alexander Schubart“; Republikanischer Anwaltsverein Hessen; Vereinigung Hessischer Strafverteidiger.

## Das Allerletzte:

### Bekleidung

## Wer trägt modische Hemden?

Günter Röhlig, Italshirt Textilvertrieb GmbH & Co KG, 6451 Mainhausen:

**Wir beschäftigen uns mit der Herstellung und dem Vertrieb von Herrenoberhemden. Bei welchen staatlichen Dienststellen können wir anbieten?**

### Antwort:

Ein großer, aber auch unkämpfter Markt sind die Länderpolicen. Bayern vergibt Aufträge nur an weißblaue Firmen. Die meisten Bundesländer schreiben ihren Bedarf nicht öffentlich aus. Nur Hessen und Berlin machen eine rühmliche Ausnahme und kaufen deshalb erheblich günstiger ein.

Der zentrale Dienst des Berliner Polizeipräsidenten kauft jährlich Bekleidung/persönliche Ausrüstung für 5,6 Millionen Mark. Für die rund 20000 Polizisten werden jedes Jahr zwischen 10000 und 20000 Oberhemden/Damenblusen beschafft. Um Aufträge bewerben sich mehr ausländische Anbieter. Aber deren Angebote enttäuschen.

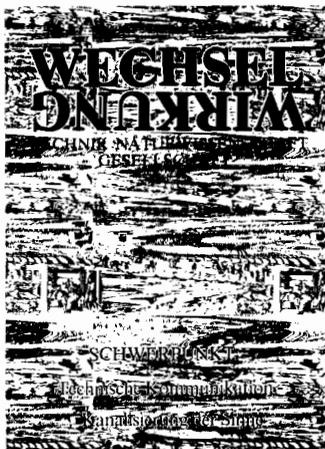
Für alle Bedarfsartikel verfügen die Berliner über Leistungsbeschreibungen, die sie Firmen gern überlassen. Neue Bewerber werden um persönlichen Besuch gebeten. Die drei Einkäufer: Hartmut Wolf (030/699-2345), Robert Kock und Horst Fuhrmann (beide 030/699-2347).

# WECHSELWIRKUNG

TECHNIK NATURWISSENSCHAFT  
GESELLSCHAFT

Schwerpunkt:

Technische Kommunikation – Kanalisierung der Sinne: ONLINE '82 \* Entwicklung der Telekommunikation \* Computer sprechen, Menschen reagieren \* Wer verstopft den offenen Kanal \* Eiszeit statt Freizeit \* Aufstehen gegen Kabelfernsehen \* VIDEO – ich sehe \*



Weitere Themen:

Der Untergang des math.-naturw. Unterrichts \* Angepaßte Technologie \* Der Forscher \* AGÖF am Scheideweg \* Kriegsfor-scherquote \* Wissenschafts-läden in der BRD \*

WECHSELWIRKUNG berichtet über politische Aktivitäten im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, Gewerkschaftsarbeit und soziale Konflikte.

WECHSELWIRKUNG analysiert die soziale, politische und ökonomische Funktion von Wissenschaft und Technik und zeigt deren Perspektiven und Alternativen auf.

WECHSELWIRKUNG ist ein Diskussionsforum für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

WECHSELWIRKUNG erscheint vierteljährlich.

Bestellungen an

WECHSELWIRKUNG, Gneisenastr. 2, 1000 Berlin 61

Einzelheft 5,-DM, Abonnement für 4 Hefte 20,- DM (incl. Versandkosten).

Erscheinungsweise vierteljährlich.

# Materialien zur Friedenspolitik



Neu:

## **Sozialistische Friedenspolitik Thesen des Sozialistischen Büros**

Inhalt: Zur Begründung und Funktion der Thesen

- Friedensbedrohende und friedenssichernde Elemente der bürokratischen, "realsozialistischen" Gesellschaften des Warschauer Paktes
- Innerimperialistische Konkurrenz der kapitalistischen Metropolen
- Ost-West-Konflikt mit Friedensbedrohung
- Friedensgefährdende Tendenzen in Rüstung und Militärstrategien
- Aspekte sozialistischer Politik der Friedenssicherung
- Friedens- und Sicherheitspolitik in Übereinstimmung bringen
- Gesellschaftliches Interesse, Ideologien und Bewußtseinsstrukturen in der Bundesrepublik als

Bindungen an Rüstungs- und Abschreckungspolitik und gleichzeitig als Ansatzpunkte des Ausscherens aus dem Wettüsten ● Aufgaben der Friedensbewegung in der Bundesrepublik. – 88 Seiten, DM 6,50

Weitere Materialien:

- **"links"-Sondernummer "Kriegsgefahr und Friedensbewegung"**. Mit Beiträgen u.a. zu 3. Welt und 3. Weltkrieg, Antikommunismus und Antiamerikanismus, Sozialdemokratie und Friedenspolitik, Pazifismus und Militarismus. 54 Seiten, illustriert, DM 3,-.

- **Anti-Kriegsausstellung** (18 Kunstdruckplakate DIN A 2, Aufstellplan und weitere Texte und Grafiken) DM 40,-.

- **Anti-Militaristische Soldatenarbeit** 104 Seiten, DM 7,-.

Alle Materialien sind über Verlag 2000, Postfach 591, 6050 Offenbach 4, nur gegen Vorauszahlung zu beziehen (portofreie Zusendung).

## MILITÄRPOLITIK DOKUMENTATION

Erscheint viermal im Jahr. Bezugspreise (incl. Porto und MwSt.):

- im Abonnement für Institutionen DM 50,00
- im Abonnement für Einzelpersonen DM 28,00
- als Einzelheft DM 8,00
- bei Sammelbestellung ab 10 Expl. DM 6,50
- bei Sammelbestellung ab 25 Expl. DM 5,50

### Bisher erschienene Hefte der MILITÄRPOLITIK Dokumentation:

- Heft 1/76 Die deutsche Rüstungswirtschaft und die Dritte Welt (107 S.) - vergr.
- Heft 2/76 Entwicklung der Militär- und Sozialausgaben der Welt (105 S.) - vergr.
- Heft 1/77 Zur Problematik der taktischen Nuklearwaffen in Europa (112 S.)
- Heft 2/77 Das Anti-Militarismus-Projekt des Ökumenischen Weltrates der Kirchen (118 S.) - vergr.
- Heft 3/77 Weißbücher des Auslandes: Italien, Großbritannien, Südafrika; Militärische und zivile Kernenergie in Zahlen (94 S.) - vergr.
- Heft 4-5/77 Rüstungskontrolle in Europa - MBFR (189 S.)  
Dieses Heft wird zum Preis von DM 7,00 abgegeben.
- Heft 6/77 Militär und Umwelt. Probleme militärischer Raumnutzung (85 S.)
- Heft 7 Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in der Bundesrepublik Deutschland (117 S.)
- Heft 8 Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Rüstungswettlaufes. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (65 S.)
- Heft 9/10 Rüstungswerbung in der Bundesrepublik (125 S.)
- Heft 11/12 Die Friedensarbeit der Kirchen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (168 S.). Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl. DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50
- Heft 13 SIPRI-Jahrbuch 1979 (Auszüge) (56 S.)
- Heft 14/15 Rüstungstransfers und Dritte Welt (136 S.). Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl. DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50
- Heft 16 Atomkriegsfolgen (88 S.)
- Heft 17 SIPRI-Jahrbuch 1980 (Auszüge) (110 S.)
- Heft 18 Rechtliche Grenzen von Rüstungsproduktion und Rüstungshandel. Vorwort von Norbert Gansel, MdB. (90 S.)
- Heft 19 Militär und Gewalt im südlichen Afrika (134 S.)
- Heft 20 Frauen und Militär (124 S.)
- Heft 21 Rüstungspreise, Rüstungsprofite, Rüstungsinflation (124 S.)
- Heft 22 Die Illusion der Kriegsverhinderung durch Abschreckung (133 S.)
- Heft 23/24 Gewerkschaften und Bundeswehr (156 S.)
- Heft 25 Der Streit um die atomare Bewaffnung (113 S.)
- Heft 26 M. T. Klare: Jederzeit, überall, mit alle Waffen... (112 S.)
- EXTRA 1: Entwicklung der Militär- und Sozialausgaben in 140 Ländern der Erde. Hrg. v. Ruth Leger Sivard. Vorwort v. Karsten D. Voigt, MdB. (Großformat, 36 S.). Einzelheft DM 6,80; ab 2 Expl. DM 5,80; ab 5 Expl. DM 4,50; ab 10 Expl. DM 4,00; ab 20 Expl. DM 3,50
- EXTRA 2: USA - UdSSR / Supermächte zwischen Intervention und Selbstüberschätzung. Dokumentation der inneramerikanischen Diskussion. Vorwort v. Gert Krell. (152 S.). Einzelheft DM 9,50; ab 10 Expl. DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50
- EXTRA 3: Frieden schaffen ohne Waffen oder Wie es in Wiesbaden gelang, gewaltfrei die Rüstungslobby zu vertreiben. Eine Dokumentation der Beteiligten. Mit einem Vorwort von Reiner Steinweg. (182 S.) Einzelheft DM 9,50; ab 10 Exemplaren DM 8,50; ab 25 Expl. DM 7,50

# Freiheit + Gleichheit

## Streitschrift für Demokratie und Menschenrecht

Mit dieser Streitschrift sollen Geschichte und Gegenwart der Bundesrepublik im Spiegel der Menschenrechte als unmittelbar geltende Normen gezeigt werden. Die gewordene Wirklichkeit der Menschenrechte aufzuspüren heißt aber, sie in den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen aufzusuchen, sprich: bei den Majoritäten und Minoritäten der Bundesrepublik. Die Gefährdung der Grund- und Menschenrechte hat viele Dimensionen, vom Betrieb bis zur Polizei, vom 'Atomstaat' bis zur Friedensfrage, von der Meinungsfreiheit bis zu den Berufsverboten, von den zahlreichen 'Minderheiten' (Alte, Kinder, Strafgefangene, Obdachlose, Homosexuelle, Ausländer, Demonstranten, Kranke, Arbeitslose ...) bis zur längst nicht verwirklichten Gleichberechtigung der Frau.

Die bisher erschienenen Hefte 1 - 3 der Schriftenreihe "Freiheit + Gleichheit" bringen u.a. folgende Beiträge ● Ulrich Albrecht: Soldaten und Demokraten – eine bleibende Differenz ● Bernhard Blanke: Schutz der Verfassung durch Spaltung der Demokratie? ● Thomas Blanke: Der 'innere Feind' in der Geschichte der BRD ● Wolfgang Däubler: Menschenrechte im Betrieb ● Mechthild Düsing/Uwe Wesel: Die Feste der freien Advokatur wird gestürmt ● Ute Gerhard/Eva Senghaas-Knobloch: Was heißt Gleichberechtigung? ● D. Helmut Gollwitzer: Der Kampf für die Menschenrechte – heute noch zeitgemäß? ● Albrecht Funk: Welche Sicherheit schützt die Polizei? ● Michael Th. Greven: Sozialstaat und Freiheitsrechte ● Klaus-Martin Groth: Asylrecht ● Klaus Horn: Medizinische Versorgung und Menschenrechte ● Erich Küchenhoff: Hausbesetzungen als Menschenrecht? ● Rüdiger Lautmann: Homosexuelle als Indiz ● Christine Morgenroth: Arbeitslosigkeit ist grundgesetzwidrig ● Hannelore Narr: Altsein im gesellschaftlichen Abseits ● Roland Narr: Kinder und ihre halberwachsenen Rechte ● Wolf-Dieter Narr/Klaus Vack: Menschenrechte, Bürgerrechte, aller Rechte ● Oskar Negt: Menschenrechte als Selbstverwirklichungsrechte ● Helmut Ortner: Wer bestraft wird, verliert sein Bürgerrecht ● Ulrich K. Preuß: Grundrechte in der Demokratie ● Roland Roth: Bürgerinitiativen – ein demokratisches Ornament am Gebäude des Sicherheitsstaats? ● Özcan Saglam: Ausländische Arbeiter ● Jürgen Seifert: Die Verfassungsschutzberichte ● Dorothee Sölle: Menschenrechte in Lateinamerika – Zum Problem der Verschwundenen ● Peter Schlotter: Die Politik der Angst – Rüstung als Thema in der Bundesrepublik ● Außerdem Dokumente des Komitees, so unter anderem – Brokdorf 28.2.1981 – Vorschläge für eine alternative Sicherheitspolitik – Ziele und Aufgaben des Komitees – Berufsverbote – Peter Brückner – Konzept für ein Symposium Menschenrechte.

Herausgeber und Prospekt:

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.,

An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal.